Ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechts

Karl Güterbock

BYZANZ UND PERSIEN

IN IHREN

DIPLOMATISCH-VÖLKERRECHTLICHEN BEZIEHUNGEN IM ZEITALTER JUSTINIANS.

EIN BEITRAG
ZUR GESCHICHTE DES VÖLKERRECHTS

VON

Eduard

Dr. KARL GÜTERBOCK, 1830-1914

GEH. JUSTIZRAT, PROFESSOR DER RECHTE ZU KÖNIGSBERG.

BERLIN 1906.

J. GUTTENTAG, VERLAGSBUCHHANDLUNG,

G. M. B. H.

Vorwort.

Die nachstehenden Skizzen sind aus Studien des Verfassers auf dem Gebiete der Geschichte des oströmischen Reichs und der Sasaniden entstanden; sie beschränken sich auf das Zeitalter Kaiser Justinians, einschließlich der Regierung seiner nächsten Vorgänger und nächsten Nachfolger, im wesentlichen also auf die Zeit des sechsten Jahrhunderts. Zur Veröffentlichung dieser Skizzen bewog den Verfasser die Erwägung, daß die merkwürdigen diplomatischen und völkerrechtlichen Beziehungen zwischen den beiden Reichen bisher nicht genügende Würdigung erfahren haben und daß eine genauere Darlegung dieser für die Geschichte des Völkerrechts nicht unwichtigen Verhältnisse ebensowohl für den Historiker wie für den Juristen von Interesse sein dürfte.

Den Hauptteil der Arbeit bildet die eingehende Erörterung über den zwischen Byzanz und Persien geschlossenen Friedensvertrag vom Jahre 562, dessen Vorgeschichte und der an ihn sich anschließenden Konsequenzen.

Da der Verfasser des Persischen nur sehr unvollkommen, des Arabischen gar nicht mächtig ist, so hat er neben den reichhaltigen byzantinischen Quellen von orientalischen nur *Firdausis* Königsbuch und die durch *Nöldekes* vortreffliche Übersetzung und musterhaften Kommentar zugängliche Chronik des *Tabari* benutzen können. Eine Heranziehung anderweiter arabischer oder persischer Schrift-

steller würde aber auch an den Ergebnissen der vorliegenden Arbeit kaum eine Aenderung bewirkt haben.

Zur Bequemlichkeit des Lesers und zur Erleichterung der Kontrolle sind die wichtigsten Stellen aus den byzantinischen Quellen im Wortlaute in den Noten mitgeteilt worden.

Königsberg, Juli 1906.

Dr. Karl Güterbock.

Inhaltsangabe.

	Seite
Einleitung	1— 3
Kaiser und Großkönig im wechselseitigen Verkehr	4— 36
Verkehr durch Gesandte	13— 26
Familienbeziehungen	26— 36
Justinian und Khosrau I.	37— 56
Der ewige Friede von 532	37— 45
Der zweite römisch-persische Krieg. Waffenstillstandsverhandlungen 540—556.	46— 56
Der Friede von 562	57—105
A. Hauptbedingungen	59— 65
B. Besondere Bedingungen	65— 99
1. Räumliche Geltung	66— 69
2. Grenzschutz	69— 71
3. Handel und Verkehr	71— 80
4. Flüchtlinge. Kriegsgefangene	80— 83
5. Entschädigungsansprüche	83— 90
6. Garantien des Vertrags	91— 92
7. Separatabkommen wegen der Christen	93— 99
C. Abschluß des Friedensvertrags	99—105
Nachverhandlungen	106—109
Bruch des Friedens. Neuer Krieg. Weitere Verhandlungen 572—591	110—126
Anhang	127—128

Angabe der Quellen.

I. Byzantiner.

Sofern anderes nicht bemerkt ist, sind die Bonner Ausgaben in der Sammlung des Corpus scriptorum historiae Byzantinae, Bonn 1828 ff., benutzt und zitiert. Ziffern in Klammern bezeichnen die Seitenzahlen.

1. Prokopios. a) Das Werk über die Kriege, Ὑπὲρ τῶν πολεμῶν. (BP = Bellum Persicum, BG = Bellum Gothicum) [1]. b) Περὶ τῶν κτισμάτων, de aedificiis. c) Ἀνέκδοτα.

2. Petros (Petrus Patricius). Die Fragmente der Ἱστορίαι in der Ausgabe von C. Müller, Fragmenta historicorum Graecorum, Paris 1885, IV (abgekürzt: F. H. G).

3. Agathias Scholastikos.

4. Joannes Lydos, die Schrift De magistratibus.

5. Menandros Protektor, die Fragmente der Schrift Τὰ μετὰ Ἀγαθίαν bei C. Müller, F. H. G. IV.

6. Theophanes Byzantios, ebenda.

7. Joannes Epiphanieus, ebenda.

8. Joannes Malalas, Χρονογραφία.

9. Theophylaktos Simokattes, Ἱστορίαι, Ausgabe von C. de Boor, Leipzig 1884.

10. Chronikon Paschale.

11. Theophanes (Confessor, ὁμολογητής), Χρονογραφία, Ausgabe von C. de Boor, Leipzig 1883/85.

12. Konstantinos Porphyrogennetos, Ἔκθεσις τῆς βασιλείου τάξεως, de caeremoniis aulae byzantinae.

13. Georgios Kedrenos, Σύνοψις ἱστοριῶν.

14. Joannes Zonaras, Ἐπιτομὴ ἱστοριῶν.

---

[1]) Die Ausgabe von J. Haury, Leipzig 1905, ist in einzelnen Fällen verglichen.

II. Kirchengeschichtsschreiber.

1. Eusebius, Vita Constantini, ed. Dindorff, Leipzig 1867 ff.,

Die Kirchengeschichten von:

2. Sokrates, ed. Hussey, Oxf. 1853.
3. Sozomenos, ed. Hussey, Oxf. 1860.
4. Theodoretos, ed. Gaisford, Oxf. 1854.
5. Euagrios, ed. Bidez & Parmentier, London 1898.

III. Anderweite Quellen.

1. Ammianus Marcellinus, ed. Gardthausen, Leipzig 1894.
2. Priskos Panites, Ἱστορία Βυζαντιακή, Fragmente bei Müller, F. H. G. IV.
3. Agathangelos, bei Langlois, Collection des historiens anciens et modernes de l'Arménie, Paris 1867. Band I.
4. Firdausi, Schahname, in der Übersetzung von J. Mohl, Le livre des rois. Bd. VI u. VII. Paris 1877.
5. Abu Djarar Muhammed ibn Djarir, genannt Tabari, Chronik, übersetzt und erläutert von Th. Nöldeke, Leyden 1879.

Einleitung.

In der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung vollzog sich im Orient eine für das römische Reich folgenschwere Umwälzung. In Persien wurde die parthische Dynastie der Arsakiden gestürzt, und ein neues Herrscherhaus, die Sasaniden errang die Herrschaft über die Länder Irans. An die Stelle des altersschwachen Partherreichs trat das jung aufstrebende neupersische, das durch den stärker erwachten nationalen und religiösen Aufschwung und durch die Anknüpfung an die Traditionen und Großtaten der Achämeniden sich von Anbeginn in einen feindlichen Gegensatz zu Rom setzte.

Länger als vier Jahrhunderte waren die Großkönige des Sasanidengeschlechts die unmittelbaren Nachbarn der römischen Kaiser; aber unerachtet der nahen politischen und wirtschaftlichen Beziehungen beider Mächte, die eine genauere Kenntnis und Schätzung der Eigenart beider hätte vermitteln können, ward doch ein engeres freundschaftliches Verhältnis zwischen den beiden Nationen kaum je angebahnt. Den Römern wie den Griechen blieben die Perser stets Fremde, Barbaren, ihre Kultur erschien ihnen minderwertig, ihre Sitten, Gebräuche und religiösen Anschauungen unverständig, absurd, wenn nicht gar verabscheuungswert. Irans Machtstellung ward stets als eine Gefahr für Roms Sicherheit empfunden, und auch die Perser erblickten in den Römern recht eigentlich ihren

Erbfeind, den zu bekämpfen und zu schwächen Pflicht der Selbsterhaltung gebot.

So erscheint die Geschichte der politischen Beziehungen zwischen den beiden Mächten zum größten Teil nur als eine Kette fortgesetzter Kämpfe und Kriege, die von Zeit zu Zeit durch kürzere oder längere Waffenruhe oder auch meist schlecht gehaltene Friedensschlüsse unterbrochen wurden. Seit dem vierten Jahrhundert gingen in diesen Kriegen die Angriffe meist von Persien aus, während die Römer — wenn man von dem abenteuerlichen Zuge Julians absieht — sich regelmäßig auf die Abwehr und Verteidigung beschränkten. Seit Hadrian war die kaiserliche Orientpolitik darauf bedacht, den Lauf des unteren Euphrat und des oberen Tigris als Grenze gegen Osten festzuhalten. Erweiterungen darüber hinaus, Eroberungen auf Kosten Persiens lagen außerhalb ihrer Ziele;[1]) und seitdem das Reich in die beiden Hälften geteilt war, ergab sich die Beibehaltung dieser Politik für Ost-Rom von selbst. Aber auch die von Persien geführten Kriege waren nicht auf Annexion oder auch nur zeitweise Besetzung römischer Provinzen als vielmehr auf deren Verwüstung, auf Plünderung und Beutemachen gerichtet; es waren eigentlich nur in größerem Maßstabe angelegte Raubzüge; denn wenn gelegentlich die Wiedereroberung der einst zu Darius' Reich gehörigen vorderasiatischen Lande als Zweck des Krieges bezeichnet worden, so lief bei solchen Prätensionen ein gut Teil orientalischer Prahlerei mit unter.

An Anlässen zu berechtigten oder vermeintlichen Vorwürfen fehlte es nie. Bald waren es christliche Flücht-

[1]) Die Erwerbung des transtigritanischen Satrapien im Diokletianischen Frieden ist eine Ausnahme, vgl. Güterbock, Röm. Armenien, 6.

linge, deren Auslieferung an Persien verweigert wurde, bald Übergriffe der mit einer der Mächte verbündeten Araberstämme, dann wieder die Weigerung der Zahlung römischer Subsidien u. ä. Vornehmlich aber lieferten die benachbarten Kleinstaaten triftige Gründe zum Friedensbruch, da weder die Römer noch die Perser in gegenseitiger Eifersucht es dulden durften, daß der andere Teil auf jene ausschließlichen oder auch nur überwiegenden Einfluß gewönne. Armenien bildete schon von der Parther Zeit her den dauernden Zankapfel beider Mächte, bis dann infolge des von Kaiser Theodosius I. abgeschlossenen Teilungsvertrages auf diesem Gebiete wenigstens für einige Zeit Ruhe eintrat.[1]) Aber durch die weiter nördlich gelegenen Hinterländer Lazica, Iberien, Albanien waren Streitobjekte, die jedes der beiden Reiche mit Ausschluß des anderen in seine Machtsphäre einzubeziehen bestrebt war.

[1]) Güterbock, Röm. Armenien, 12 ff.

Kaiser und Großkönig im wechselseitigen Verkehr.

Was Rom seiner einzigartigen Weltmachtstellung entsprechend dem schwächeren Partherreiche stets versagt hatte: die Anerkennung als einer ihm gleichberechtigten Großmacht,[1]) das mußte dem kräftiger auftretenden Sasanidenreiche, wenn auch widerwillig, gewährt werden. Solange es bestand, war Persien für Rom die zweite durchaus ebenbürtige Weltmacht, und auch die Herrscher Irans haben die Gleichstellung des Römerreichs mit dem ihrigen nicht in Zweifel gezogen. Der zu Diokletians Caesar Galerius zur Vermittlung des Friedens gesandte persische Unterhändler verglich Rom und Persien mit zwei Weltleuchten,[2]) und ähnlich schrieb König Khosrau II. an den Kaiser Maurikios, daß nach dem Walten der Vorsehung die beiden Reiche als zwei Augen zur Erleuchtung der ganzen Welt geschaffen seien.[3]) Für die Perser gab es zwar noch eine dritte Macht, die sich mit Iran und Rom in die Welt teilte, China,[4]) dieses kam aber Rom gegenüber nicht in Betracht.

---

1) Mommsen, Röm. Gesch., 5. 393.

2) Petrus Patricius fr. 13 (Müller F. H. G. 4. 188) — ὅτι ὡσπερανεῖ δύο λαμπῆρες εἴσιν ἥτε Ρωμαϊκή καὶ Περσικὴ βασιλεία.

3) Theophylaktos Simocattes (ed. de Boor.) 4. 11. δύο τισὶν ὀφθαλμοῖς τὸν κόσμον καταλάμπεσθαι πάντα ἄνωθεν καὶ ἐξ ἄρχῆς τὸ θεῖον ἐπραγματείσατο, τοῦτ᾽ ἔστι τῇ δυνατωτάτῃ τῶν Ρωμαίων βασιλείᾳ, καὶ τοῖς ἐμφρο νεστάτοις σκήπτροις τῆς Περσῶν πολιτείας.

4) So bei Firdausi, Schahname, an verschiedenen Stellen.

Bei Betrachtung der völkerrechtlichen Beziehungen zwischen dem byzantinischen Reiche und Persien springen mancherlei Analogien mit den Verhältnissen moderner Staaten in die Augen; ja man irrt wohl nicht, wenn man die Quelle und das Vorbild für manche neueren Erscheinungen in dem damaligen diplomatischen Verkehr und in den dabei gebrauchten Formen erblickt.

Unerachtet der großen Verschiedenheit, der Nationalität, Religion und geschichtlichen Entwicklung welche die beiden Völker trennte, trug das höfische Leben und das Zeremoniell am Hofe des Kaisers, seitdem Diokletian und seine Nachfolger den orientalischen Pomp und die asiatisch-sklavische Unterwürfigkeit nach Byzanz verpflanzt hatten, viele gemeinsame Züge mit dem Hofe zu Ktesiphon. Hier wie dort umgab den unumschränkten Selbstherrscher die gleiche Majestät und Gottähnlichkeit. Das Bild des Kaisers in seinen reichen, gold- und juwelengeschmückten Gewändern, mit seiner Tiara und seinen Purpurschuhen trug auffallende Ähnlichkeit mit der Tracht des Großkönigs.[1]) Beiden wurde die gleiche Adoration und Proskynese zuteil, und auch für das zum persönlichen Dienst der Herrscher berufene Personal an Leibwächtern, Eunuchen und Hofbeamten läßt sich die Analogie nicht abweisen. Schmeichler und Intriganten verpesteten die Luft zu Ktesiphon wie zu Neu-Rom; nur der großherrliche Harem fehlte in der Residenz des Kaisers.

Neben den Nationalfehlern des persischen Volkes: Eitelkeit, Selbstüberhebung und Neigung zur Falschheit, besaßen die höheren Stände doch auch eine angeborene Ritterlichkeit, Vornehmheit und formelle Höflichkeit, die

[1]) Über die Tracht der persischen Könige: Rawlinson, The seventh oriental Monarchy, 643, Spiegel, Eran. Altertumskunde 3. 610, Nöldeke, Tabari, 453.

sie selbst Feinden gegenüber nicht vernachlässigten. Diese Eigenschaften machten sich auch im diplomatischen Verkehr der beiden Reiche und Herrscher geltend. Durch Sitte und überliefertes Herkommen hatten sich darin im Laufe der Zeiten gewisse feste Grundsätze ausgebildet und fast zu völkerrechtlich bindenden Rechtssätzen verdichtet, deren sorgfältige Beobachtung von beiden Seiten erwartet, deren Nichtachtung übel vermerkt zu werden pflegte.

Kaiser und Großkönig stehen ihrer Weltstellung nach einander gleich. Wie der König von Iran »Herr der Sonne des Ostens« (ἡλίου ἀνατολῆς), so ist der Kaiser »Herr des Mondes des Westens« (σελήνης δύσεως).[1] Gleich den Monarchen unserer Tage betrachten sich daher beide als Brüder; mit dem Brudernamen reden sie sich in ihren Briefen an und gebrauchen diese Bezeichnung auch im mündlichen Verkehr mit den Gesandten.[2] Auch Theodora, die Gemahlin Justinians nennt die Perserkönigin ihre Schwester.[3] Diese brüderlichen Beziehungen schlossen aber nicht aus, daß der Perserkönig eine bevorzugte Stellung für sich in Anspruch nahm. Er rühmt sich göttlicher Herkunft und legt sich göttliche Ehren bei,[4] ausschließlich für sich erheischt er den altpersischen Titel König der Könige, Schahanschah auch dem römischen Kaiser gegenüber. Dieser ist den Persern immer nur der Kaisar i Rûm[5] und

---

[1]) Malalas (ed. Bonn) 449.

[2]) Euseb. Vita Const. 4. 9. Ammian. 17. 5, 7. Malalas 415. 449. Menander fr. 11 u. a. a. O.

[3]) Malalas 467: ,τῇ βασιλίσσῃ τῶν Περσῶν τῇ οὔσῃ αὐτοῦ ἀδελφῇ.'

[4]) In den doppelsprachigen Inschriften in Naksch-i-Rustam heißt es im griechischen Texte von dem Gründer der Sasanidendynastie:

,Τοῦτο τὸ πρόσωπον Μασδάσνου (Mazdaverehrer) θεοῦ Ἀρταξάρου βασιλέως βασιλέων Ἀριάνων ἐκ γένους θεῶν.' Vgl. Rawlinson, the seventh Monarchy 71. Mommsen, Röm. Gesch. 5. 415.

[5]) Prokop. Bell. Pers. (ed. Bonn) I, 21 (S. 244): ,Καῖσαρ, οὕτω γὰρ τὸν Ῥωμαίων βασιλέα καλοῦσι Πέρσαι.'

steht in ihren Augen nicht auf der gleichen erhabenen Stufe wie ihr Großkönig. Solche Prätensionen wurden freilich römischerseits niemals anerkannt; offiziell ward der König von Iran nie als βασιλεύς βασιλέων bezeichnet, gleich dem Kaiser erhielt er stets nur den einfachen Titel βασιλεύς.

Der diplomatische Verkehr der beiden Höfe war auf die Vermittlung von Gesandten und die von diesen überbrachten Schreiben angewiesen. Denn ein unmittelbares persönliches Zusammentreffen der beiden Herrscher hat nie stattgefunden. Offizielle Monarchenbesuche und Monarchenbegegnungen waren in jenen Tagen nicht üblich, weder hat Byzanz je einen Großkönig, noch Ktesiphon einen Kaiser als Gast in seinen Mauern beherbergt; und wenn Firdausi von einem heimlichen Besuch erzählt, den Schapûr II. der kaiserlichen Hauptstadt abgestattet habe, so trägt diese Nachricht offenbar den Stempel der Erfindung an sich.

So blieb für persönliche Mitteilung nur der Weg schriftlicher Korrespondenz. Die Quellen haben mehrere Schreiben der Kaiser und der Großkönige teils im Originaltext, teils, die persischen, in griechischer wortgetreuer Übersetzung überliefert, deren Echtheit zu beanstanden kein Grund vorliegt.[1]) Daß die Korrespondenz so mächtiger Herrscher sich in bestimmten Formen der Hofetikette bewegt haben wird, darf als selbstverständlich angenommen werden, und aus den gedachten Schreiben, sowie aus Firdausi, dessen Schahname, von den dichterischen

---

[1]) Briefe: Constantins an Schapûr II., bei Euseb. Vita Const. 4. 9. Schapûrs an Constantius und Antwort des letzteren, bei Ammian 17. 5, 7. Kavadhs an Justin, bei Malalas 415. 449. Justinians an Khosrau I., bei Prokop. B. P. II. 4. (169). Khosraus an Justinian, bei Menander fr. 11. Khosrau II an Maurikios, bei Theophyl 4. 11 (169) u. a. m.

Ausschmückungen und den legendarischen Erzählungen abgesehen, als eine wertvolle historische Quelle für die Sasanidenzeit zu betrachten ist,[1]) gewinnt man ein Bild davon, wie bei Abfassung der großherrlichen Korrespondenz damals verfahren wurde.

Schreiben des Großkönigs wurden auf sein Geheiß von einem seiner Geheimschreiber auf den für den königlichen Gebrauch besonders bestimmten Stoff (Seide, wertvolles Pergament) mit eigner Tinte oder Farbe in den bei der Hofkanzlei üblichen Pehlevischriftzeichen aufgesetzt. Das Schriftstück wurde dann auf der Außenseite mit der die Bezeichnung des Absenders und Adressaten enthaltenen Aufschrift versehen, mit einem seidenen Bande umschnürt und schließlich mit dem königlichen Siegel verschlossen.[2])

Dem Schwulst des orientalischen Kanzleistils gefiel es, und der Eitelkeit der Perser schmeichelte es, dem Namen und Titel des Königs noch eine Fülle ruhmrediger und pomphafter Beiworte hinzuzufügen, die darauf berechnet waren, dem Empfänger zu imponieren und ihm die Machtfülle des Königs besonders stark vor Augen zu führen. So nennt Schapûr II. in einem Briefe an Constantius (356) sich: »Genosse der Gestirne, Bruder der Sonne und des Mondes«;[3]) und noch viel stärker sind die Farben in einem Schreiben Khosraus an Justinian aus dem Jahre 562 aufgetragen, in dem jener als »der göttliche, gute, friedensväterliche, gnädige Chosroes, König der Könige, der Glückliche, Fromme, Rechttuende, dem die Götter viel Glück

---

[1]) Nöldeke, Tabari, Einleit. Firdausi wird hier nach der Übersetzung von J. Mohl, le livre des rois, zitiert.

[2]) Firdausi, an zahlreichen Stellen, z. B. 6, 119. 155. 409.

[3]) Ammian 17. 5: »Rex regum Sapor, particeps siderum, frater Solis et Lunae.«

und ein großes Reich beschieden, der Gewaltige unter den Gewaltigen, der nach dem Wesen der Götter Gebildete« gepriesen wird.[1]) Man darf aber nicht vergessen, daß auch die Kaiser es nicht verschmähten, sich neben ihren Sieges- und Triumphtiteln gewisse typisch gewordene Ehrenbeinamen beizulegen, die allerdings hinter die persischen Überschwenglichkeiten erheblich zurückblieben.[2])

Im Texte ihrer Briefe bedienten sich die fürstlichen Absender meist der ersten Person des Plural und redeten den Empfänger bald mit dem brüderlichen »Du«, bald — was jedenfalls höflicher erschien — mit einer objektiven Formel, wie ‚ἀδελφότης‘ oder ‚ἡμερότης‘ (dieses etwa unserer »Majestät« entsprechend), an.

Eine auf altem Herkommen beruhende Pflicht der Höflichkeit erheischte beim Wechsel in der Person eines der Herrscher, den Regierungsantritt des neuen dem anderen Teile offiziell anzuzeigen, eine Mitteilung, die gewöhnlich durch eine besondere Begrüßungsbotschaft erwidert wurde.[3]) Daher wurde es als ein grober Verstoß

---

[1]) Menander fr. 11 (F. H. G. 4. 209): θεῖος, ἀγαθὸς, εἰρηνοπάτριος ἀρχαῖος Χοσρόης βασιλεὺς βασιλέων, εὐτυχής, εὐσεβής, ἀγαθοποιός ᾧτινι οἱ θεοί μεγάλην τύχην καὶ μεγάλην βασιλείαν δεδώκασι, γίγας γιγάντων ὃς ἐκ θεῶν χαρακτερίζεται.

Wie anders schreibt sein Enkel, Khosrau II., als er sich an Kaiser Maurikios um Hilfe wendet. Sich selbst nennt er nur: ‚Χοσρόης Περσῶν βασιλεύς‘, überschüttet aber den Kaiser mit einer Menge schmeichelhafter Epitheta: ‚τῷ ἐμφρονεστάτῳ βασιλεῖ τῶν Ῥωμαίων, ἀγαθοποιῷ εἰρηνικῷ, δυνάστῃ, φιλευγενεῖ καὶ μισοτυράννῳ, δικαιοπραγεῖ‘ etc. Theophyl. 4. 11 (169). Der Brief ist zweifellos echt.

[2]) Justinian wendet ständig die folgende Formel an: »pius (εὐσεβής), felix (εὐτυχής), inclutus (ἔνδοξος), victor (νικητής), triumphator (τροπαιοῦχος), semper augustus (ἀεισέβαστος, αὔγουστος).« Und diese Formel behielten auch seine Nachfolger bis in das zehnte Jahrhundert bei. Sie findet sich z. B. noch in den Novellen des Kaisers Leon des Weisen aus der Makedonischen Dynastie.

[3]) Justinian macht die Anzeige: τῆς ἀναγορευσέως μετὰ δωρᾶν, Malalas

gegen die Sitte und als eine schwere Verletzung der Achtung angesehen, daß König Hormizd, der Sohn Khosraus, die Anzeige seiner Thronbesteigung an Kaiser Tiberios absichtlich unterließ (579), obschon dieser kurz zuvor seine eigene — ungeachtet des zwischen Ost-Rom und Persien schwebenden Kriegszustands — dem Vorgänger jenes mitgeteilt hatte.[1])

Wenn aber Khosrau II. den Empfang des ihm von Phokas gesandten Schreibens und seines Überbringers verweigerte (602), so geschah es, weil er ihn als den Mörder seines väterlichen Beschützers Maurikios und als widerrechtlichen Thronusurpator nicht anerkennen wollte.[2]) Als dann nach seinem Sturze und nach langen, wechselvollen und blutigen Kriegen Kaiser Herakleios den Perserkönig niedergerungen hatte, und dieser infolge seiner Niederlagen ermordet worden war (628), war einer der ersten Akte seines Nachfolgers Kavâdh Schêroë dem Kaiser seinen Regierungsantritt anzuzeigen und von ihm den Frieden zu erbitten.[3])

Auch sonst ließen Kaiser und Großkönig es im internationalen Verkehr an Aufmerksamkeiten gegeneinander nicht fehlen. Kamen persische Gesandte nach Byzanz, so versäumte der Kaiser es nicht, sich bei der feierlichen Audienz vor allem nach dem Wohlbefinden seines könig‑

445, 448; ebenso, Justin II.: τῆς αὐτοῦ ἐπὶ τὴν βασιλείαν ἀναγορεύσέως κατὰ τὸ εἰωθὸς Ῥωμαίοις τε καὶ Πέρσαις, Menander fr. 15. desgleichen, Tiberios Theophyl. 3, 12 (134), Theophanes Chronogr. (ed. de Boor) 250.

[1]) Theophyl. 3, 17 (145).

[2]) Theophyl. 8, 15 (313).

[3]) Es geschah dies in dem in dem Chronicon paschale (ed. Bonn) 735 mitgeteilten Briefe, dessen Aufschrift wie folgt lautet: ‚Παρὰ Καβάτου Σαδασαδασάχ' (offenbar verderbt für Schahanschah) Ἡρακλείῳ, τῷ ἡμεροτάτῳ βασιλεῖ Ῥωμαίων, τῷ ἡμετέρῳ ἀδελφῷ.

lichen Bruders zu erkundigen.[1] Bei besonderen Gelegenheiten wurden auch wohl Begrüßungen und Glückwünsche ausgetauscht. So ließ Khosrau Justinian zu seiner Besiegung der Vandalen beglückwünschen, zugleich aber in zweideutigem Scherz einen Anteil an der Beute heischen, die ohne sein friedliches Verhalten nicht hätte gewonnen werden können, und Justinian war klug genug, die Insinuation zu verstehen und sie mit reichen Geschenken zu erwidern.[2] Überhaupt waren Geschenke ein beliebtes Mittel, sich des Wohlwollens oder des Wohlverhaltens des Empfängers zu versichern, drohende Mißstimmungen auszugleichen und die Erledigung diplomatischer Geschäfte zu fördern. Die Gesandtschaften, die zu den verschiedensten Zwecken an den kaiserlichen Hof oder an den persischen geschickt wurden, erschienen kaum je ohne Geschenke für den Herrscher, mit dem sie zu verhandeln hatten, zuweilen auch für dessen Gemahlin.[3] Ein gewiegter Diplomat Justinians, dem wir noch öfter begegnen werden, der Magister officiorum Petros, schildert in einem Aufsatze, den Kaiser Konstantin in sein großes Werk über das byzantinische Hofzeremonienwesen aufgenommen hat,[4] des näheren, wie die Übergabe der Geschenke an den Kaiser durch den persischen Gesandten in feierlicher Audienz vor sich ging. Die königlichen Gaben — erwähnt werden kostbare Gewänder, Juwelen, Schmucksachen, auch Pferde — wurden vorher in ein amtliches Verzeichnis gebracht, dann durch die Begleiter des Gesandten dem

---

1) Constantin Prophyrogen., de Caeremoniis (ed. Bonn) 1. 89 (406) ‚πῶς ὁ ἀδελφὸς ἡμῶν σὺν θεῷ ὑγιαίνει, χαίρομεν ἐπὶ τῇ ὑγείᾳ αὐτοῦ'.

2) Prokop. B. P. I. 24 (137).

3) Zahlreiche Stellen bei Prokop, Malalas, Theophanes u. a. erwähnen der Geschenke. Geschenke an die persische Königin bei Malalas, 467.

4) Constantin, de Caeremoniis 89, 90 (398 ff.)

Kaiser vorgeführt und überreicht und demnächst in der Schatzkammer genau abgeschätzt, damit ihr Wert als Anhalt für die dem Perserkönig zu übersendenden Gegengeschenke dienen könne. Auch die Gesandten selbst wurden mit reichen Geschenken entlassen, wenn sie sich das Wohlwollen des Herrschers erworben hatten.[1])

Geschenke waren aber nicht der einzige Weg sich gefällig zu erweisen. Mochten Kaiser und Großkönig noch so oft sich als feindliche Brüder im Felde gegenübertreten, in Zeiten der Ruhe kamen sie geäußerten Wünschen und erbetenen Gefälligkeiten nach Möglichkeit entgegen. Den aus dem Reiche verbannten neuplatonischen Philosophen, die am persischen Hofe ein Asyl gefunden hatten, gestattete Justinian auf Wunsch Khosraus ungehinderte Rückkehr in ihre Heimat,[2]) und einige Jahre später willfahrte er der Bitte des Königs, den von ihm hochgeschätzten Arzt Tribunos auf ein Jahr zu seiner Behandlung nach Persien zu beurlauben. Als dieser bei seiner Rückkehr statt der Belohnung die Freigabe mehrerer vornehmer römischer Gefangenen erbat, gewährte Khosrau ihm nicht nur diese Bitte, sondern entließ außerdem noch einige tausend Gefangene ohne Lösegeld.[3])

Einen andern Charakter hatten die Geldzahlungen, die römischerseits an Persien geleistet werden mußten. Sie waren weder direkte Geschenke noch fortlaufende Subsidien, wie sie seit dem Sinken der Macht und des Ansehens des römischen Reiches nach einer ständig geübten Praxis von der kaiserlichen Regierung an barbarische Völkerschaften (Hunnen, Avaren u. a.) entrichtet wurden,

---

[1]) Prokop. B. Goth. IV, 15 (539).

[2]) Agathias (ed. Bonn), II, 31 (232). Es geschah dies gelegentlich des Friedens von 532.

[3]) Prokop. B. P. II, 28 (281), B. G. IV, 10 (504).

um sich ihres Ansturms zu erwehren. Sie sollten einerseits nach Behauptung der Perser als vertragsmäßiger Beitrag zur Bewachung der kaspischen Pässe dienen,[1]) andererseits konnte kein Frieden oder auch nur Waffenstillstand mit Persien geschlossen werden, der nicht mit erheblichen Geldsummen erkauft werden mußte, und da solche Zahlungen häufig auf Jahre hinaus stipuliert wurden, so erschienen sie in den Augen der Perser, mochte sich der Stolz der Römer noch so sehr gegen diese Auffassung sträuben, einfach als Tributleistungen, zu denen das Reich sich Persien verpflichtet hätte. Diese Stellung benutzte der Hof zu Khesiphon, sich in Geldverlegenheiten an den Kaiser um Unterstützung zu wenden, deren Verweigerung, wie sie König Kavâdh von Kaiser Anastasius zuteil geworden, übel vermerkt und als Kriegsvorwand benutzt wurde.[2]) Als ein wirkliches Anlehen wurden dagegen die Gelder behandelt, die Khosrau II. 591 in dringender Not auf seine Bitten von Kaiser Maurikios gegen Ausstellung eines förmlichen Schuldscheins vorgeschossen erhalten hatte, um ihn in den Stand zu setzen, den Thronusurpator Bâhram Tchobin zu bekämpfen.[3])

Verkehr durch Gesandte.

Ständige Gesandtschaften wurden weder am kaiserlichen noch am persischen Hofe unterhalten; der diplomatische Verkehr zwischen den Monarchen vollzog sich vielmehr lediglich durch Spezialgesandte, die von Fall zu Fall behufs Erledigung bestimmter Geschäfte oder Aufträge

---

[1]) Priscus Fragm. 31 (F. H. G. 4, 105).

[2]) Prokop B. P. I, 7 (33), Theophanes 144, Malalas 449.

[3]) Theophylakt. 5. 2 (191): ὁ δὲ Χοσρόης χειρογραφήσας τὸ δάνεισμα καὶ ἐς Μαυρίκιον ἀποστειλάμενος.

entsendet wurden. Dabei wurden von Römern wie von Persern zwei Kategorien von Gesandtschaften unterschieden: große und kleine, eine Unterscheidung, die zwar an die moderne von Botschaftern und einfachen Gesandten anzuklingen scheint, in Wahrheit aber mit dieser nichts zu tun hat, da auch die sog. kleinen Gesandten stets als Vertreter der Person ihres Monarchen angesehen wurden.[1]) Soweit die spärlichen Quellennachrichten Aufschluß geben, waren große Gesandtschaften solche, an deren Spitze eine oder mehrere Personen von besonders vornehmem Stand oder hohem Rang — große Gesandte — standen, die zu besonders wichtigen Verhandlungen deputiert und mit besonderer Feierlichkeit empfangen zu werden pflegten. Zur Erledigung minder wichtiger Angelegenheiten, z. B. zur bloßen Überbringung eines Schreibens, gingen kleine Gesandtschaften zu Hofe, die mit einem nicht so vornehmen Vertreter besetzt waren. Da die großen Gesandtschaften für den sie empfangenden Herrscher oft mit erheblichen Unkosten verbunden waren, so verlangte die Sitte es, daß nach ihrer Entlassung in die Heimat ihr eine kleinere lediglich zu dem Zwecke folge, den Dank für die Aufnahme jener dem betreffenden Herrscher zu überbringen.[2])

Die Entsendung jeder Gesandtschaft muß vorher dem Herrscher, bei dem sie beglaubigt werden sollte, förmlich angemeldet werden; es geschah dies brieflich durch Staatskuriere, es genügte aber auch, den Grenzbehörden die

---

[1]) Menand. fr. 38. 41. 54 (246. 242. 255): μεγάλους πρέσβεις, μεγίστους πρέσβεις fr. 46 (248) σμίκραν πρεσβείαν. — Const. de Caerem I, 89 (398): πρεσβευτοῦ μεγάλου ἐρχομένου Περσῶν.

[2]) Menander fr. 41 (242): ἔκπαλαι τὸ τοιόνδε νομισθὲν, ὥστε μετὰ τοὺς μεγάλους πρέσβεις στέλλεσθαι ἑτέρους ἥσσονας τῆς τῶν μεγίστων πρεσβέων ἀποδοχῆς τε ἕκατι καὶ φιλοφροσύνης.

Anzeige zu machen, die dann die Meldung weiter zu geben hatten.[1]) Keiner der Herrscher war aber zum Empfang einer Gesandtschaft verpflichtet, auch während des Friedenszustandes hing es von seinem Willen ab, sie anzunehmen oder abzulehnen und ihr den Eintritt in sein Staatsgebiet zu untersagen.[2]) Gelang es einer Gesandtschaft nicht, das ihr aufgetragene Geschäft zum erwünschten Abschluß zu bringen, und mußte sie deshalb unverrichteter Sache heimkehren, so wurde ihr wohl von dem Herrscher, bei dem sie eben geweilt hatte, eine eigene Gesandtschaft an den andern Hof nachgesandt, um die hängen gebliebenen Verhandlungen wieder aufzunehmen und weiterzuführen. So gingen zuweilen die Gesandtschaften während längerer Zeit hin und her, um über Friedensbedingungen oder über einen Waffenstillstand bald mit dem Großkönig im Auftrag des Kaisers, bald umgekehrt zu verhandeln, bis dann entweder eine Einigung erzielt ward oder die Erfolglosigkeit den Abbruch der Sache nach sich zog.[3]) Daher hing auch die Dauer des Aufenthaltes der Gesandten ganz von den Umständen ab, sie konnte sich fast bis auf ein Jahr hinaus erstrecken.[4]) Es kam auch vor, daß römische Gesandte am persischen Hofe absichtlich länger als nötig zurückgehalten wurden, sei es um ihre Berichte an den Kaiser zu verzögern, sei es um den Fortgang von Kriegsoperationen abzuwarten und dadurch die eigene Position bei den Verhandlungen zu verbessern.[5]) Überhaupt herrschte, wenn auch die Formen äußerer Höflich-

[1]) Beispiele bei Menander an den ged. Stellen.

[2]) Menander fr. 17 (222). Über Schwierigkeiten der Zulassung fr. 55 (257).

[3]) Die Verhandlungen zwischen Tiberios und dem Perserkönig bei Menander fr. 38 und ff. liefern Beispiele.

[4]) Prokop. B. P. II, 28 (285).

[5]) Vgl. Menander a. a. O.

keit meist gewahrt wurden, doch auf beiden Seiten ein starkes Mißtrauen; man rechnete auch bei den Gesandtschaften mit der Möglichkeit der Spionage oder gar eines plötzlichen feindlichen Überfalls. So wurde dem Befehlshaber der römischen Grenzfestung Daras, in der die persischen Gesandten ihre erste Station auf römischem Boden zu machen hatten, ausdrücklich eingeschärft, sich vor Überrumpelung zu hüten und nur eine geringe Zahl von Begleitern zuzulassen.[1])

Die Kaiser wählten ihre für Persien bestimmten Gesandten vornehmlich aus dem Kreise der höchsten Reichsbeamten und obersten Truppenbefehlshaber; in der Liste der von Anastasios bis auf Maurikios zu Gesandten ernannten Personen finden sich unter andern ein Praefectus urbi, mehrere Magistri militum und Magistri officiorum, ein Comes largitionum, mehrere Consulares, aber keiner, der nicht wenigstens den Rang eines Patricius gehabt hätte;[2]) ausnahmsweise wird von Tiberios unter anderen auch sein vertrauter Leibarzt Zacharias nach Persien geschickt, ihm aber zugleich die Würde eines Exkonsuls beigelegt.[3]) Weniger Gewicht auf den Rang wurde gelegt, wenn während eines Krieges Gesandte ins feindliche Lager deputiert wurden, sie galten nicht als große, sondern nur als kleine Gesandte.[4]) Die Perserkönige trafen ihre Wahl aus den obersten Beamten ihres Hofs oder aus den Angehörigen des vornehmsten Geschlechtsadels. Eine

---

[1]) Constant. de Caerem. I, 89 (399): προσήκει δὲ τοὺς ἄρχοντας τοῦ Δάρας πολλὴν ἀγρυπνίαν καὶ πρόνοιαν ποιεῖσθαι, ὥστε μὴ προφάσει τοῦ πρεσβευτοῦ πλῆθος Περσῶν συνεισελθεῖν κτλ. Von der Absicht des Gesandten, sich Daras zu bemächtigen berichtet, auch Prokop. B. P. II 28 (284).

[2]) Man kann sich die Liste aus Malalas, Prokop., Menander und Theophanes zusammenstellen.

[3]) Menander fr. 54 (255).

[4]) Prokop. B. P. II. 7 (186) II 24 (259).

Anfrage, ob der Gesandte dem andern Hofe genehm sei, war nicht üblich, doch wurde selbstverständlich auf die Meinung des fremden Herrschers Rücksicht genommen; daher wurden Persönlichkeiten, die sich die Anerkennung und das Wohlwollen jenes zu erwerben verstanden hatten und personae gratae bei ihm waren, gern mit wiederholten Missionen betraut.[1])

Ob an der Spitze einer Gesandtschaft eine oder mehrere Personen standen, dafür scheint es keine feste Regel gegeben zu haben; die kaiserlichen Gesandtschaften pflegten meist mit mehreren Personen besetzt zu sein, sei es zu gegenseitiger Unterstützung, sei es der Kontrolle wegen; einer von ihnen, der Ranghöchste, fungierte als Chef und Wortführer. Daß die Gesandten von einem mehr oder weniger zahlreichen Gefolge von Gehilfen, Dolmetschern und Untergebenen begleitet wurden, ist selbstverständlich.[2])

Förmlicher Beglaubigungsschreiben bedurfte es nicht, da die Gesandtschaft durch die vorgängige Anmeldung legitimiert erschien; war sie zugleich Überbringerin eines Handschreibens ihres Herrschers, was die Regel bildete, so enthielt dieses den Auftrag und bezeichnete die Aufgabe der Gesandtschaft. Sofern den Gesandten nicht ausdrücklich unbeschränkte Vollmacht zum Abschluß von Verträgen u. a. erteilt worden war, hatten sie die Ermächtigung ihres Machtgebers vorzubehalten und beizubringen.[3]) Neben der offenen Vollmacht werden auch Geheiminstruktionen erwähnt.[4])

[1]) So Hermogenes unter Justin und Justinian, Traian und Zacharias unter Tiberios, so Zich von Khosrau.

[2]) Nach Prokop. B. P. II 28 (285) brachte der Gesandte Khosraus seine Frau und Töchter nach Byzanz mit.

[3]) Menander fr. 11. 54 (209, 255).

[4]) Menander fr. 47 (251).

Die Gesandten beider Staaten genossen die völkerrechtlich allgemein anerkannten Privilegien auch während eines Kriegszustandes. Ihre Person war sakrosankt und durfte in keiner Weise angetastet werden.[1]) Sie wurden im Auslande auf Staatskosten frei befördert[2]) und ihrem Range gemäß angemessen untergebracht und verpflegt; sie hatten für die von ihnen mitgeführten Gegenstände Befreiung von Ein- und Ausgangszöllen und waren den gewöhnlichen Handelsbeschränkungen nicht unterworfen.[3]) Während die kaiserliche Regierung stets darauf bedacht war, diese völkerrechtlichen Grundsätze genau zu wahren, wurde persischerseits diese Rücksicht bisweilen außer acht gelassen.

Für den Empfang und die Aufnahme fremder Gesandten bestanden am byzantinischen Hofe genaue Vorschriften der Etikette, die mit besonderer Sorgfalt gegenüber den persischen Gesandten als den Vertretern des mächtigsten Nachbarreichs beobachtet wurden. Man suchte sich in Beweisen der Courtoisie und Liebenswürdigkeit namentlich dann zu überbieten, wenn es sich darum handelte, friedliche Beziehungen zwischen den beiden Staaten herzustellen oder aufrecht zu erhalten.

Von dem oben erwähnten Petros rührt eine Schilderung des Empfangs einer großen persischen Gesandtschaft an Justinian her, die zugleich als Reglement für ähnliche Fälle zu dienen bestimmt war.[4]) Das Wesentliche daraus sei hier wiedergegeben.

---

[1]) Dig. de legat. 50. 7, 18.

[2]) Cod. J. de cursu publico 20. 50. 16.

[3]) Cod. J. de comm. et mercat. 4. 63. 4. § 3.

[4]) Constant. de Caerem. I 89. 90 (398ff.). Die Gesandtschaft ist diejenige, die Khosrau im Jahre 551 zur Verhandlung über Abschluß des Friedens nach Byzanz geschickt hatte: es ergibt sich dies aus der Erwähnung des Namens des Gesandten Ἰέσδεκος, ὁ πρέσβης Χοσρόου, der

Die Sorge für den diplomatischen Verkehr lag am kaiserlichen Hof in den Händen des Magister officiorum, der als Vorstand des gesamten Hofstaats in seiner Person die Funktionen des obersten Hofmarschalls und die des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vereinigte.[1])

War die Entsendung der Gesandtschaft gemeldet worden, so hatte sich im Auftrage des Magister officiorum einer seiner Beamten im Range eines Illustris an die persische Grenze zwischen der römischen Festung Daras und der persischen Nisibis zu begeben und dort mit militärischer Eskorte den von Nisibis mit persischen Truppen begleiteten Gesandten zu begrüßen und dann nach Daras zu geleiten, vor dessen Toren die persische Eskorte Halt zu machen und sich zurückzuziehen hatte. Von Daras ging die Reise unter Leitung des römischen Kommissars auf der großen Heerstraße durch Kappadozien und Galatien über Nikäa nach Chalkedon am Bosporus, wo der Gesandte sich von den Reisestrapazen einige Tage auszuruhen pflegte.[2]) Die Dauer der Reise, einschließlich des erforderlichen Aufenthalts unterwegs, war auf 103 Tage veranschlagt, und für diese Zeit wurden auch die Verpflegungsgelder für den Gesandten und sein Gefolge angewiesen, außerdem waren ihm 5 Pferde und 30 Maultiere zu gestellen.[3]) Von Chalkedon wurde er zu Schiff nach der Hauptstadt übergesetzt, wo ihn beim Landen kaiserliche Rosse und Reiter erwarteten, um ihn in seine mit

offenbar mit dem bei Prokop. B. P. II. 28 (284) u. BG. IV 15 (537) sich findenden Ἰσδιγούσνας identisch ist. Auf persisch lautete sein Name Izedh-Guschnasp. S. unten.

[1]) Cod. J. de off. magistr. offic. 1. 31.

[2]) Constant. l. c. Das hier erwähnte Antiocheia kann nicht das syrische sein, gemeint ist offenbar das Antiochia ad Taurum; denn über dieses ging der Weg.

[3]) Ζῶα.

allem Komfort ausgestatteten Quartiere zu geleiten.[1]) Hier angekommen, wurde er durch einen Vertreter des Magister officiorum mit Gastgeschenken begrüßt, eine Höflichkeit, die er sofort durch einen der Seinigen erwidern ließ. Am folgenden oder am dritten Tage machte er dem Magister officiorum einen offiziellen Staatsbesuch, wobei dieser sich nach dem Befinden seines königlichen Herrn, dessen Kindern und nach seinem eignen Befinden, und ob die Reise zu seiner Zufriedenheit verlaufen sei, erkundigte; auch der Kaiser ließ schon vor dem offiziellen Empfang den Gesandten brieflich oder mündlich willkommen heißen.[2])

Der feierliche Empfang durch den Kaiser wurde als eine wichtige Haupt- und Staatsaktion behandelt, bei der aller Pomp und Glanz, über den man in Byzanz verfügte, entfaltet wurde. Den Barbaren, und als solche galten auch die Perser, sollte durch die blendende Herrlichkeit der Eindruck von der überwältigenden Macht des Reichs und seines Basileus möglichst stark vor Augen geführt werden. Dem Gesandten wurde durch den Gehilfen des Magister officiorum, den Subadiuva,[3]) am Abende vor der Audienz gemeldet, daß der Kaiser ihn am morgigen Tage zu empfangen gedenke,[4]) und auch der Kaiser ließ ihn durch seinen obersten Kammerherrn, den Decurio, noch besonders zu sich entbieten.[5]) Die Senatoren, die hohen Würdenträger wurden durch Hofansage zur Audienz befohlen, ebenso wurde dafür gesorgt, daß die kaiserliche Leibwache, die Bannerträger, die unter dem Magister

---

1) Const. 401, wo die Ausstattung der Quartiere näher geschildert wird.

2) Const. 403.

3) Über den Subadiuva: Cod. J. 12. 20. 4.

4) Const. 403: ‚ἐκέλευσέν σε ὁ βασιλεὺς προελθεῖν, καὶ προέλθε.‘

5) Über den Decurio: Cod. J. de decur. et silent 12. 16.

officiorum stehenden Candidati und die Dolmetscher zur rechten Zeit anwesend seien. Alle hatten sich in ihren Galagewändern, die Truppen in vollem Waffenschmuck einzufinden.

Der Empfang fand in dem für feierliche Sitzungen bestimmten großen Thronsaal des kaiserlichen Palastes, dem Magnum Consistorium, statt, das durch drei mit schweren seidenen Vorhängen abgeschlossene Türen von dem davorliegenden Vorsaale, dem sogenannten Anteconsistorium, geschieden war. In dieses trat man von dem Augustaeum, dem Platze vor dem Palaste, durch die Vorhalle ein.[1]

Einige Zeit verging noch, ehe dem Gesandten das Allerheiligste zu betreten verstattet wurde. Beim Eintritt in den Palast empfing ihn der Magister officiorum und führte ihn zunächst in sein neben dem Eingang gelegenes Bureau (schola), wo das für den Kaiser bestimmte Verzeichnis der mitgebrachten Geschenke angefertigt wurde.[2] Dann geleitet der zum Einführen der Gesandten bestimmte Kammerherr, der Admissionalis,[3] von Bureaubeamten und Dolmetschern gefolgt, den Gesandten in das Anteconsistorium und ersucht ihn, hier zu warten, während im Thronsaale selbst sich alles zum Empfang des Kaisers ordnet und rüstet. Dieser verläßt seine Privatgemächer und läßt sich, in den Audienzsaal geführt, auf dem Thronsessel nieder und bewillkommnet die eintretenden Großen des Reichs. Nun erfolgt etwas Merkwürdiges. Als ob der Kaiser als oberster Richter eine Gerichtssitzung abzuhalten und der Gesandte vor ihm als Partei zu erscheinen hätte, wird an

[1]) Über die Lokalität vgl. Prokop. de aedif. I. 9 (199ff.) und den Panegyricus in laudem Justini von Corippus an verschiedenen Stellen.

[2]) S. oben.

[3]) Man denkt an den »Introducteur des Ambassadeurs«.

ihn eine vorher ausgefertigte förmliche Ladung erlassen, die der Magister officiorum laut verlesen und verkünden läßt. »Man rufe den Gesandten des Chosroes, Königs der Perser, und die mit ihm.«[1]) Der Decurio begibt sich in den Vorsaal und veranlaßt den Gesandten, den Vorhang zu heben und einzutreten.[2]) Durch die Länge des weiten Saales getrennt, erblickt er in der Ferne die Person und das Antlitz des mit den Symbolen seiner Größe und Herrschaft geschmückten Basileus. Während sein Gefolge im Hintergrunde zurückbleibt, nähert er sich langsam dem Thron, bezeugt dem Kaiser die übliche Adoration durch dreimaliges Niederwerfen und Küssen des Fußes und übergibt ihm unter Heilwünschen den Brief seines Herrn. Der Kaiser begrüßt durch den Dolmetsch den Gesandten und erkundigt sich nach dem Befinden seines königlichen Bruders, worauf der Gesandte die Erlaubnis zur Übergabe der königlichen Geschenke erbittet und erhält, die nun von seinen Begleitern aus dem Vorsaal hereingetragen und unter wiederholter Anbetung dem Kaiser vorgelegt werden. Wie mit den Geschenken weiter verfahren wird ist oben mitgeteilt. Dann entläßt der Kaiser den Gesandten mit freundlichen Worten, der Gesandte entfernt sich ebenso wie er gekommen mit dreimaliger Proskynese, der Vorhang fällt hinter ihm und das Schauspiel ist zu Ende.[3])

Auf diese erste Empfangsaudienz konnten andere weniger feierliche folgen, wenn entweder der Kaiser den Gesandten zu einer Besprechung zu sich entbieten ließ oder dieser durch den Magister officiorum beim Kaiser eine Audienz erbat, um im eignen Namen ihm Geschenke

---

[1]) Const. 405: ‚κληθήτω Ἰέσδεκος ὁ πρέσβης Χωσρόου τοῦ βασιλέως Περσῶν καὶ οἱ σὺν αὐτῷ ἔλθοντες.‘

[2]) κράξει ὁ δικουρίων ‚Λεβα‘.

[3]) Const. de Caerem. 407. 408.

zu überreichen. Bei solchen Zusammenkünften wurden die geschäftlichen Angelegenheiten, derentwegen der Gesandte gekommen war, sei es im Beisein des Magister officiorum und anderer Ratgeber des Kaisers, sei es in einer besonders berufenen Versammlung der Senatoren und anderer, einem sogenannten Silentium, besprochen und erwogen; zur Förderung der Sache konnten auch Sonderkonferenzen des Gesandten mit dem Magister officiorum und anderen Vertrauensmännern des Kaisers stattfinden.[1] Schienen die Dinge einen günstigen Verlauf zu nehmen, so wird aus Gründen politischer Klugheit dem Kaiser empfohlen, nicht nur des öftern des Perserkönigs lobend zu gedenken und ihn etwa durch Freigabe eines vornehmen gefangenen Persers sich geneigt zu machen,[2] sondern auch dem Gesandten allerlei persönliche Aufmerksamkeiten, Einladung zur kaiserlichen Tafel u. a., zu erweisen, ihn auch mit reichen Geschenken zu entlassen.[3] Solche Aufmerksamkeiten hinderten aber nicht, den Gesandten und sein Gefolge während ihres Aufenthalts in der Hauptstadt einer steten und genauen polizeilichen Aufsicht zur Verhütung der Spionage zu unterwerfen. Unter dem Vorwande der Ehrenbezeugung ward der Gesandtschaft eine Schutzwache beigegeben, die sie auf allen Wegen außerhalb ihres Quartiers begleitete; man zeigte ihnen mit Stolz die Herrlichkeiten der Stadt, ließ sie aber nur das sehen, was man sie sehen lassen wollte. Als einen einzigen Ausnahmefall erwähnt Prokop, daß Justinian dem von ihm hochgeschätzten Ized-Guschnasp gestattet habe,

---

1) Const. de Caerem. 408. 409. Theophyl. 4. 13. 14.

2) Prokop. B. G. IV 15 (537) erwähnt einen solchen Fall.

3) Constant. de Caerem. 409. 410. Prokop. B. P. II 28 (235. 236) schätzt die Kosten, die Justinian für die persische Gesandtschaft des Isdigunas aufgewendet habe, auf 1000 Pfund Gold, also fast eine Million Mark.

sich mit seinen Leuten frei und ohne Begleitung in Byzanz zu bewegen.[1])

Nicht immer fanden persische Gesandte so freundlichen Empfang wie bei Justinian, den eine langjährige Erfahrung gelehrt hatte, Feinde eher durch diplomatisches Entgegenkommen zu gewinnen, als sie durch Schroffheit abzustoßen. Sein Nachfolger Justin schlug, von starkem Selbstgefühl als römischer Kaiser durchdrungen, den Persern gegenüber eine andere Tonart an. Gleich dem ersten Gesandten Khosraus, Mebodh, dessen Wahl allerdings wegen seines hochfahrenden Wesens als ein Mißgriff angesehen wurde, begegnete er schroff und unfreundlich.

Über den Empfang der Gesandten am persischen Hofe läßt sich aus den griechischen Quellen in Verbindung mit dem, was darüber in Firdausis Königsbuch mitgeteilt wird, entnehmen, daß das Verfahren sich dem byzantinischen analog gestaltet habe. Der kaiserliche Gesandte wurde, ähnlich wie der persische zu Daras, an der Grenze von dem Befehlshaber und den Behörden zu Nisibis begrüßt und weiter dahin geleitet, wo sich zurzeit der König mit seinem Hoflager befand. In der Residenz zu Ktesiphon empfing ihn der König inmitten seiner Großen, auf dem juwelenbesetzten Elfenbeinthrone sitzend, die perlengeschmückte Tiara auf dem Haupte und angetan mit den glänzenden, golddurchwirkten Prachtgewändern.[2]) Der Gesandte adoriert den König in üblicher Weise und übergibt ihm mit den Geschenken des Kaisers dessen Brief, den der König durch einen seiner Geheimschreiber öffnen und verlesen läßt. Ist der König

[1]) Prokop. B. G. IV. 15 (536—539).

[2]) Vgl. die Erscheinung des Königs bei Theophyl. 4. 3 (154) 4. 7. (162). Nöldeke Tabari 222.

gnädig gestimmt, so ehrt er den Gesandten, den er zur Seite des Throns sich setzen läßt, durch Geschenke von Ehrenkleidern u. a.[1]) Befindet sich der König im Felde, so begibt sich der Gesandte in das Lager und begleitet ihn auch wohl auf seinen Kriegszügen.[2])

Bei den Verhandlungen mit dem Könige über die schwebenden politischen Fragen suchten die römischen Gesandten durch Beredsamkeit oder auch durch dialektische Künste auf den König einzuwirken und ihn ihren Vorschlägen geneigt zu machen. Leider ist dies ihnen nur sehr selten gelungen, meist scheiterten ihre Bemühungen an dem Hochmut oder der Schlauheit des Persers.[3])

Wenn der Großkönig ungnädig gelaunt war, so nahmen die Dinge einen anderen Verlauf. Den Gesandten wurden schon vor ihrer Ankunft am persischen Hofe allerlei Schwierigkeiten bereitet, man suchte ihren Empfang zu verzögern, und dieser ist nichts weniger als freundlich; der König weist die ihm namens des Kaisers gemachten Vorschläge mit Nichtachtung zurück. Bisweilen wurden sogar die gewöhnlichen völkerrechtlichen Rücksichten verletzt. So hatten sich die Gesandten des Kaisers Tiberios bitter über den Übermut der Barbaren am Hofe des Königs Hormizd (579) zu beklagen. Man hatte ihnen schlechte und ungesunde Quartiere angewiesen, behandelte sie fast wie Gefangene, schleppte sie auf der Rückreise hin und her, so daß diese sich für sie zu einer wahren Qual gestaltete.[4])

Nicht immer wurden die diplomatischen Geschäfte durch Gesandtschaften von Hof zu Hof geführt. Zu den

---

[1]) Schilderung nach Firdausi (Mohl) 5, 291. 6, 2. 82. 7, 229 u. a.

[2]) Prokop. B. P. I 4 (15), Menander fr. 41 (243) geben Beispiele.

[3]) Ausführliche Verhandlungen mit Khosrau bei Menander fr. 11 (204—206) fr. 15 (221. 222)

[4]) Man lese den Bericht bei Menander fr. 55 (256—258).

gleichen Zwecken wurden auch Spezialbevollmächtigte ernannt, die an einem dritten Orte zu gemeinsamen Beratungen zusammentraten. So wurde im Jahre 562 der Friede, der den langjährigen römisch-persischen Krieg beendigte, auf einer solchen Konferenz zum Abschluß gebracht;[1]) und als unter Justinians Nachfolgern ein neuer Krieg ausgebrochen war, wurden 577 und in den folgenden Jahren mehrmals Versuche gemacht, durch kommissarische Verhandlungen die Grundlagen zu einer friedlichen Beilegung des Streites zu vereinbaren.[2])

Die Konferenzen fanden regelmäßig an der Grenze zwischen Daras und Nisibis statt; über die Auswahl des Ortes hatten sich die beiderseitigen Kommissare zu einigen, was zuweilen auf Schwierigkeiten stieß.[3]) Das gegenseitige Mißtrauen und die Eifersucht sträubte sich dagegen, den Sitz der Konferenzen in einen der befestigten Plätze selbst, wie Daras, zu verlegen; man zog es vor, in der Nähe, und wenn nicht anders auf freiem Felde unter Zelten, zusammenzukommen.[4]) Den Kommissarien schloß sich eine Anzahl höherer Beamter und vornehmer Einwohner aus den Grenzdistrikten an, teils zu ihrer Unterstützung in Detailfragen, teils wohl auch, um ihr Auftreten nach außen glänzender zu gestalten.[5])

Familienbeziehungen.

Die feindliche Stimmung, die fast dauernd zwischen Römern und Persern und den beiden Reichen herrschte,

---

1) Menander fr. 11 (206ff.). Unten mehr davon.

2) Menander fr. 46, 47 (248ff.) fr. 60 (260ff.).

3) Menander fr. 46 (248).

4) Menander: l. c. ‚ἐν τοῖς ὁρίοις τοῦ Δάρας, ἄγχου τῆς πολέως Δάρας κατασκεύασε κολύβας, ἐν οἷς ἔμμελον ἑκατέρας πολιτείας πρέσβεις.‘

5) Menander l. c. ‚οἱ ἐπιχωρίοι ἄρχοντες πολιτείας ἀμφοτέρας, οἱ τῆς περιοικίδος ἄρχοντες.‘

hätte Familienbeziehungen der beiden Herrscherhäuser kaum als denkbar erscheinen lassen, und doch wird von Versuchen, solche anzuknüpfen, berichtet.

Zunächst sei ein angeblicher Fall aus dem Anfang des fünften Jahrhunderts erwähnt. Kaiser Arkadios, so erzählt Prokop im Eingang zu seiner Geschichte der Perserkriege, habe kurz vor seinem Tode und in Sorge um das Schicksal seines Sohnes in seinem Testament den Perserkönig Jezdegerd (Ἰσδιγέρδης, 399—420) zum Vormund des jungen Theodosios ernannt und ihn seinem Schutze besonders empfohlen, und Jezdegerd habe nach erlangter Kenntnis von dem Testamente in einem Schreiben an den Senat nicht nur die Vormundschaft angetreten, sondern auch das in ihn gesetzte Vertrauen durch sein friedliches Verhalten während seiner Regierungszeit voll gerechtfertigt.[1]) Der nächste, der diese Nachricht des Prokop erwähnt, der Chronist Theophanes, erweiterte sie durch den Zusatz, daß Jezdegerd einen seiner Vertrauten, Antiochos, nach Byzanz geschickt habe, um dem jungen Kaiser als Vormund und Erzieher zur Seite zu stehen,[2]) daß dieser aber einige Jahre danach von der Regentin Pulcheria seiner Stellung entsetzt worden sei.[3]) Der viel spätere Geschichtsschreiber Kedrenos, dessen Unzuverlässigkeit bekannt ist, fügt dem Berichte des Theophanes noch bei, daß Arkadios dem Perserkönig ein Vermächtnis von 1000 Pfund Gold für Übernahme der Vormundschaft

[1]) Prokop. B. P. I. 2 (13. 14).

[2]) Theophanes 80. Die Übereinstimmung mit Prokop. ergibt sich aus Wendungen, wie ‚εἰρήνῃ ἀφθόνῳ χρησάμενος — τὴν βασιλείαν διασώσατο — μή τις εἰς ἐπιβουλὴν τοῦ παιδὸς ἐπιχειρήσῃ‘. Merkwürdig ist, daß Theophanes den Ausdruck κουράτωρ statt ἐπίτροπος braucht.

[3]) Theophanes 82. Daß der im Theophan. 96 und Malalas 361 erwähnte Eunuch, Praepositus und Patricius Antiochos, der bei Theodosius in Ungnade fiel, jener Perser Antiochos gewesen sei, ist nicht anzunehmen.

hinterlassen habe.[1]) Man sieht, wie die ursprüngliche Erzählung im Laufe der Zeit Erweiterungen und Ausschmückungen erfahren hat, die keineswegs geeignet sind, ihre Glaubwürdigkeit zu unterstützen. Schon Agathias, dessen Geschichtswerk bald nach Prokop entstanden ist, hat ihre Richtigkeit in Zweifel gezogen. Er erwähnt die Sache als ein zu seiner Zeit verbreitetes Gerücht, das aber in keiner geschichtlichen Quelle — abgesehen von Prokop — Bestätigung fände;[2]) er selbst erachtet es für kaum glaublich, daß wirklich der Kaiser einem fremden, barbarischen Oberhaupt eines feindlichen Volkes einen so großen Beweis des Vertrauens entgegengebracht hätte, und führt das von Prokop Arkadios gespendete Lob lediglich auf die Tatsache zurück, daß der Perserkönig sich als ein friedlicher Nachbar erwiesen habe. Auch Neuere haben sich der Kritik des Agathias angeschlossen und Prokops Erzählung mit Recht als unglaubwürdig verworfen.[3]) Mochte der Princeps auch noch so hoch über den Gesetzen stehen, die Ernennung eines fremden Herrschers zum Vormunde seines Sohnes erscheint völlig unvereinbar mit den Grundsätzen und Anschauungen des römischen Rechts, und ebenso unwahrscheinlich ist es, daß man sich in Byzanz einen Perser als Erzieher des jungen Kaisers hätte aufzwingen lassen. Entkleidet man die Erzählung Prokops von allem unhistorischen Beiwerk, so bleibt höchstens die Möglichkeit übrig, daß Arkadios in seinem Testamente oder sonst seinen Sohn dem Wohlwollen des Perserkönigs empfohlen haben mag.[4]) Mehr Glauben verdient

---

[1]) Kedrenos (ed. Bonn) 506.

[2]) Agathias (ed. Bonn) 264. ‚φασί γαρ — ἄδεται γὰρ οὗτος ὁ λόγος — γραφῇ δέ τινι καὶ λόγοις ἱστορικοῖς οὐκ οἶδα εὕρων τὸν φερόμενον.'

[3]) Schon Tillemont, ferner Rawlinson, Spiegel, Nöldeke.

[4]) Nöldeke, Aufsätze zur pers. Geschichte 103 bezieht sich auf einen

eine andere, gleichfalls auf Prokop zurückgehende Nachricht.[1])

Es war im Jahre 522; in Byzanz saß Justin auf dem Kaiserthrone, in Persien herrschte der greise Kavâdh (Καβάδης, 499—531), der gefürchtetste Feind der Römer, der mit ihnen seit Jahren im Kriege lag, wenn auch zurzeit Waffenruhe eingetreten war.[2]) Sein Herzenswunsch war, für den Fall seines Todes die Nachfolge in seinem Reiche mit Übergehung älterer Söhne seinem jüngeren Lieblingssohn, dem Khosrau (Χοσρόης) zuzuwenden;[3]) und da er nicht nur bei jenen, sondern auch im Lande selbst Widerstand gegen seinen Plan besorgte, beschloß er, sich der Hilfe des Kaisers zu versichern. Er trat an ihn mit dem allerdings seltsamen Vorschlage heran, um den Preis des Friedens den Khosrau an Kindesstatt anzunehmen. Der Vorschlag erschien anfänglich dem Kaiser und seinem Neffen und designierten Nachfolger Justinian ganz erwünscht, sein juristischer Berater, der Quaestor sacri palatii Proklos, warnte aber entschieden davor. Er witterte in dem Vorschlage des Perserkönigs eine dem Kaiser und dem Reiche gelegte Falle, hob die Gefahr hervor, daß der persische Adoptivsohn als rechtmäßiger Erbe Justins vor jedem anderen, auch vor seinem Neffen, den Kaiserthron beanspruchen könnte, und riet, der Sache nur zum Schein näher zu treten, Kommissarien zu Friedensverhandlungen mit den Persern zu entsenden, diesen aber zu eröffnen, daß die Adoption eines Barbaren nicht

---

Friedensvertrag von 408; ich vermag die Existenz eines solchen nicht festzustellen.

[1]) Prokop. B. P. I 11 (50ff.).

[2]) Das Jahr 522 kann mit Sicherheit aus Theophan. 167 festgestellt, werden, der diese Ereignisse in das dritte Regierungsjahr Justins setzt.

[3]) Über die Söhne Kavâdhs: Nöldeke, Tabari 75. 76. Khosrau ist der bekannte Anoscharvan (Nuschirwan).

durch eine fömliche Urkunde (es ist wohl an ein Rescriptum principis gedacht), sondern nur durch Waffenausrüstung erfolgen könne.[1]) Was mit dieser Adoptio per arma gemeint sei, ist nicht ganz klar; man geht aber wohl in der Annahme nicht fehl, daß sie in einem Geschenk von reichen Waffen bestanden habe, wodurch der also Beschenkte in eine Waffengenossenschaft und eine Art Familienangehörigkeit mit dem Geschenkgeber trat, die jedoch nicht die rechtlichen Wirkungen einer förmlichen Kindesannahme nach sich zog.[2]) Als dieser Vorschlag den persischen Kommissarien gemacht wurde, lehnten sie ihn als ihres Herrschers unwürdig ab, die Verhandlungen zerschlugen sich, und Khosrau, der bereits die Reise nach Byzanz angetreten hatte, kehrte unverrichteter Sache grollenden Gemüts wieder heim. Soweit Prokopios.

Daß die Erzählung dieses Schriftstellers auf bloßer Erfindung beruhe, ist ausgeschlossen. Die Tatsachen, über die er berichtet, gehörten einer so nahen Vergangenheit an, daß er wohl in der Lage gewesen war, von ihnen Kenntnis zu nehmen und sie auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Es darf hiernach nicht bezweifelt werden, daß der Perserkönig eine nahe Verbindung seines Sohnes mit dem Kaiser ernstlich geplant und angeregt hat, und ebensowenig, daß auch Justin die Sache ernstlich ins Auge gefaßt und an ihre Ausführung gedacht hat, allerdings wohl nicht in der Form einer privatrechtlichen Adoption nach römischem Recht und mit deren erbrechtlichen Wirkungen.[3]) Aber darauf wird auch der Perserkönig, dem die römischen

---

[1]) Prokop. B. P. I. 11 (54): ‚οὐ γράμμασιν οἱ βάρβαροι τοὺς παῖδας ποιοῦνται ἀλλ' ὅπλων σκευῇ.'

[2]) Es wäre interessant, anderwärts Fälle dieses Gebrauchs zu ermitteln.

[3]) Die Adoptionsgesetze Cod. Just. 8. 47. 10. 11. sind jüngeren Datums.

Bestimmungen schwerlich bekannt gewesen waren, kein Gewicht gelegt haben, noch weniger wird er die Absicht gehabt haben, sich auf diesem Wege des römischen Reiches und des Kaiserthrones zu bemächtigen. Woran ihm gelegen war, war ein Band zwischen dem Kaiser und seinem Sohn herzustellen, vermöge dessen jener eine Garantie für dessen Thronfolge in Persien übernehmen und ihm, wenn nötig, auch materielle Unterstützung gewähren sollte. Die durch einen öffentlichen Akt erteilte Ehrenbezeichnung als »Sohn des Kaisers« hätte ihm vollkommen genügt, ein Angebot aber, das ihn als einen minderwertigen Barbaren behandelte, mußte den Eigendünkel des Königs tief verletzen.[1])

Bisher hatte die römische Politik den Grundsatz befolgt, sich jeder Einmischung in die inneren Verhältnisse Persiens und namentlich einer Parteinahme bei Thronstreitigkeiten, an denen es in den vergangenen Zeiten nicht gefehlt hatte, zu enthalten. Es war daher nur konsequent, wenn Justin auch aus diesem Grunde es ablehnte, auf die Wünsche des Perserkönigs einzugehen, deren Erfüllung zu bedenklichen Verwicklungen hätte Anlaß geben können. Siebzig Jahre später entschloß sich Kaiser Maurikios zu einer solchen Intervention in Persien, und was dem ersten Khosrau versagt worden war, sich Sohn des Kaisers nennen zu dürfen, ward seinem gleichnamigen Enkel gewährt.[2]) Khosrau II., mit dem Beinamen Parvêz, d. h. der Siegreiche, hatte nach Ermordung seines Vaters Hormizd 590 den Thron unter äußerst ungünstigen Umständen

[1]) Theophanes 167. 168 gibt einen Auszug aus dem Berichte Prokops, fügt aber hinzu, daß der Perserkönig um Übernahme der Vormundschaft gebeten habe; dasselbe sagt Zonaras 14. 2. Khosrau war aber damals bereits erwachsen und bedurfte keines Vormundes.

[2]) Quelle für das Folgende ist das Geschichtswerk des Theophylaktos Simokattes.

bestiegen. Denn noch schwebte der Krieg mit dem oströmischen Reiche, dessen Truppen an der persischen Grenze standen, schlimmer aber war, daß einer der tüchtigsten Feldherren Irans, Bâhram Tschobin, in offener Empörung gegen ihn im Felde stand und für sich selbst die Krone als Prätendent in Anspruch nahm. Von seinen Truppen verlassen, mußte Khosrau aus seinem Erbe flüchten und auf römischem Gebiete Schutz und Aufnahme suchen. Von Hierapolis in Syrien, wo er mit seiner Familie bei dem dortigen Kommandanten eine Zufluchtsstätte gefunden hatte, wandte er sich in einem demütigen Briefe an den Kaiser, den er als den Retter und helfenden Arzt in Persiens Nöten um Hilfe anrief.[1] Durch seine Gesandten, die vor dem Kaiser seine Sache verfechten sollten, ließ er als Preis der Unterstützung den Frieden und die Abtretung zweier wichtiger, früher im römischen, jetzt im persischen Besitze befindlicher Plätze, der öfter schon gedachten Festung Daras und des armenischen Martyropolis versprechen.[2] Inzwischen hatte aber auch Bâhram, der nach der Flucht Khosraus sich der Hauptstadt und des persischen Königsthrons bemächtigt hatte, Maurikios ein lockendes Angebot schon für sein neutrales Verhalten gemacht,[3] und so war der Kaiser nunmehr in der günstigen Lage, gewissermaßen als Schiedsrichter zwischen den beiden Parteien entscheiden zu können. Von seinem Willen hing die weitere Gestaltung der Dinge in Persien ab. Er entschied sich für Khosrau. Man hat den Kaiser

---

[1]) Theophyl. 4. 11 (169). Der Brief ist zweifellos echt, dafür spricht besonders der Schluß, wo von den δωτῆρες τῶν ἀγαθῶν ἄγγελοι gesprochen wird. Der Eingang ist S. 9 Anm. 1 erwähnt.

[2]) Die ausführliche Rede des Gesandten Theoph. 4. 13 (174) ist natürlich oratorisches Machwerk des Verfassers.

[3]) Theophyl. 4. 14 (179). Er bot die Abtretung von Nisibis und einiger Tigrisdistrikte an.

getadelt, daß er die Interessen des Reiches nicht genügend gewahrt habe; er hätte bessere Bedingungen für seine Unterstützung fordern sollen.[1]) Wir meinen mit Unrecht. Denn was er erlangte, war günstig genug. Er erlangte den langersehnten Frieden, dessen er dringend bedurfte, um sich der von der Donau her andrängenden Avaren und Bulgaren zu erwehren, und zwar zum ersten Male einen Frieden ohne jede tributähnliche Geldentschädigung,[2]) und überdem die Rückgabe verloren gegangener Gebiete; das Verlangen weiterer Erwerbungen auf Kosten Persiens hätte nur den Keim zu neuen Konflikten gelegt. Für seinen Entschluß, zugunsten Khosraus zu intervenieren, fiel aber besonders ins Gewicht seine Abneigung, den Rebellen und Usurpator gegen seinen rechtmäßigen Herrn zu unterstützen. Er, der sich als legitimer Erbe der justinianischen Dynastie betrachtete,[3]) durfte in diesem Falle das Legitimitätsprinzip nicht preisgeben. Nicht umsonst hatte sich Khosrau als Sohn an ihn gewandt,[4]) wie ein Vater wollte er seinem Rufe Folge leisten. Er ehrte ihn mit dem Kindesnamen,[5]) unterstützte ihn mit reichlichen Geldmitteln und stellte ihm sein im Orient stehendes Heer zur Bekämpfung des Bâhram zur Verfügung.

So geschah es, daß zum ersten und einzigen Male römische Truppen Seite an Seite mit den Persern als

---

1) So Nöldeke und Gelzer.

2) Der Wegfall jedes Tributs ergibt Theophyl. 5. 15 (216): ‚αἳ δὲ σπόνδαι — ἐν ἴσῃ μοίρᾳ προέρχονται.'

3) Tiberios war Adoptivsohn Justins II., Maurikios als Nachfolger von Tiberios ernannt und sein Schwiegersohn.

4) Am Schlusse seines Briefes: ‚προσφθέγγομαι Χοσρόης ὁ σός ὕιος καὶ ἱκέτης.'

5) Theophyl. 5. 3 (194): ‚παῖδα Χοσρόην ἀποκαλῶν.' Theophanes 266 sieht darin irrigerweise eine wirkliche Adoption: ‚εἰςποιηθεὶς ὁ βασιλεὺς Μαυρίκιος Χοσρόην.'

deren Verbündete fochten, daß sie gemeinsam mit den Mithras-Verehrern unter dem Banner der Heiligen Jungfrau die Schlachten schlugen[1]) und den Perserkönig in sein Reich zurückführten. Und noch mehr. Als nach erfochtenem Siege die römischen Hilfstruppen entlassen wurden, blieben auf Wunsch Khosraus tausend Schwerbewaffnete als Leibgarde zu seinem persönlichen Schutz zurück. Wohl konnte daher der römische Heerführer beim Abschiede den König mahnen, stets eingedenk zu sein, daß er seinen Thron den Römern verdanke.[2])

Orientalische Quellen, wie Firdausi und Tabari, stimmen in den Hauptpunkten in der Darstellung dieser Ereignisse mit den griechischen überein.[3]) Den im Königsbuche mit dichterischer Ausschmückung und echt persischer Übertreibung gegebenen Erzählungen von den zwischen Kaiser und König gepflogenen Verhandlungen, wie der Kaiser vor seiner Entschließung die Sterne befragt habe,[4]) ferner den Schilderungen der Feldzüge und Schlachten wird man allerdings keinen historischen Wert beimessen. Immerhin spiegelt sich auch hier das hohe Ansehen wider, das Maurikios bei den Persern genossen haben muß; denn die übliche großsprecherische Prahlerei, die Kaiser als tributpflichtige Vasallen der Großkönige zu behandeln, ist ihm gegenüber zu völligem Schweigen gebracht; von Tributzahlung ist nicht mehr die Rede. Neu ist die von beiden Autoren gebrachte, den Griechen gänzlich unbekannte Tatsache, daß der Kaiser zur festen Besiegelung

---

[1]) Theophyl. 5. 10 (206): ‚ἐγίνετο γὰρ καὶ Χαλδαίοις (d. h. Persern) τὸ τῆς Μαρίας σωτήριον ὄνομα.‘

[2]) Theophyl. 5. 11 (210). Theophanes 207: ‚Ῥωμαῖοι σὲ τὴν βασιλείαν χαρίζονται.‘

[3]) Firdausi 7, 48 ff. Tabari (Nöldeke) 282 ff.

[4]) Fird. 7, 74—98. Die astronomischen Tafeln des „Falathun“ (Platon) werden erwähnt.

seines Bündnisses mit Khosrau diesem seine Tochter Mariam zur Gattin gegeben habe.[1]

Die Geschichte dieser griechischen Kaisertochter bildet eine romanhafte Episode im Königsbuche. Um den von Urzeiten her überlieferten traditionellen Haß und Unfrieden zwischen Iran und Rûm endlich zu beseitigen, entschließt sich der Kaiser, Khosrau seine Tochter zum Weibe anzutragen. Nachdem der König durch seine Gesandten förmlich um sie geworben,[2] wird sie nebst einer reichen Ausstattung durch das römische Hilfsheer dem Könige zugeführt; sie begleitet ihn auf seinen Feldzügen, löst durch ihre Geschicklichkeit einen ernsten Konflikt zwischen dem römischen und dem persischen Feldherrn, gebiert nach fünfjähriger Ehe einen Sohn, den Schêroë, und wird schließlich von einer Geliebten Khosraus aus Eifersucht vergiftet.[3] Ist hieran etwas Wahres?

Wir wissen aus den griechischen Quellen, daß Maurikios aus seiner Ehe mit der Tochter des Tiberios drei unverheiratete Töchter hinterlassen hat, die nach seiner Ermordung durch Phokas (602) mit ihrer Mutter in Haft genommen worden sind.[4] Von einer Tochter Maria und deren Verheiratung mit Khosrau findet sich bei ihnen nicht die geringste Andeutung. Die Unrichtigkeit der persischen Erzählung ergibt aber schon die Tatsache, daß, da Maurikios erst nach seinem Regierungsantritt (582) geheiratet hat, im Jahre 590/591 — und eine spätere Zeit kann nicht in Betracht kommen — eine im heiratsfähigen Alter stehende Tochter gar nicht gehabt haben kann.

[1]) Fird. 7, 92. Tabari 275, 283.

[2]) Fird. 7, 92 ff. Um die Gesandten auf die Probe zu stellen, wird ihnen statt der Prinzessin zunächst eine Zauberpuppe vorgeführt.

[3]) Fird. 7, 135. 146 ff. 225. 247.

[4]) Theophyl. 1. 10 (58) 8. 11 (304/5) 8. 15 (313).

Ist es ferner denkbar, daß der rechtgläubige christliche Herrscher sein Kind dem Harem des Perserkönigs überliefert haben könnte, selbst wenn man ihr noch so fest die Übung ihrer Religion zugesichert hätte? Nach den damaligen Anschauungen erscheint dies einfach unmöglich. Erst zur Zeit der tiefsten Erniedrigung der Byzantiner, unter den spätesten Paläologen, ist es vorgekommen, daß christliche Prinzessinnen in die Serails türkischer Sultane wanderten. So erscheint jene Nachricht der Orientalen unglaubwürdig und ohne geschichtlichen Wert. Die Fabel von der Kaisertochter als Königin von Iran ist vielleicht darauf zurückzuführen, daß die Volkslegende im Laufe der Zeit »Khosrau den Sohn des Kaisers« in »Khosrau den Schwiegersohn des Kaisers« verwandelt hat.

Justinian und Khosrau I.

Der ewige Friede von 532.

Als Justinian nach dem Tode seines Oheims Justinos am 1. August 527 den römischen Kaiserthron als Alleinherrscher bestieg,[1]) befand sich das Reich schon seit längerer Zeit im Kriegszustande mit Persien.

Die Ursachen dieses Krieges liegen weiter zurück. Der von Theodosius dem Ältern und dem Perserkönig 387 geschlossene Vertrag, der die Teilung Armeniens festsetzte und dadurch eine der Hauptursachen des langjährigen Zwistes der beiden Mächte beseitigte,[2]) bezeichnet den Beginn einer längeren Friedensperiode im Orient, die fast während des ganzen fünften Jahrhunderts anhielt. Nur zweimal wurde der Friede unter der Regierung des jüngern Theodosius durch kriegerische Verwicklungen unterbrochen, die jedoch bald gütlich beigelegt werden konnten.[3]) Seit dem Anfang des sechsten Jahrhunderts änderten sich aber die politischen Beziehungen der beiden Ostmächte, und es begann nun eine Zeit schwerer und langwieriger Kämpfe, die mit Unterbrechungen kürzerer oder längerer Waffenruhe sich bis in die erste Hälfte des siebenten Jahrhunderts hinzogen und die Kräfte beider

---

[1]) Er war bereits seit 1. April 527 Mitkaiser; daher rechnet er auch von da ab seine Regierungsjahre; vgl. Nov. 47 c. i.

[2]) Vgl. Güterbock, Römisch-Armenien, S. 10ff.

[3]) Nämlich in den Jahren 421 und 441.

Staaten so sehr erschöpften, daß sie dem Ansturm des Islams nicht mehr zu widerstehen vermochten. Persien fiel den Arabern zur Beute, Ost-Rom, obschon als Sieger aus den Perserkriegen hervorgegangen, verlor an jene seine besten Provinzen in Asien und Afrika.

Die nächste Ursache der neuen Perserkriege war eine Geldfrage. In früheren Verträgen hatte Persien die Befestigung und Bewachung der Kaukasuspässe, der sogenannten Kaspischen Tore. (πύλαι Κασπίαι), zur Abwehr des Eindringens jenseits schwärmender Barbarenhorden im gemeinsamen Interesse beider Reiche übernommen, Rom sich aber verpflichtet, dafür einen jährlichen Geldbeitrag an Persien zu leisten.[1] Längere Zeit hindurch war diese Leistung, die die Römer als eine ihrer unwürdige Tributzahlung aufgefaßt hatten, unerachtet wiederholter Mahnungen, unterblieben; der tatkräftige und kriegerisch gesinnte Großkönig Kavâdh (Καβάδης oder Κωάδης 491—531) war aber mitnichten gesonnen, auf das, was er als sein gutes Recht erachtete, zu verzichten. Er forderte von Kaiser Anastasios eine Geldunterstützung, offenbar als Ersatz für jene rückständigen Leistungen, und als dieser sie verweigerte, kam es 502 zum Kriege, der, nach längerer Waffenruhe von Kavâdh gegen Justin erneuert, sich bis in die ersten Jahre Justinians hinzog.[2] Entscheidende Schläge waren auf keiner Seite gefallen; mit wechselndem Erfolge ward in Mesopotamien und Armenien gekämpft, auf einen Sieg der Römer folgte bald eine Niederlage, so daß sich die Kämpfer ziemlich die Wage hielten. Neben diesen kriegerischen Aktionen liefen Versuche zur Anbahnung des Friedens her, Gesandte

[1]) Lydus, de magistr. III. 52, 53. (244, 245). Prisc. fr. 31 (F. H. G. 4. 145).

[2]) Über diesen Krieg statt aller: Prokop. B. P. I 7 (35ff.).

zogen von Byzanz nach Ktesiphon und umgekehrt, Briefe mit scheinbaren Freundschaftsversicherungen wurden ausgetauscht, schließlich scheiterten aber die Verhandlungen an dem Eigensinn und den hochgespannten Forderungen des Perserkönigs.[1])

Die Lage änderte sich, als Kavâdh hochbetagt im September 531 starb und sein Sohn Khosrau (Χοσρόης) den Sasanidenthron einnahm.[2])

Es verlohnt sich, einen Blick auf die Person und den Charakter des Kaisers und des Großkönigs zu werfen. Justinian war weder als Mensch noch als Herrscher groß.[3]) Auch wenn man die von Haß und Übertreibungen erfüllten Schilderungen Prokops in den Anekdota außer Betracht läßt, erscheint das geschichtliche Bild des Kaisers mit schweren Charakterfehlern behaftet. Zweifellos konnte er falsch, hart, ja grausam sein; seine Verschwendung für seinen Hof, seine kostspieligen Bauten sowie die Kosten der vielen von ihm geführten Kriege erschöpften die Finanzen des Reiches und erdrückten die Steuerkraft der Bevölkerung. Er war weder ein Held noch ein Heerführer, es scheint ihm persönlicher Mut gefehlt zu haben.[4]) Dennoch fordert die Gerechtigkeit, anzuerkennen, daß Justinian ein seltenes Verwaltungstalent besaß, das in Verbindung mit unermüdlicher Arbeitskraft und genauer Geschäftskenntnis im einzelnen ihn befähigte, in den verschiedensten Zweigen der Staatsverwaltung anregend und fördernd einzugreifen.[5]) Erfüllt von dem Bewußtsein der

---

[1]) Prokop. B. P. I 15 (80, 81).

[2]) Prokop. B. P. I 21 (109).

[3]) Theophanes, 174 nennt ihn allerdings ὁ μέγας I., ebenso Const. Porphyr. de caerem. II 42 (644. ed. B.).

[4]) Sein Verhalten im Nika-Aufstande spricht wenigstens nicht für persönliche Tapferkeit.

[5]) Lydus de mag. III 48 (248): ‚τὸν πάντων βασιλέων ἀγρυπνότατον.'

Macht und Stellung eines absoluten Selbstherrschers,[1]) sah er als Hauptziel und Hauptaufgabe seines Lebens die Herstellung der verloren gegangenen Einheit des römischen Weltreichs an und war bereit, der Durchführung dieser Idee die größten Opfer zu bringen. Als geschickter Diplomat verstand er es, alle Umstände zu seinem Vorteil zu benutzen und wenn nicht mit Gewalt, auf dem Wege der Schlauheit und Bestechung sich seinem Ziele zu nähern.

Menschenkenntnis und Erfahrung hatten ihn gelehrt, sich mit Geschick der geeignetsten und befähigtsten, unter Umständen aber auch der skrupellosesten Hilfskräfte zu bedienen, Männer, die ihn wohl in einzelnen Eigenschaften überragten, die er aber in Abhängigkeit zu erhalten und nach seinem Willen zu leiten verstand.[2]) Seiner kühnen, tatkräftigen Gattin, der vielgeschmähten Theodora gebührt kein geringer Anteil an seinen Entschließungen und Erfolgen. Wie man auch über Justinian denken mag, unzweifelhaft überragt er weit alle seine Vorgänger, die seit Theodosius I. den Kaiserthron eingenommen haben.

Über Khosrau, dem die Orientalen den Beinamen Anôsharvân, d. h. »von unsterblicher Seele«, beigelegt haben,[3]) sind wir von zwei entgegengesetzten Seiten unterrichtet. Die persischen und arabischen Quellen, wie Firdausi, Tabari u. a., sehen in ihm das Ideal eines volksbeglückenden Herrschers, preisen seine Gerechtigkeit,

---

[1]) Agathias V 14 (306): ‚πρῶτος ὡς εἰπεῖν — αὐτοκράτωρ ὀνόματι τὲ καὶ πράγματι ἀποδέδεικτο.‘

[2]) Eine genaue Würdigung seiner verschiedenen Minister bleibt noch zu schreiben. Einiges bei Ch. Diehl, Justinien et la civilisation byzantine, Par. 1901, 73 ff.

[3]) Über den Namen: Nöldeke, Tabari 136.

seine Tapferkeit, sein Kriegsglück; seine Regierung wird als die glücklichste Zeit gerühmt, die Iran und seine Völker genossen haben. Vollglaubwürdige Quellen bezeugen, daß er seine Herrschaft weit nach Osten und Nordosten ausgedehnt, das Heerwesen neu organisiert, eine Reform und gerechte Regelung des gesamten Steuerwesens eingeführt, für Anlegung neuer Städte und Straßen gesorgt, kurz, bleibende Verbesserungen in der inneren Verwaltung geschaffen hat.[1])

Anders lautet das Urteil der Byzantiner. Ihnen gilt Khosrau als der Erz- und Erbfeind, von dem das Schlimmste zu befürchten, mit dem kein dauernder Friede zu halten sei. Prokop insbesondere fällt über ihn das härteste Urteil; er schildert ihn als heuchlerisch, grausam, geldgierig und hält ihn der Lüge, des Eidbruchs, ja eigentlich jeder Schandtat fähig; seine Erfolge habe er nicht seiner Tüchtigkeit, sondern nur der wankelmütigen »Tyche« zu verdanken.[2]) Weniger einseitig befangen spricht sich Agathias aus, er anerkennt wenigstens seine großen Erfolge, die ihn zum mächtigsten und größten aller Perserkönige älterer und neuerer Zeit gemacht haben.[3]) — Gewiß wird ein guter Teil der Prokopischen Vorwürfe begründet gewesen sein, und man kann ihnen noch Übermut und Selbstüberhebung beifügen, viele der gerügten Charakterfehler gehören aber zum typischen Bilde eines orientalischen Despoten, und einige entsprechen dem persischen Nationalcharakter. Demunerachtet war er ein bedeutender Fürst und weitaus der bedeutendste der Sasanidendynastie. Den

---

[1]) Nöldeke, Tabari, 241 ff. Fird. 6, 139 ff. 378 ff.

[2]) Prokop. B. P. I 23 (114. 118), II 10 (193): ‚ἦν γὰρ δεινότατος ἀνθρώπων κ. τ. λ.' Anecd. 119: ‚ἦν γὰρ αὐτὸς δὲ πονηρὸς τὸ ἦθος.'

[3]) Agathias IV 29 (271): ‚πέπραχε πλεῖστα ὅσα καὶ μέγιστα — καὶ γέγονεν οὔπω πρότερον ἄλλως τῶν παρὰ Πέρσαις βασιλευκότων.'

Wert abendländischer Kultur wußte er wohl zu schätzen. Mag es auch Fabel sein, daß er selbst sich mit griechischer Philosophie eingehend beschäftigt habe, Tatsache ist, daß er den aus dem römischen Reich verbannten Neuplatonikern in Ktesiphon ein Asyl gewährt und sich für ihre unbehelligte Rückkehr in ihr Vaterland bei Justinian warm verwandt hat.[1])

Justinian und Khosrau, das waren die Herrscher, von deren Willen während fast vierzig Jahre das Schicksal ihrer Völker und des gesamten Orients abhing.

Obschon noch im offenen Kriegszustande befindlich, hatten doch beide, der Basileus und der Schahanschah Gründe, einen baldigen Frieden zu wünschen; Justinian, weil er die bereits feststehenden Pläne gegen die Vandalen ausführen wollte und dies nur konnte, wenn er sicher war, daß an der Ostgrenze Ruhe herrschte; und Khosrau seinerseits, weil er sich seiner Herrschaft nicht sicher fühlte und Thronprätendenten und Unruhen im Innern zu bekämpfen hatte.[2])

Noch bei Lebzeiten Kavâdhs waren römische Unterhändler, der Patricius Rufinus und der Magister officiorum Hermogenes im römischen Feldlager erschienen und auf die Nachricht von jenes Tode stellten die Heerführer tatsächlich die Feindseligkeiten ein, um den Gesandten die Möglichkeit zu gewähren, an den Hof nach Ktesiphon zu reisen. Ihr Verhalten dem Könige gegenüber wird von Prokop als wenig würdevoll geschildert, sie suchten ihm den Frieden und möglichst günstige Bedingungen abzuschmeicheln, waren aber genötigt, schließlich seine Forderungen im wesentlichen zu bewilligen. Mehrmals

---

[1]) Vgl. das Nähere bei Agathias, II 28 (126ff.).

[2]) Prokop. B. P. I 23. (114ff.)

mußten die Verhandlungen wegen Rückfragen in Byzanz unterbrochen werden, endlich aber ward das Einverständnis hergestellt, und der Friede kam im Laufe des Jahres 532/533 zustande.[1]) Die Gesandten überbrachten den vollzogenen Vertrag nach Byzanz, und Justinian, dessen Thron und Leben kurz zuvor durch die bekannte Zirkusrevolte, den sog. Nika-Aufstand, aufs höchste gefährdet gewesen war, genehmigte den Vertrag um so williger, als er nunmehr freie Hand zur Ausführung seiner Pläne gegen Afrika erhielt.

Entgegen der sonstigen Gepflogenheit, Verträge mit Persien auf eine bestimmte Zeit abzuschließen, ward diesmal eine Frist nicht vorgesehen, es sollte ein Friede ohne Ende ‚εἰρήνη πέρας οὐκ ἔχουσα' — ein ewiger Friede — zwischen den beiden Reichen herrschen, eine ziemlich wertlose Floskel, die, wie die Erfahrung lehrte, keinerlei Garantie für die längere Dauer gewährte.[2]) Der Krieg, der vor 31 Jahren begonnen, war nun zu Ende; als Sieger bei diesem Frieden ging aber doch der Perser hervor; denn die Bedingungen waren für die Römer weder rühmliche, noch besonders günstige. War dereinst die Veranlassung zum Kriege die Weigerung des Anastasios gewesen, die Zuschüsse für die kaspischen Pässe zu leisten, so mußte jetzt Justinian sich der harten Bedingung fügen, als Friedenspreis und zugleich als Abfindung für alle rückständigen Beiträge die schwere Kontribution von elftausend

---

[1]) Über die Verhandlungen: Prokop. B. P. I 22 (111—114). Prokop sagt ausdrücklich: im sechsten Regierungsjahre des Kaisers, dies war aber das Jahr vom 1. April 532 ab laufend.

[2]) Prokop. B. P. I 22 (111. 114) II 4. 5 (165. 171). Nach Malalas, Chron. 477 wäre der Friede ‚ἄχρι τῆς τῶν ἀμφοτέρων ζωῆς', also auf die Lebenszeit der beiden Herrscher, geschlossen. Dies kann jedoch nicht richtig sein.

Pfund Gold — nach unserem Gelde etwas über zehn Millionen Mark — auf einmal zu entrichten.[1])

Ein anderer Punkt betraf die im römischen Mesopotamien hart an der persischen Grenze gegenüber Nisibis belegene Festung Daras.[2]) In einem von Theodosios II. mit dem Perserkönig Jezdegerd II. 441 geschlossenen Vertrage hatten beide Teile sich verpflichtet, keine neuen Befestigungen an ihren Grenzen anzulegen. Kaiser Anastasios hatte aber entgegen dieser Abrede die bisher offene Stadt Daras mit starken Schutzwerken umgeben und sie so zu einem gegen Persien vorgeschobenen, eine dauernde Bedrohung enthaltenden Angriffs- wie Verteidigungsposten geschaffen. Der Truppenführer der Provinz, der Dux Mesopotamiae, hatte dort seinen Sitz.[3]) Vergeblich war persischerseits gegen den Vertragsbruch Einspruch erhoben und die Entfestigung von Daras gefordert worden. Khosrau kam nunmehr den Römern insoweit entgegen, daß er sich mit ihrer Verpflichtung begnügte, das Kommando des Dux von Daras zu verlegen. Auch späterhin blieb die Darasfrage ein steter Streitpunkt. Daß die während des Krieges okkupierten Gebiete zurückgegeben werden sollten, war im Vertrage ausdrücklich bestimmt; Schwierigkeiten erhoben sich aber während der Verhandlungen über die Räumung der von den Persern im Lazengebiete (Lazica, das alte Kolchis) besetzten Plätze, da Khosrau diese herauszugeben sich weigerte. Justinian, dem Rufinus persönlich über diesen Streitpunkt Bericht erstattet hatte, benahm sich schwankend, anfänglich

---

[1]) Prok. l. c.: ‚δέκα καὶ ἕκατον κεντηναρίων.‘ — Das Pfund Gold hatte einen Wert von 913,59 Mark, Marquardt, Röm. Staatsverwaltung, II. 70.

[2]) Über Daras: Malalas 399, Prokop. de aed. II. 10 (210. 220), B. P. I 10 (49), Lydus, de magistr. III 26 (221), III 46 (241).

[3]) Prokop. B. P. I 22 (111): ‚ὁ τῶν ἐν Μεσοποταμίᾳ σρατιωτῶν ἄρχων.‘

nachgebend, hinterher aber seine Instruktion widerrufend, so daß der Friede daran zu scheitern Gefahr lief; schließlich nahm aber der König seine Weigerung zurück und gestand die Räumung der lazischen Plätze zu, für Rom ein nicht zu unterschätzender Erfolg, als damit wenigstens tatsächlich anerkannt wurde, daß Lazica in die römische Interessensphäre falle und dem persischen Einfluß entzogen bleiben solle.[1])

Soweit die von Prokop berichteten Bedingungen des Friedensvertrags. Der Chronist Malalas erwähnt aber noch die eigentümliche Abmachung, wonach beide Herrscher sich nicht nur als Brüder betrachten wollten, sondern auch sich zu gegenseitiger Unterstützung mit Geld und Truppen in Notfällen verbunden hätten.[2]) Danach wäre der Vertrag kein bloßer Friedensvertrag, sondern zugleich ein förmlicher Allianzvertrag gewesen. Ist es aber anzunehmen, daß Prokop gerade diese wichtigste der Bedingungen unerwähnt gelassen hätte? Und wie? Sollte wirklich Justinian etwa bei seinem Kriege gegen die Goten persische Hilfe haben in Anspruch nehmen dürfen, oder Khosrau bei seinen Unternehmungen gegen turanische Barbaren römische Unterstützung kraft seines Vertragsrechts haben fordern können? Malalas ist ein ziemlich unzuverlässiger Autor, und bei der großen Unwahrscheinlichkeit seiner Nachricht muß sie unbedingt verworfen werden.

Mit dem Frieden von 532—533 schließt der erste Akt der römisch-persischen Kriege im sechsten Jahrhundert.[3])

---

[1]) Prokop. l. c.

[2]) Prokop. l. c. Mal. 477: ‚καὶ ἵνα εἴ τις δεηθῇ ἑαυτῶν ἢ χρημάτων ἢ σωμάτων εἰς συμμαχίαν ἀφιλονείκως παράσχωσι.‘

[3]) Justinian erwähnt den Frieden mit Persien im Eingange der bekannten Konstitution ‚Δέδωκεν‘ vom 16. Dzbr. 533; er hat sich aber wohl gehütet, den Siegesnamen Περσικός anzunehmen.

Der zweite römisch-persische Krieg. Waffenstillstandsverhandlungen. 540—556.

Acht Jahre lang blieben die völkerrechtlichen Beziehungen zwischen Byzanz und Persien ungetrübt. Für Justinian eine Zeit wichtiger Reformtätigkeit im Innern und glänzender Erfolge seiner äußeren Politik. In diese Zeit fällt der Abschluß des großen Gesetzgebungswerkes, eine neue Verwaltungsorganisation für die östlichen Landesteile[1]) und die Anlegung zahlreicher Befestigungen zum Schutz der Reichsgrenzen; in sie die Eroberung Nordafrikas und die Zertrümmerung des Gotenreichs in Italien. Aber während der gefangene Gotenkönig der Reichshauptstadt im Triumph vorgeführt wurde, zog sich bereits ein neues Gewitter im Osten zusammen.

Die Siege Justinians erfüllten Khosrau mit ernster Besorgnis. Zwar hatte er nach der Besiegung der Vandalen den Kaiser in etwas zweideutiger Weise beglückwünscht, großen Eindruck aber machte auf den Perser die Botschaft durch die König Witiges in seiner Not ihn um Hilfe und Intervention gegen Justinian anrief, ein merkwürdiger Versuch, den fernen Orient in die Verwickelungen des Westens hereinzuziehen.[2]) Khosrau konnte sich der Gefahren nicht verschließen, die der Machtzuwachs und die Machtverschiebung zugunsten des Römerreichs für Persien haben könnte. In Römisch-Armenien erhob sich ein Aufstand gegen die Willkür des dortigen Statthalters, und vornehme Flüchtlinge aus dem alten Arsakidengeschlecht flehten den Schutz des Großkönigs an. Alles dies reifte in ihm den Entschluß, den Frieden zu brechen. An Vorwänden fehlte es nicht. Da hatte Justinian sich in die

[1]) Vgl. Nov. 8. 24—31.

[2]) Prok. B. P. II 3 (159 ff.).

Händel der beiden Araberscheichs Mundhir und Hârith eingemischt, Briefe und Geschenke an den ersteren, einen Vasallen Persiens, gesandt, die nun als ein Versuch, ihn zum Abfall von Persien zu bestechen, gedeutet wurden,[1]) angeblich hatte er auch die Hunnen zum Einfall in Persien angestiftet. Während man in Byzanz Feste feierte und sich von den Ereignissen völlig überraschen ließ, rüstete sich Khosrau im Herbste 539 zum Einfall in das römische Gebiet.

An Justinian trat nun die Aussicht auf einen Krieg mit zwei Fronten heran. War er dieser unerwarteten Aufgabe gewachsen? Sein bestes Heer stand in Italien und durfte, da ein neuer Gotenaufstand dort alles in Frage stellte, nicht zurückgezogen werden. Die Ostgrenze aber war im Vertrauen auf den ewigen Frieden von Truppen entblößt; Belisar, auf den der Kaiser seine Hoffnung setzte, weilte zwar in Byzanz, aber ohne Soldaten und ohne Mittel. Vergebens versuchte der Kaiser durch einen aufklärenden Brief Khosrau umzustimmen, dieser würdigte ihn nicht einmal einer Antwort.[2]) Unter so ungünstigen Bedingungen für Justinian begann der zweite große Perserkrieg.

Die Kriegsereignisse können hier nur soweit berührt werden, als sie zum Verständnis der diplomatischen und völkerrechtlichen Fragen dienen. Die Kämpfe spielten sich auf zwei getrennten Schauplätzen ab, einerseits im Euphratgebiete und andererseits am Schwarzen Meere, im Lazenlande. Zunächst kommt hier nur der erste in Betracht.

Khosrau begann den Krieg im Frühjahre 540 durch einen Vorstoß nach Syrien, wo dank der Unfähigkeit der

---

[1]) Über die Araber unten mehr.

[2]) Prok. B. P. II 4 (169).

römischen Heerführer die zweite Hauptstadt des Reichs, das weltberühmte Antiocheia, ohne Schwertstreich in seine Hände fiel.[1]) Im übrigen beschränkte sich dieser für die Perser wenig rühmliche Feldzug auf Erpressung von Lösegeldern, Plünderung, Beutemachen und Wegschleppung der unglücklichen Bewohner — ein wahrer Raubzug im großen Stil. Auch die in den folgenden Jahren (541—544) unternommenen weiteren Einfälle in Mesopotamien und Armenien trugen einen ähnlichen Charakter, sie lassen einen festen Operationsplan — etwa die dauernde oder auch nur vorübergehende Besetzung römischen Gebiets — vermissen. Freilich übertraf Khosraus Gegner ihn an strategischen Leistungen nicht. Justinian konnte für den Osten nur minderwertige, schlecht ausgerüstete und schlecht disziplinierte Truppen (meist fremde Söldner und die wenig verläßlichen arabischen Hilfsvölker) mobilisieren;[2]) und auch Belisar vermochte in diesem Kriege weder neue Lorbeeren zu erringen, noch dem Feinde wesentlichen Schaden zuzufügen.

Justinian war an der Wiederherstellung des Friedens mit Persien besonders viel gelegen, weil ihm seine Hände in Italien gebunden waren und er alle Kräfte zusammenhalten mußte, um seine dort durch den Gotenaufstand gefährdete Stellung zu behaupten. Schon im Lager bei Antiocheia hatten seine Gesandten mit Khosrau verhandelt und dieser sich gegen eine sofort zu zahlende Entschädigung von 2000 Pfund Gold und eine fernere Jahresrente von 50 Pfund Gold zum friedlichen Abzug bereit erklärt. Nach Prokops Darstellung hätte Justinian brieflich diese Friedensbedingungen genehmigt und darauf

---

[1]) Näheres bei Prok. B. P. II 7—9 (181 ff.).

[2]) Prok. B. P. II 29 (236).

gerechnet, daß damit der Friede zustandegekommen sei, hinterher aber seine Zustimmung zurückgenommen, weil Khosrau durch Brandschatzung mehrerer syrischen Städte und den Versuch, die Feste Daras zu nehmen, sich eines flagranten Vertrags- und Völkerrechtsbruches schuldig gemacht habe.[1]) Prokop hat sich aber hier durch seinen nationalen Haß gegen den Perserkönig zu einem unhaltbaren Vorwurf verleiten lassen. Keineswegs war der Friede schon perfekt und schriftlich abgeschlossen; es handelte sich erst um Traktate ohne endgültige Bindung, die Kriegsentschädigung, von deren Zahlung Khosrau den Frieden abhängig gemacht hatte, war weder bezahlt noch auch nur angeboten; Khosrau war daher von seinem Standpunkte aus wohl berechtigt, sich noch im Kriegszustande befindlich zu erachten und die ihm gutdünkenden Konsequenzen daraus zu ziehen.

Erst im Jahre 545 kamen die Verhandlungen wieder in Fluß und fanden bei Khosrau geneigtes Gehör. Er hatte aus den vorangehenden Feldzügen die Überzeugung gewonnen, daß am Euphrat für ihn nichts zu gewinnen sei, hatte inzwischen, wie später gezeigt werden wird, in Lazica festen Fuß gefaßt und dies Gebiet als wichtigstes Operationsziel erkannt. Auch war durch die Notwendigkeit, die Empörung eines seiner Söhne zu bekämpfen, seine Tätigkeit nach einer ganz anderen Richtung in Anspruch genommen.[2]) In dieser Stimmung empfing er Justinians Gesandte — Constantianus und Sergius — an seinem Hofe. Doch machte sich bei den Besprechungen sofort ein prinzipieller Gegensatz geltend. Justinian wünschte einen vollen Frieden sowohl für den Osten wie

[1]) Prok. B. P. II 7. 10 (182ff. 196. 197)

[2]) Über die Empörung des Anoschazadh (Ἀνασώζαδος) vgl. Prok. B. G. IV 10 (504ff.), Nöldeke, Tabari 467—474.

für den Norden. Khosrau dagegen war keineswegs geneigt, seine Stellung in Lazica aufzugeben, lehnte jede Diskussion der lazischen Frage ab und erklärte sich nur zur Gewährung eines fünfjährigen Waffenstillstandes bereit, wenn ihm dafür für jedes Jahr eine Entschädigung von 400 Pfund Gold, im ganzen also 2000 Pfund Gold im voraus entrichtet würde; der Waffenstillstand sollte sich nur auf die Ostgrenze einschließlich Armeniens beschränken. Wie die Dinge lagen, blieb Justinian nichts anders übrig, als sich diesen wenig günstigen Bedingungen zu fügen.[1])

Khosrau wollte dem Kaiser seine friedliche Gesinnung durch einen Akt besonderer Höflichkeit bezeigen; er schickte bald nach Abschluß des Waffenstillstandes eine große Gesandtschaft nach Byzanz, an deren Spitze er einen seiner vornehmsten Würdenträger, seinen obersten Kämmerer Izedh-Guschnasp, stellte, der in den Quellen auch mit der Bezeichnung Zich erwähnt wird.[2]) Es ist derselbe Gesandte, dessen Empfang bei Justinian oben S. 18 u. ff. beschrieben worden ist. Ihm gelang es, sich die besondere Gunst Justinians zu erwerben, der ihn wie keinen andern Gesandten weit über das gewöhnliche Maß auszeichnete. Obschon er den Auftrag erhalten hatte, mit dem Kaiser über den Abschluß eines endgültigen

---

[1]) Prokop. B. P. II 28 (280. 281).

[2]) Prokop. B. P. II 28 (284), B. G. IV 15 (537) nennt ihn Ἰσδιγούσνας, Menander fr. 11 (4, 206), dem Persischen mehr entsprechend, Ἰεσδεγουσνάφ. Nach ihm war er ‚θεῖος κουβικουλάριος‘ des Königs. Der Name findet sich auch bei Tabari 110. 140 (über die Bedeutung Nöldeke an g. O.) und bei Firdausi 6, 442. Ζὶχ ist nach Menander eine Würde: ἀξίωμα τὸ Ζὶχ. Agathias IV. 30 (275) braucht das Wort als Name ‚ὄνομα δὲ ἦν αὐτῷ Ζὶχ‘. Wahrscheinlich bezeichnet das Wort eines der großen persischen Geschlechter, ähnlich wie Karen und Suren (Nöldeke l. c.). Bei Agathangelos 1. 38 findet sich Ζῆκας καὶ Καρῆνας zusammengestellt.

Friedens zu verhandeln, kam ein solcher während des zehnmonatigen Aufenthalts des Gesandten am oströmischen Hofe doch nicht zustande, da man sich über die Differenzpunkte nicht einigen konnte.

Da während des Waffenstillstandes die politischen Beziehungen der beiden Mächte keine wesentlichen Veränderungen erfahren hatten, gelang es demselben persischen Gesandten, bei einem zweiten Besuch in Byzanz die Verlängerung der Waffenruhe auf weitere fünf Jahre mit dem Kaiser zu verabreden. Die Opfer, die dieser dafür bringen mußte, waren allerdings nicht gering, er mußte wiederum 2000 Pfund Gold für die fünf Jahre und außerdem, da inzwischen anderthalb Jahre verstrichen waren, auch für diese Zeit noch 600 Pfund Gold, alles im voraus auf einmal, entrichten. Er suchte sich mit dem schwachen Troste abzufinden, daß die volle Zahlung nicht als Tribut aufgefaßt werden könne.[1]) Anders urteilte darüber die öffentliche Meinung in Byzanz, deren Anschauung Prokop unverblümt und in scharfen Worten wiedergibt. Man war nach ihm über des Kaisers Schwäche und Nachgiebigkeit erbittert und warf ihm empört vor, daß er durch die während $11^1/_2$ Jahren geleisteten Zahlungen das Reich zum Tributär der Barbaren gemacht habe.[2]) Man vergaß dabei nur, daß Geldabfindungen barbarischer Völker schon seit langem ein feststehender Faktor in der römischen Politik geworden waren und daß der Kaiser sich in einer Zwangslage befand. Sein Prestige hatte in Italien durch den jüngst entbrannten Gotenaufstand und den Verlust von Rom einen schweren Schlag erlitten. Sollte er unter so

---

[1]) Prokop. B. G. IV 15 (537) — ,τοῦ μὴ δοκεῖν δεσμοὺς ἀνὰ πᾶν ἔτος αὐτοῖς ἀποφέρειν.

[2]) Prok. l. c. — οἱ πολλοὶ ἤσχαλλον — ὅπως ἐς δασμοῦ ἀπαγογὴν ὑποφόροι αὐτῶν Ῥωμαῖοι ἔσονται κ. τ. λ.

ungünstigen Umständen die Gefahr eines neuen Krieges mit Persien heraufbeschwören? Er mußte wohl oder übel sich den Forderungen Khosraus fügen.

Wir haben noch der in Lazica sich abspielenden Dinge zu gedenken.

Lazica,[1]) das alte Kolchis, am Schwaren Meere zu beiden Seiten des Flusses Phasis gelegen, war Nachbar ebensowohl von Rom wie von Persien. Gleich andern Kleinstaaten auf den Anschluß an die eine oder die andere der beiden Großmächte angewiesen, war es oft ein Spielball ihrer Intrigen oder ihrer Gewalt gewesen und mußte von selbst in ein Abhängigkeitsverhältnis zu dem stärkeren von beiden gedrängt werden. Mochte in früheren Zeiten der Einfluß Persiens überwogen haben, im fünften Jahrhundert und seitdem die Lazen das Christentum angenommen hatten, sahen sie im Kaiser ihren Schutz- und Oberherrn; von ihm empfingen ihre Kleinkönige die Bestätigung und die feierliche Investitur.[2])

Justinian, der die Bedeutung von Lazica als eine Vormauer gegen die Einfälle transkaukasischer Barbaren, zugleich aber auch als ein wertvolles Schutzwerk gegen Persien wohl erkannt hatte, suchte den römischen Einfluß dort systematisch zu verstärken, legte Militärstationen an, gründete an der Küste den festen Waffen- und Handelsplatz Petra[3]) und behandelte Fürst und Volk fast so, als ob sie durch Eroberung seine Untertanen geworden seien. Die von ihm in das Land gesandten Militärbefehls-

---

[1]) Über Lazica: Prokop. B. P. II 15 (216ff.) B. G. IV 1. 2 (461ff.)

[2]) Prisc. Pan. fr. 25. 26 (F. H. G. IV 102). Prok. B. P. II 15 (216). Über die Investitur des Lazenkönigs Tzath durch Justin: Malal. 412, Theoph. 168. Sehr zweifelhaft ist seine angebliche Taufe. Die Insignien der Investitur beschreibt auch Agathias III 15 (172).

[3]) Prok. B. P. II 15 (281). De aed. III 7 (261).

haber verstanden es nicht, sich beliebt zu machen, reizten vielmehr durch allerlei Unterdrückungen das Volk zum Abfall und trieben es den Persern in die Arme.[1]) Khosrau ergriff mit Freuden die Gelegenheit, die alten Ansprüche auf Lazica geltend zu machen und gegen Justinian zu verfechten; und während er die römischen Truppen in Mesopotamien festhalten ließ, drang er selbst im Jahre 541 mit einem starken Heere in Lazica ein, trieb die schwachen römischen Besatzungen auf Petra zurück und nahm auch diesen letzten Stützpunkt der römischen Herrschaft ein. Damit war Lazica für die Römer verloren, es kam in die Gewalt der Perser.

Nach diesem Erfolge trug sich Khosrau mit einem kühnen, weit ausgreifenden, fast abenteuerlich zu nennenden Plan gegen Byzanz, der seinen politischen Blick in einem neuen Lichte erscheinen läßt. Wie in unseren Tagen Rußland sich bemüht, einen Zugang zum Indischen Ozean zu erlangen, so erstrebte damals der Perserkönig die Verbindung mit dem Schwarzen Meere, um von hier aus gegen das Reich einen entscheidenden Schlag führen zu können. Einmal im Besitz der Meeresküste, erachtete er es für möglich, von hier aus, sei es auf dem Landwege durch die pontischen Provinzen gegen Konstantinopel vorzudringen oder auf dem Seewege mit einer Flotte den Angriff auf die Hauptstadt zu wagen.[2]) Der Plan war

---

[1]) Prokop B. P. II 15. (216ff.). In Nov. 28 praef. wird geradezu von: ἥ τε ἡμετέρη Λαζικὴ — καὶ εἴ τι ἕτερον ἡμῖν ἐν Λάζοις ἐκπεπονηται gesprochen.

[2]) Prok. B. P. II 28 (283): ἤλπιζε — ὅτι δὴ ἐξ αὐτῆς (Λαζικῆς) ὁρμώμενοι δυνήσονται — καὶ πεζῇ καὶ ναυσὶ τὰ ἐπί τοῦ Εὐξείνου χώρια Καππαδόκας μὲν καὶ — Γαλάτας καὶ Βιθυνοὺς παραστήσεσθαι, ἐξ ἐπιδρομῆ δὲ Βυζαντίους αἱρήσειν οὐδένος σφίσιν ἀντιστατοῦντος, vgl. B. G. IV 8 (490). Den Vorschlag hatten schon die Gesandten der Lazen gemacht. B. P. II 15 (221). Agathias II 18 (104).

ernstlich gemeint, die Vorbereitung dazu bereits durch Anschaffung von Schiffsbauholz in die Wege gelenkt, und Justinian scheint selbst einen solchen Anschlag befürchtet zu haben. Der mit ihm geschlossene Waffenstillstand stand der Ausführung nicht entgegen; denn der Friede oder vielmehr die Ruhe war dem Reiche nur am Euphrat, nicht aber anderwärts garantiert; ein Angriff auf Byzanz war daher keineswegs ein völkerrechtswidriger Vertragsbruch. Ob der kühne Plan ausführbar gewesen wäre, ist allerdings eine andere Frage. Konstantinopel hat oft genug in früheren wie in späteren Zeiten Angriffe von der Land- und Seeseite zu erdulden gehabt, hat ihnen aber, dank seiner einzigen Lage, unter viel schwierigeren Verhältnissen zu widerstehen vermocht. Khosrau mußte auf seine Lieblingsidee verzichten, weil bald darnach die Verhältnisse in Lazica sich zuungunsten der Perser verschoben hatten. Die Lazen, die von dem Abfall von Byzanz eine Besserung ihrer Lage erhofft hatten, wurden unter dem harten persischen Joche bitter enttäuscht, und um es abzuschütteln, riefen sie die Hilfe Justinians an. Der in den Jahren 549—556 geführte lazische Krieg wurde schließlich zugunsten der Römer entschieden; die Perser erlitten schwere Niederlagen, und es gelang, sie bis an die Grenzen Iberiens und Persarmeniens zurückzudrängen. Fast ganz Lazica war wieder in römischen Händen.[1])

Der Perserkönig war inzwischen kriegsmüde geworden; er konnte sich der Einsicht nicht verschließen, daß Lazica auch mit erneuten Anstrengungen nicht wieder gewonnen werden würde und für ihn verloren sei. Da auch der

---

[1]) Über den Beginn des Krieges, Prok. B. G. IV 7 (488ff.) 15 (538ff.), die Fortsetzung berichtet Agathias Buch III u. IV.

zweite auf fünf Jahre geschlossene Waffenstillstand dem Ablauf nahe war, sandte er nun zum dritten Male seinen bewährten Diplomaten nach Byzanz, und dieser schloß im Jahre 556 mit dem Kaiser zur Vorbereitung des künftigen Friedens einen allgemeinen, auch auf Lazica erstreckten Waffenstillstand ohne Zeitdauer und auf Grund des Status quo ab. Beide Teile sollten bis zum Friedensschlusse im Besitz der von jedem okkupierten Plätze verbleiben; von einer Geldentschädigung war diesmal nicht mehr die Rede; — ein ehrenvoller Abschluß für die Römer.[1])

Warum es noch weiterer fünf Jahre bedurfte, um zu einem endgiltigen Frieden zu gelangen, ist nicht einzusehen. Vielleicht, daß keiner der beiden Herrscher als erster mit dem Verlangen darnach hervortreten wollte, um nicht den Schein eigner Schwäche zu erwecken und den Gegner zu übermäßigen Forderungen zu veranlassen. Ein ernstes Bedürfnis nach einem dauernden Frieden war jedenfalls auf beiden Seiten vorhanden. Justinian hatte genug zu tun, sich der andrängenden Hunnen und Avaren zu erwehren;[2]) überdem lag ihm bei seinem hohen Alter — er war fast ein Achtziger — der Wunsch nahe, das Reich in friedlicher Ordnung seinem Nachfolger zu hinterlassen.[3]) Khosrau aber war in jener Zeit vollauf mit Erweiterung seiner Herrschaft nach Osten hin beschäftigt, und seine Blicke waren vom Westen abgelenkt. Und schon drohte eine andere Gefahr. Jenseits des Oxus hatten die Türkenstämme sich zu einem mächtigen Reiche zusammengeschlossen, und wenn ihr Châkan auch zur-

[1]) Agathias IV 30 (275).

[2]) Über die Einfälle der Hunnen: Agathias V 11 u. ff. (299ff.). Menander fr. 3 u. ff. (202).

[3]) Agathias V. 14 (306). Menander fr. 4 (203).

zeit friedlich gesinnt war, lag doch die Annahme nicht zu fern, daß er sich mit Byzanz gegen Iran in Verbindung setzen könnte, wie tatsächlich später geschehen. Dieser Gefahr mußte durch einen Frieden mit dem westlichen Nachbar vorgebeugt werden.[1])

[1]) Nöldeke, Tabari 158ff.

Der Friede von 562.

Der Friede, der den zweiten römisch-persischen Krieg beendigte, kam im Herbste 562 zustande. Wir besitzen über ihn eine vortreffliche und verläßliche Quelle in dem leider nur in Auszügen erhaltenen Geschichtswerke des Menander mit dem Beinamem Protektor, der als Fortsetzer der Geschichte des Agathias die Jahre 558—582 behandelt hat.[1]) Nach eigener Angabe hat er für die Friedensverhandlungen die authentischen Berichte des römischen Unterhändlers benutzt und zum Teil wörtlich wiedergegeben.[2])

Die Anregung zu den Verhandlungen ist diesmal von Justinian ausgegangen.[3]) Sie fanden nicht wie in früheren Fällen durch Gesandte an einem der Höfe mit dem betreffenden Herrscher statt, sondern durch Spezialkommissare gewissermaßen auf neutralem Boden an der Grenze in der nächsten Nähe des bekannten Daras.[4]) Dorthin hatte sich der römische Bevollmächtigte begeben, dem Perserkönig seine Ankunft und den Zweck seiner Sendung angezeigt, worauf dieser seinen Unterhändler ebenfalls dorthin gehen hieß.

---

1) Über Menander vgl. Krumbacher, Geschichte der byzant. Literatur, 273ff. Die Auszüge de legationibus rühren von Kaiser Konstantin Phorphyrogenetos her.

2) Menander fr. 12 (217).

3) Das ergibt sich aus dem Briefe Khosraus l. c. 209, worin er dem Kaiser für das Entgegenkommen dankt.

4) Menander fr. 11 (206): ‚ἐν ὁρίοις τοῦ Δάρας.‘

Justinian hatte zu seinem Vertreter einen seiner bewährtesten Räte, den Magister officiorum und Patricius Petros, gewählt, dessen schon an anderer Stelle gedacht ist, der, ausgezeichnet durch Rechtskenntnisse, glänzende Beredsamkeit und Geschäftsgewandtheit schon öfter mit diplomatischen Missionen betraut gewesen war.[1]) Er hat über die Friedenskonferenz eine besondere Schrift verfaßt. ob als amtlichen Bericht für den Kaiser und das Reichsarchiv oder als Privatarbeit, läßt sich nicht feststellen; sie ist es, die Menander, wie er versichert, dem Wortlaute nach seiner Darstellung zugrunde gelegt hat und deren Treue und Genauigkeit er besonders rühmend hervorhebt.[2]) Auch in seiner jetzt vorliegenden, verkürzten Gestalt ist dieser Bericht ein in hohem Grade beachtenswertes geschichtliches und völkerrechtliches Dokument. Er führt uns mit drastischer Lebendigkeit den Gang der Verhandlungen vor, gewährt den Einblick in die Protokolle und diplomatischen Aktenstücke, läßt uns an den Diskussionen der Konferenz teilnehmen und hat uns den authentischen Inhalt des Friedensvertrages überliefert. Der Vertreter Persiens war dem römischen an Rang und diplomatischem Geschick durchaus ebenbürtig, wenn auch die zuweilen hervortretende orientalische Überhebung die Ironie des feiner gebildeten Griechen hervorrief.[3]) Khosrau hatte zu seinem Bevollmächtigten den aus den früheren Verhandlungen bekannten Izedh-Guschnasp alias Zich bestellt.

---

[1]) Lydus de magistr. III 25. 26. Über seine Schriften Krumbacher a. a. O. 237 ff.

[2]) Menander fr. 12 (217): ‚οὐδὲ μὴν ἀνθ' ἑτέρων ἑτέραις λέξεσιν ἐχρησάμην, ἢ τὸ χθαμαλώτερόν πως ἔστιν ἢ τῶν λόγων — μετέφρασα εἰς τὸ 'Αττικώτερον.'

[3]) Man lese die hübsche Abfertigung, die Petros dem Perser erteilte, bei Menander 210.

Die beiden Hauptpersonen wurden von einem zahlreichen Gefolge aus den Vornehmen der Nachbarschaft und einem Stabe von Hilfspersonen, insbesondere von Dolmetschern begleitet. Neben Petros wird noch ein gewisser Eusebios, gewissermaßen als sein Adlatus, erwähnt, während dem persischen Gesandten einer aus dem vornehmen Geschlecht der Suren (Σουρήνας) zur Seite stand und auch in die Debatten eingriff.[1] Die den Kommissaren erteilten Vollmachten lauteten auf »Verhandeln und Vertragschließen« — λαλῆσαι καὶ τρακταῖσαι —;[2] ob neben dieser allgemeinen Instruktion ihnen noch speziellere erteilt worden, ist aus den vorhandenen Nachrichten nicht zu ersehen. Nach Analogie anderer Vorgänge muß angenommen werden, daß beim Beginn der Verhandlungen die Vollmachten vorgelegt und der Legitimationspunkt geprüft worden sei.[3]

Die Konferenz begann mit Einleitungsansprachen der beiden Gesandten, in denen sie mit oratorischem Geschick ihre Herrscher und Länder in ein möglichst günstiges Licht zu setzen suchten. Diese von Menander mitgeteilten Reden machen übrigens nicht den Eindruck, daß sie nach bekannten klassischen Mustern verfaßt und den Rednern, ohne wirklich gehalten zu sein, nur in den Mund gelegt seien. Dann trat man in die Verhandlungen selbst ein, die wegen der Notwendigkeit, stets Dolmetscher zuzuziehen — keiner der beiden Gesandten beherrschte die Sprache des andern —, nur langsam Fortschritte machen konnten.

A.

Man suchte zunächst sich über die Hauptbedingungen des zu schließenden Friedens zu verständigen,

---

[1]) Menander 211. 212.

[2]) Ergibt sich aus dem Briefe Khosraus, Men. 209.

[3]) Vgl. Menander fr. 55 (257).

nämlich über den Umfang, die Dauer des Friedens, die lazische Frage und die Geldentschädigung, auf die Persien Anspruch machte.

I. Daß der Friede ein allgemeiner sein und für alle Reichsgebiete, Armenien und Lazica eingeschlossen, eintreten solle, darüber waren die Kommissare einig.[1]) Die besondere Erwähnung Armeniens bezog sich nicht auf die römischen Provinzen dieses Namens, die längst dem Reiche inkorporiert waren,[2]) sondern auf Persarmenien, das dem übrigen Iran gegenüber immer noch eine Sonderstellung einnahm.

II. Auch die lazische Frage erledigte sich leicht. Khosrau hatte es aufgegeben, den Besitz dieses Landes den Römern streitig zu machen. So wurde denn die Abtretung von ganz Lazica in den Friedensvertrag aufgenommen, woraus sich von selbst die Verpflichtung ergab, die noch von persischen Truppen besetzten Plätze zu räumen.[3]) Die Entscheidung über das Suanengebiet blieb einer späteren Verhandlung vorbehalten, da man sich darüber nicht zu einigen vermochte.

III. In betreff der Dauer des Friedens verlangten die Perser, daß er gleich dem vorigen Frieden von 532 dauernd und ohne Fristbestimmung geschlossen würde, Petros wollte ihn nur auf bestimmte kurze Zeit bewilligen. Die Interessen standen sich hier im Hinblick auf die Festsetzung einer jährlichen Geldentschädigung entgegen, da Persien eine solche solange als möglich zu genießen

---

[1]) ‚Στέρρας τὲ εἶναι καὶ ἐρρωμένας τὰς συνθήκας καὶ κρατεῖν ἑκασταχόσε, τοῦτο μὲν κατὰ τὴν ἕω, τοῦτε δὲ καὶ ἐν Αρμενιᾴ ἀλλὰ γὰρ ἐν αὐτῇ τῇ Λαζικῇ.‘ Menander 208.

[2]) Vgl. Novelle 31 betreffend die Teilung Armeniens in vier Provinzen, Güterbock, Röm.-Armenien 14ff.

[3]) Menander 208: ‚Ῥωμαίοις δὲ ἐπιδοθῆναι τὴν Λαζικὴν.‘

wünschte, während für die Römer die Bemessung auf kürzere Zeit vorteilhafter war. Schließlich kam man auf die Zeit von fünfzig Jahren überein,[1] wobei vielleicht der von Theodosius II. mit König Bâhram im Jahre 422 geschlossene Vertrag als Vorbild gedient haben mag.

IV. Größere Schwierigkeiten bereitete die Lösung der Geldfrage. Daß der Friede und insbesondere die Abtretung von Lazica nicht umsonst zu haben sein werde, mußte Justinian und seinem Vertreter von vornherein klar sein. Wenn daher Petros der persischen Forderung einer Geldentschädigung zunächst ein schlankes Nein entgegensetzte, so war dies nur ein diplomatischer Schachzug, da er ganz gut wußte, daß an einer ernstlichen Weigerung der Vertrag selbst scheitern müßte. Nachdem die anfängliche Forderung der Perser auf Vorausbezahlung einer größeren Jahresrente auf 30 bis 40 Jahre als übertrieben abgelehnt worden war, vereinigte man sich nach langen Debatten auf den an Persien zu zahlenden Betrag von jährlich 30000 Goldstücken ‚τριάκοντα χιλιάδας ἐτεσίας χρυσίου νομίσματος', und zwar so, daß

1. für die ersten sieben Jahre der Gesamtbetrag von 210000 Goldstücken sofort auf einmal beim Vertragsabschluß,

2. dann nach Verlauf der ersten sieben Jahre die Jahresraten für die folgenden drei Jahre mit zusammen 90 000 Goldstücken ebenfalls auf einmal bezahlt, und

3. nach Ablauf der ersten zehn Jahre alljährlich der festgesetzte Betrag von 30 000 Goldstücken entrichtet werden solle.[2]

---

[1]) Menander 208: ‚Πέρσαι μὲν διηνεκεῖς ἠξίουν ἔσεσθαι τὰς σπονδάς. — Ῥωμαῖοι δὲ τουναντίον ὀλιγοχρονίους τὰς ξυνθήκας εἶναι ἐβούλοντο — τέλος ἔδοξεν ὥστε ἐπὶ πεντήκοντα μὲν ἔτη ξυνεστάναι τὴν εἰρήνην.'

[2]) Menander 208: ‚ὥστε Ῥωμαίους ἐν ὁμάδι δεκατετίας ποσότητα προπαρασχεῖν οὕτω, παραχρῆμα μὲν ἐνιαυτῶν ἑπτά, καὶ μετὰ τὴν τῶν ζ. ἐτῶν.

Zur besonderen Sicherstellung der zu 2. gedachten dreijährigen Ratenzahlung sollte vom Kaiser eine feierliche Verpflichtungsurkunde ausgestellt und dem Perserkönig übergeben werden, wogegen dieser sich schriftlich zu verpflichten hatte, diese Schuldurkunde nach Empfang der Zahlung seinerzeit dem Kaiser zurückzugeben.[1])

Um jeden Zweifel für die Zukunft auszuschließen, wurde noch ausdrücklich festgestellt, wie und von wann ab die Jahre des Vertrags sowohl hinsichtlich der Dauer des Friedens wie auch hinsichtlich der Jahreszahlungen gerechnet werden sollten. Da bei der Verschiedenheit des römischen und persischen Kalenders die Bezugnahme auf einen von beiden ausgeschlossen war und ebenso die Regierungsjahre eines der beiden Herrscher nicht maßgebend sein konnten, so verständigte man sich dahin, daß die Jahre ‚κατὰ τὸ ἀρχαῖον ἔθος' und zwar je zu 365 Tagen zu rechnen seien. Das kann nur bedeuten daß, wie in früheren Fällen, so auch in diesem die Zeit des Vertragsschlusses als fester Anfangstermin der Berechnung zugrunde gelegt wurde; denn das ist das Natürliche und Übliche.[2])

Die an Persien zu zahlenden Beträge waren in den früheren Verträgen (von 532, 545, 551) in Goldpfunden, und zwar so stipuliert worden, daß die einzelne Jahresleistung mit 400 Pfund Gold ausgeworfen war. In dem

---

παραδρομὴν, οὐκ ἐς ἀναβολὴν κατατιθέναι τῶν λοιπῶν τριῶν ἐτῶν τὴν συντελείαν· εἶθ' οὕτω καθ' ἕκαστον ἔτος πορίζεσθαι Πέρσαι τὸ ὡρισμένον ἐνιαυσιαῖον.'

[1]) Menander 209: ‚ὥστε — προελθεῖν τὴν καλουμένην σακραν ἐκ τοῦ Ῥωμαίων βασιλέως ἐπιψηφιζομένην περὶ τῶν προδοθησομένων χρημάτων τῆς τριετίας. — Ἐχυρώθη ὥστε καὶ ἐκ τοῦ βασιλέως Περσῶν ὁμολογίαν ἐν γράμμασι προελθεῖν, ὡς ἥνικα πορίσαιντο Πέρσαι τῶν τριῶν ἐτῶν τὸ ὀφειλόμενον χρυσίον βασιλεῖ Ῥωμαίων τὸ περὶ τοῦ τοιοῦδε βεβαιώτικον ἀναδοθήσεται γράμμα.'

[2]) Menander 213.

jetzigen Vertrage war dagegen die Jahresrate auf 30 000 Goldstücke bemessen. Für die römische Währung war das Pfund Gold die gesetzliche Rechnungs- und Gewichtseinheit, die kursierende Goldmünze aber der Solidus (aureus, νόμισμα) der seit der Münzreform Konstantins als zweiundsiebzigster Teil des Goldpfundes ausgeprägt wurde. Maßgebend war aber stets, auch wenn der Betrag auf Solidi lautete, das Gewicht, da Zahlungen an öffentlichen Kassen wie im Privatverkehr regelmäßig durch Ab- und Zuwiegen des erforderlichen Quantums Goldes erfolgen sollten.[1]) Beide Rechnungsweisen nach Solidi und Goldpfunden bestanden auch im sechsten Jahrhundert nach dem festen Verhältnis von 1 : 72 gleichwertig neben einander. Zahlreiche Beispiele aus den Gesetzen Justinians lassen aber erkennen, daß der Regel nach größere Beträge gewöhnlich auf Goldpfunde lauteten, kleinere dagegen in Solidis ausgedrückt zu werden pflegten.[2]) Doch galt ersteres nicht ausnahmelos; denn wir begegnen auch Summen von 400, 500 Solidi und mehr.[3])

Angenommen nun, daß mit den 30 000 Goldstücken in dem Friedensvertrage Solidi gemeint seien, so ergibt dies den entsprechenden Gewichtswert von $416^2/_3$ Pfund Gold, ein Ergebnis, das jedoch wenig befriedigt, weil es einerseits nicht mit der sonst üblichen Höhe der Jahresleistung übereinstimmt, und andererseits auffällig erscheint, daß die Beteiligten, die sich des Verhältnisses von Solidi zu Goldpfunden wohl bewußt gewesen waren, eine Pauschalsumme in der Weise festgesetzt haben sollten, daß das Gewicht nicht ein volles Quantum ausmachte, sondern

---

[1]) Marquards Röm. Staatsverwalt. 2, 30. Cod. Theod. 12. 6. 2. Cod. Just. 11. 10. 8.

[2]) Nov. Just. 30 c. 6, Nov. 128 c. 9, Nov. 8, Nov. 1, Nov. 80 c. 8 u. a.

[3]) Nov. 26 c. 5, Nov. 28 c. 3 u. a.

ein solches mit Bruchteilen ergeben mußte. Nun besitzen wir einige byzantinische Quellenzeugnisse, die den an Persien zu zahlenden Jahresbetrag nicht auf 30 000 Goldstücke, sondern auf fünfhundert Pfund Gold berichten; so zunächst bei einem Zeitgenossen Menanders, Joannes Epiphaniensis,[1]) ferner in dem auf diesem fußenden Geschichtswerke des Theophylactus Simocattes[2]) und endlich — allerdings aus etwas späterer Zeit — in der Chronik des Theophanes.[3]) Es gewinnt somit an Wahrscheinlichkeit, daß auch Menander mit seinen ‚τριάκοντα χιλιάδες χρυσίου νομίσματος' in der Tat das Äquivalent für ‚λίτραι χρυσίου πεντακοσίαι' hat ausdrücken wollen. Dann können damit aber unmöglich die üblichen Solidi gemeint gewesen sein, deren 30 000 auf 500 Pfund gehen würden, vielmehr muß es sich — da ein Irrtum Menanders völlig ausgeschlossen ist[4]) — um Goldmünzen gehandelt haben, deren Gewicht nicht $^{1}/_{72}$, sondern $^{1}/_{60}$ Pfund betrug. Nun ist bekannt, daß Diokletian Aurei zu $^{1}/_{60}$ Pfund hat prägen lassen und daß solche bis zur Herabsetzung durch Konstantin als legales Geld gegolten haben. Warum man bei den jetzigen Verhandlungen auf sie zurückgekommen ist, dafür lassen sich nur Vermutungen anstellen. Befand sich zu Justinians Zeiten eine größere Anzahl solcher Goldmünzen etwa in den an Persien grenzenden Landesteilen noch im faktischen Umlauf? Waren bei den Persern, bei denen neben den eigenen Goldmünzen

---

[1]) Ioan. Epiph. (F. H. G. 4, 274): ‚χρυσίου λίτρας πεντακοσίας, ἐφ' αἷς ἔμπροσθεν γεγόνασιν αἱ σπονδαί.'

[2]) Theophyl. 3, 9 (129): ‚— ἀν' ἔτος ἕκαστον πεντακοσίας λίτρας χρυσίου — ἃς Ἰουστινιανὸς βασιλεὺς ταῖς συνθήκαις διωμολόγησεν.'

[3]) Theophanes 245: — ἀνὰ ἔτος πεντακοσίους λίτρας χρυσίου — κ. τ. λ.

[4]) Die Zahl 30000 wird bei Menander noch an andern Stellen fr. 39 fr. 40 (241) ausdrücklich erwähnt.

viel römisches Gold kursierte,[1]) die schwereren Aurei beliebter als die leichteren Solidi? Vielleicht spielte auch die gegen Ende der Regierung Justinians eingetretene Münzverschlechterung mit.[2]) Wie dem auch sei, die Stipulation der Entschädigung in schwereren Münzen wird vermutlich auf Verlangen der Perser erfolgt sein. Entscheidend war schließlich auch in diesem Falle das Gewicht, wie denn nach Menander die erste zehnjährige Rate den Persern zugewogen wurde.[3]) Auch der von Menander und sicherlich ebenso in dem Friedensvertrage gebrauchte Ausdruck: 30 000 νομίσματος (nicht νομίσματα) spricht dafür, daß man den Betrag gewissermaßen als eine Rechnungseinheit angesehen hat. Nach alledem dürfte die Annahme nicht zu gewagt erscheinen, daß in dem Friedensvertrage in der Tat Aurei zu 60 auf das Pfund gemeint gewesen seien. Wir müssen es Kennern des byzantinischen Münzwesens überlassen, die hier angeregten Fragen genauer zu prüfen und zu entscheiden.

B.

Nachdem man sich über die Hauptbedingungen des Friedens verständigt hatte, drehten sich die weiteren Verhandlungen um eine Reihe von Einzelpunkten, die teils die Ausführung des Vertrags betrafen, teils zur völligen Beseitigung aller zwischen den beiden Mächten schwebenden Differenzen und zur Wiederherstellung freundnachbarlicher Beziehungen dienlich erschienen. Menander zählt die einzelnen Vertragsbestimmungen unter 13 (genau genommen 14)[4]) fortlaufenden Nummern auf, und zwar, wie

[1]) Spiegel, Eran. Altert. 3, 662.

[2]) Prokop., Anecdota 25 (140).

[3]) Menander 214.

[4]) Nämlich die Klausel: ἰσχύσαι δὲ καὶ τοῦτο κ. τ. λ. Menander 213 ist die 14.

aus den im Eingang zu den meisten gebrauchten Anfangsworten: ὡς oder ὥστε geschlossen werden darf, nach dem Originalberichte des Petros und dem Texte der Vertragsurkunde selbst. Auffällig ist dabei, daß zwar unter No. 13 der fünfzigjährigen Dauer des Friedens Erwähnung geschieht, dagegen der Abtretung von Lazica und der zu zahlenden Geldentschädigung nicht gedacht worden ist. Daß in der Vertragsurkunde diese beiden wichtigsten Bedingungen übergangen sein sollten, ist undenkbar, und ebenso ist die Vermutung abzuweisen, daß für sie etwa eine besondere Urkunde aufgestellt sein könne. Sicherlich werden also jene Bedingungen in dem Friedensvertrage nicht gefehlt haben, voraussichtlich sind sie als Hauptpunkte ohne besondere Numerierung an die Spitze gestellt gewesen, und Menander brauchte sie bei der Aufzählung der übrigen Nummern nicht noch einmal zu erwähnen, da er an anderer Stelle über sie ausführlich berichtet hatte. Im folgenden sollen die Vertragsbestimmungen unabhängig von der bei Menander beobachteten Reihenfolge nach gewissen gemeinsamen Gesichtspunkten besprochen werden.

I. Räumliche Geltung des Friedens.

Friede sollte fortan nicht nur im ganzen Umfang der beiden Reiche herrschen, sondern sich nach gewissen Richtungen über deren Grenzen hinaus erstrecken. So wurden

1. nach Nr. 9 des Vertrags die beiderseitigen Klientel-Staaten und -Gebiete in den Frieden mit einbegriffen, so daß auch sie gegen Belästigungen und feindliche Angriffe geschützt sein sollten.[1]) Diese Bestimmung hatte weniger

---

[1]) Menander 212: ‚μὴ ἐπίεναι ἢ πολεμεῖν ὑπηκόῳ ἔθνει ἢ χώρᾳ τινὶ ἄλλῃ τῆς ἑτέρας πολιτείας· μᾶλλον μὲν οὖν ἄνευ βλάβης καὶ κατ' οὐδεν ὁτιοῦν πημαινομένους ἐν τῷ αὐτῷ μένειν, ὡς ἂν καὶ οἵδε ἀπολαύοιεν τῆς εἰρήνης.‘

für Ost-Rom als für Persien Bedeutung, in dessen Interesse es lag, zu verhüten, daß römischerseits Versuche gegen die von Persien abhängigen Staaten Iberien oder Albanien vorzugehen, gemacht würden.

2. Eine fernere Bestimmung (Nr. 2) betraf die mit den beiden Mächten verbündeten Araber. In dem weiten, fast herrenlos zu nennenden Wüstengebiet, das sich östlich und südöstlich von Syrien bis zur Grenze des Sasanidenreichs erstreckte, schweiften zahlreiche Araberstämme und Horden (Σαρακηνοί)[1]) umher, die teils durch ihre Stammfehden untereinander, teils durch häufige Raub- und Plünderzüge eine gefährliche Plage für die Bevölkerung der Nachbarlande bildeten. Persien, durch die Euphratlinie gedeckt, hatte darunter weniger zu leiden als die offenen, den Einfällen mehr ausgesetzten römischen Provinzen.[2]) Ein Teil der Araberstämme hatte sich im Laufe der Zeiten halbseßhaft gemacht und sich unter ihren eingeborenen Stammhäuptern zu einer lockeren staatlichen Organisation vereinigt. So hatten am unteren rechten Euphratufer die Lachmiden zu Hira eine Herrschaft gegründet und waren zum persischen Reich in ein Vasallenverhältnis getreten, vermöge dessen sie dem Großkönige bei seinen Feldzügen Heeresfolge zu leisten hatten. Während des letzten römisch-persischen Krieges hatte sich der Scheich von Hira Al Mundhir (Ἀλαμούνδαρος) als ein bewährter Helfer Khosraus und als ein äußerst gefährlicher und gefürchteter Gegner der Römer erwiesen.[3])

---

[1]) Σκηνῖται Ἄραβες nennt sie Theophanes, 141.

[2]) Zahlreiche Einfälle erwähnt Theophanes, 120. 141. 143. 171 u. a. m. Prokop. B. P. I 18 (89), II 1 (154).

[3]) Über Hira handelt eingehend Tabari (Nöldeke) 46ff. 78—85. 137. 150. 165—172 u. a. a. St. Über Mundhir: Prokop. B. P. I 18 (88ff.), II 1 (154), II 10 (197). Er starb etwa 554.

Wie in Hira ein persischer, so hatte sich an den Grenzen von Palästina tertia und Arabia[1]) ein römisch-arabischer Vasallenstaat gebildet, an dessen Spitze Dynasten aus der Familie der Ghazzaniden standen. Besondere Gunst genoß bei Justinian der Scheich Hârith, Sohn des Gabala (Ἀρέθας); er ließ ihn als Phylarchen in seinem Stammgebiet ziemlich selbständig schalten und walten und hatte ihn sogar mit dem Königstitel begnadigt. Dafür hatte er die Grenzen gegen die Wüstenaraber und gegen die persischen zu schützen und im Kriegsfalle seine Reiterscharen dem Kaiser zur Verfügung zu stellen.[2])

Nicht selten waren diese Vasallen für ihre Oberherren eine Quelle widriger Zwischenfälle. Sie scheuten sich nicht, auch wenn Friede oder wenigstens Waffenruhe zwischen den Großmächten herrschte, ihre eigenen Fehden miteinander auszufechten oder gar auf eigene Hand Einfälle in das gegnerische Reichsgebiet zu machen. Ihre Unbotmäßigkeit gab Anlaß zu Rekriminationen und diplomatischen Verwicklungen und bot eine stete Gefahr für den Bestand guter Beziehungen der beiden Staaten.[3])

Die von den beiden Großmächten geschlossenen Friedensverträge bezogen sich grundsätzlich auch auf diese Verbündeten, auch wenn sie nicht förmlich zum Abschlusse zugezogen worden waren. Das wurde jetzt auch bei den Verhandlungen in Daras festgesetzt. Nr. 2 bestimmte, daß die Friedensbedingungen auch auf die verbündeten Araber Anwendung finden sollten und sie sich daher jedes frieden-

---

[1]) Es waren dies ursprünglich zwei verschiedene Provinzen, wie sich aus Justinian Nov. 8 und die für die beiden Provinzen erlassenen Organisationsdekrete Nov. 102 und 103 ergibt. Nach Prokop. de aed. V. 8 (326) scheint später die Provinz Arabia mit Palästina vereinigt zu sein.

[2]) Über Ἀρέθας τὸν Γαβαλᾶ παῖδα Prokop. B. P. I 18 (89) u. a. Tabari (Nöldeke) 170. 171.

[3]) Prokop. B. P. II 1 (154) II 28 (287), B. G. IV 11 (507).

störenden Übergriffs gegeneinander, wie gegen die andere Obermacht zu enthalten hätten.[1]) Für die Erfüllung dieser Verpflichtung zu sorgen, war Sache der beiden kontrahierenden Herrscher, die den Vertrag gewissermaßen in Vertretung ihrer Vasallen für sie mit abgeschlossen hatten und daher auch ohne ausdrückliche Festsetzung verpflichtet waren, für das Wohlverhalten der von ihnen abhängigen Alliierten politisch und völkerrechtlich einzustehen, eine Aufgabe, die, wie die Folge lehrte, mit mancherlei Schwierigkeiten verknüpft war.

II. Mehrere Vertragsklauseln bezogen sich auf den Schutz der beiderseitigen Grenzen.

1. Die Bewachung und Sicherstellung der kaukasischen Pässe verblieb auch nach Abtretung von Lazica bei Persien, ohne daß Ost-Rom einen besonderen Beitrag zu den Kosten zu zahlen hatte; die stipulierte Geldentschädigung deckte auch diese Kosten mit. Persien übernahm demgemäß in Nr. 1 der Bedingungen die Verpflichtung, das römische Gebiet gegen Einfälle der Hunnen, Alanen und anderer Barbaren zu schützen, wogegen die Römer versprachen, weder von Lazica aus noch sonst Truppen gegen die persische Grenze vorzuschieben.[2])

2. Auch auf die gegen den Vertrag von 441 (siehe oben S. 44) verstoßende Befestigung von Daras kam man wieder zu sprechen. Justinian hatte während des Kriegs sie erheblich verstärkt und Daras, wie Prokop sich aus-

[1]) Menander 212: ‚ὡς ἂν οἱ σύμμαχοι Σαρακηνοὶ ἑκατέρας πολιτείας ἐμμένοιεν καὶ οἷ τοῖς βεβαιωθεῖσι, καὶ μήτε τοὺς Περσῶν κατὰ Ῥωμαίων, μήτε τοὺς Ῥωμαίων ὁπλίζεσθαι κατὰ Περσῶν.‘

[2]) Menander 212: ‚ὡς διὰ τῆς στενοπορίας τῆς εἰσόδου τοῦ λεγομένου Χορουτζὸν καὶ τῶν Κασπίων πυλῶν μὴ ἐφεῖναι Πέρσας ἢ Οὔννους ἢ Ἀλάνους κ. τ. λ. Die Lage des Engpasses Chorutzon ist ungewiß, vielleicht ist es mit dem von Prok. B. G. IV 3 (469) erwähnten Τζοὺρ identisch(?).

drückt, zu einem Bollwerk für das ganze Reich gemacht,[1]) dorthin auch, wenigstens zeitweilig, den Sitz des Magister militum Orientis verlegt. Da die früheren Friedensverträge von 441 und 532 infolge des Krieges ihre völker rechtliche Geltung verloren hatten, hatte Justinian in der Zwischenzeit seine besondere Aufmerksamkeit dem besseren Schutz des limes Romanus im Osten zugewandt und die Grenzprovinzen Armenien, Mesopotamien, Euphratesia und Osroëne durch ein weitverzweigtes Verteidigungssystem einer Reihe sich gegenseitig unterstützender fester Plätze und Kastelle (φρούρια) besser als bisher gegen persische Angriffe gedeckt.[2]) Bei den jetzigen Friedensverhandlungen nahm man nun Veranlassung, die Frage der Grenzbefestigungen aufs neue zu erörtern und durch neue, den früheren Verträgen analoge Bestimmungen zu regeln. In betreff von Daras gab Persien seinen Widerspruch und das Verlangen der Entfestigung ausdrücklich auf (Nr. 8),[3]) während die Römer sich verpflichteten, es nur mit den nötigen Bewachungstruppen besetzt zu halten und das Oberkommando von dort zu verlegen. Bei künftigen Einfällen von Daras aus sollte der Festungskommandant für allen Schaden persönlich haftbar gemacht werden (Nr. 10).[4]) In betreff der übrigen festen Plätze

---

[1]) Prokop. de aed. II 1 (211): ‚πάσης μὲν προβεβλημένη τῆς Ῥωμαίων ἀρχῆς.‘

[2]) Prokop. de aed. II u. III. Außer Daras kommen in Betracht Theodosiopolis und Martyropolis in Armenien, Amida in Mesopotamien und Circesium in Osroëne. Hinter ihnen lagen weiter zurück solche Orte, die eine zweite Verteidigungslinie bildeten.

[3]) Menander l. c.: ‚ὥς τε — μὴ ἐγκαλεῖν Πέρσας Ῥωμαίους τοῦ ἐπικτίζεσθαι τὸ Δάρας.‘

[4]) Menander l. c.: ‚ὥς τε μὴ πολυπληθίαν στρατοῦ ἐς τὸ Δάρας ἐνιζάνειν, πλὴν ὅση γε ἀρκέσαι πρὸς φυλακὴν τῆς ἄστεος, μήτε δὲ τόν τῆς ἕω στρατηγὸν κατὰ ταύτην ἐνιδρῦσθαι τοῦ μὴ ἐκ τοῦ τοιοῦδε ἐπιδρομὰς ἢ βλάβην γίνεσθαι κατὰ Περσῶν· εἰ δὲ γε ἄρα τὸ τοιοῦτον ξυνενεχθείη — τὸν ἄρχοντα

wurde zwar von einer Schleifung ihrer Werke abgesehen, zugleich aber beiderseits die Verpflichtung übernommen, fortan sich der Anlage neuer Befestigungen an der Grenze zu enthalten; ein Zuwiderhandeln gegen diese Vertragsklausel sollte als Bruch des Friedens selbst angesehen werden (Nr. 8 der Bedingungen).[1] Man war also im wesentlichen auf den Vertrag von 441 wieder zurückgekommen.

III. Handel und Verkehr.

Um die damaligen Verkehrsverhältnisse zwischen Ost-Rom und Persien zu verstehen, hat man sich daran zu erinnern, daß ein freier Verkehr zwischen benachbarten Staaten weder den politischen noch den wirtschaftlichen Anschauungen jener Zeit entsprach. Nach dem öffentlichen Rechte Roms bildete eine fast hermetische Grenzsperre gegen das Ausland die Regel, und eine streng durchgeführte Grenzpolizei hatte darüber zu wachen, daß weder an der Donau noch am Euphrat der limes imperii von Fremden willkürlich überschritten wurde.[2] Ähnliche Grundsätze werden zweifellos auch in Persien gegolten haben. Reiseverkehr im modernen Sinne gab es nicht; der Fremde, der die Grenze überschritt, wurde mit größtem Mißtrauen angesehen, man fürchtete in ihm den Spion einer feindlichen Macht, der seinen Aufenthalt zu staatsgefährlicher Ausspähung der Verhältnisse des Nachbarlandes mißbrauchen könnte.[3] Nur wer in einer öffentlich

τοῦ Δάρας διατιθέναι τὸ πλημμεληθέν. ‚Στρατηγός, bisweilen auch στρατηλάτης, ist im damaligen Sprachgebrauch der Magister militum, ἄρχων ein untergeordneter Militär oder Beamter, Praefectus oder Dux.

1) Menander l. c.: ‚— ἔδοξε καὶ ἀμφοτέραν πολιτείαν — μηδαμῶς ἐπιτειχίζειν ἤγουν περιοχῇ τινι κατασφαλίζειν τι τῶν ἐν τοῖς ὁροθεσίοις χωρίων, ἵνα μὴ πρόφασις ἐντεῦθεν ἔσοιτο ταραχῆς καὶ ἐκ τούτου διαλυθήσονται αἱ σπονδαί.'

2) Cod. Theod. 7. 16. 2.

3) Prokop. B. P. I 21 (108).

anerkannten Eigenschaft oder als Gesandter erschien, hatte auf Eintritt und Beförderung zu rechnen, und auch das nur, wenn seine Mission eine dem Nachbarstaate genehme war, und regelmäßig mit gebundener Marschroute.[1]) Auswanderung wie Einwanderung waren daher grundsätzlich verboten, höchstens daß Flüchtlinge oder Vertriebene sich heimlich oder mit Konnivenz des Staates, an den sie sich wandten, über die Grenze schlichen und prekäre Aufnahme fanden. Solche Verhältnisse mußten die Handelsbeziehungen der beiden Nationen höchst ungünstig beeinflussen.

Die große Handelsstraße, die die Erzeugnisse und Schätze aus dem Innern Asiens, aus China und Indien, vor allem rohe Seide, Spezereien, Medizinalwaren und Edelsteine, nach dem Westen brachte, ging über Persien.[2]) Persische Händler vermittelten ausschließlich den Binnenhandel mit dem römischen Reiche; sie erschienen mit ihren Karawanen an der persisch-römischen Grenze; hier aber mußten sie Halt machen; denn hier allein fand der Geschäftsverkehr und der Warenaustausch mit den vom Westen kommenden römischen, griechischen und syrischen Kaufleuten statt, die jenen die Waren lieferten, die sie als Rückfracht in ihre Heimat nahmen und weiter beförderten. Import und Export nach und von den beiden großen Reichen ward ausschließlich an der Grenze vermittelt. Kein Perser durfte seine Waren nach Konstantinopel, dem großen Umschlagsplatz für den weiteren Westen bringen, kein griechischer Händler kam nach Ktesiphon. Auch der Seehandel von Süd-Indien und Ceylon lag, so-

---

[1]) Cod. Just. 4. 63. 4.

[2]) Vgl. das Warenverzeichnis in Dig. 39. 4 de public. et vectig. 16 § 7. Über die byzantinischen Handelsverhältnisse: W. Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter, 1879. Ch. Diehl, Justinien, 233 ff.

weit er nicht das Rote Meer passierte und über Ägypten ging, in persischen Händen, und Justinians Bemühungen, mit den Himjariten von Yemen und dem äthiopischen Reiche in Axum diplomatische Verbindungen anzuknüpfen, hatten neben rein politischen Zwecken auch den, den Handel den Persern wenigstens teilweise zu entwinden.[1])

An den Grenzen waren es aber nur bestimmte Tausch- und Stapelplätze, auf denen der römisch-persische Handel vor sich ging. Hier und nur an diesen Stätten wurden zu bestimmten Zeiten die großen Märkte und Messen gehalten, und zwar stets unter staatlicher Aufsicht. Besondere römische Beamte, die comites commerciorum, waren an den Handelsplätzen anwesend und hatten die Geschäfte der einheimischen mit den fremden Kaufleuten zu kontrollieren.[2]) Sie achteten darauf, daß die gesetzlichen Ausfuhrverbote hinsichtlich gewisser Waren nicht übertreten wurden,[3]) und wirkten auch bei der Verzollung der Waren und der Erhebung der Einfuhr- und Ausfuhrzölle für den Fiskus mit. Sie allein übten den als Staatsmonopol betriebenen Einkauf der rohen Seide und den Weitervertrieb an die Seidenfabriken (gynaecea) aus.[4])

Die Zahl der Orte, an denen dieser Grenzhandel stattfand, war stets eine sehr beschränkte. In dem von Diokletian mit dem Perserkönig Narseh nach dessen Besiegung 297 abgeschlossenen Friedensvertrage wurde als einziger den Persern eröffneter Handelsplatz das damals noch im römischen Besitz befindliche Nisibis, die Haupt-

---

[1]) Prokop. B. P. I 19 (98 ff.).

[2]) Cod. Just. 4. 63. 6.

[3]) Verboten war die Ausfuhr von Waffen, Wein, Öl, Gold u. a. Cod. Just. 4. 41. Cod. Just. 4. 63. 2.

[4]) Cod. Just. 4. 40. 2: comparandi serici a barbaris facultatem, omnibus — praeter comitem commerciorum etiam nunc jubemus aufferri.

stadt der Landschaft Mygdonia, festgesetzt,[1]) woraus zu folgern, daß im übrigen eine vollständige Grenzsperre gegen Persien aufrecht erhalten wurde. Wie es demnächst nach Abtretung von Nisibis an Persien in dem Iovianischen Frieden von 363 gehalten wurde, ist uns nicht überliefert. Für die spätere Zeit gibt uns eine in in dem Justinianischen Codextitel 4. 63 de commerciis et mercatoribus aufgenommene Verordnung der Kaiser Honorius und Theodosius II. vom Jahre 408 oder 409 — L. 4 h. t. — näheren Aufschluß. Unter Bezugnahme auf einen mit Persien geschlossenen Vertrag werden als einzige Plätze, an denen der römisch-persische Handelsverkehr und Warenaustausch stattfinden dürfe, nur drei, nämlich das am Euphrat belegene römische Callinicum,[2]) das persische Nisibis und das unter persischer Oberhoheit stehende armenische Artaxata[3]) freigegeben, das Betreten anderer Orte zu Handelszwecken aber streng untersagt Als Motiv wird ausdrücklich die Verhütung der Spionage hervorgehoben. Strenge Strafen — Einziehung der Waren, Verlust des Geldes und dauerndes Exil — werden den Übertretern, römischen wie persischen Untertanen, angedroht und Geldstrafe auch gegen die Konnivenz der Grenzbeamten ausgesprochen. Bemerkenswert ist, daß die Verordnung sich nicht nur an die römischen Untertanen, sondern auch an die Perser wendet, und auch diese, wenn sie auf unerlaubten Wegen im Reiche handeltreibend betroffen wurden, den angedrohten Strafen unterwirft.[4]) Das

---

[1]) Petros Patric. fr. 14 (189): — εἶναι δὲ τόπον τῶν συναλλαγμάτων Νίσιβιν τὴν πόλιν παρακειμένην τῷ Τίγριδι. Vergeblich erhob Narseh hiergegen Einspruch.

[2]) Prokop. de aed. II 8 (230. 234).

[3]) Die alte Hauptstadt von Armenien.

[4]) Cod. Just. 4. 63. 4. Mercatores tam imperio nostro quam Persarum regi subiectos ultra ea loca, in quibus foederis tempore — convenit,

in der Verordnung erwähnte foedus kann wohl nur der im Jahre 387 vom Kaiser Theodosius I. mit Schâpur III. geschlossene Friedensvertrag sein, in welchem neben der bekannten Vereinbarung über die Teilung Armeniens auch handelspolitische Abmachungen enthalten gewesen sein müssen, die zu dem Erlaß der kaiserlichen Verordnung Veranlassung gaben. Von einem sonstigen mit Persien vor 408/9 geschlossenen Vertrage ist nicht das geringste bekannt, und der nächste Friede mit ihm ist erst im Jahre 422 zustande gekommen.

Daß die Verordnung in den Codex Theodosianus nicht aufgenommen worden, hat seinen Grund darin, daß sie sich lediglich als Ausführung einer völkerrechtlichen Vereinbarung ankündigt und daher so wenig wie diese selbst in die große Gesetzsammlung gehörte. Für Justinian lag aber ein besonderer Grund vor, das Reskript in seinen Codex einzuschalten. Er hatte soeben 532 den sogenannten ewigen Frieden mit Khosrau geschlossen (s. oben S. 43). Da in ihm Bestimmungen über den Handelsverkehr nicht getroffen waren, so verstand sich die Fortdauer der bisher in Geltung gewesenen älteren Satzungen, sowohl der völkerrechtlichen als der nationalen von selbst, und, um jeden Zweifel daran auszuschließen, ob die kaiserliche Verord-

---

nundinas exercere minime oportet, ne alteri regni — scrutentur arcana. Nullus igitur posthac imperio nostro subiectus ultra Nisibin, Callinicum et Artaxata emendi sive vendendi species causa proficisci audeat nec praeter memoratas civitates cum Persa merces existimet commutandas: sciente utroque qui contrahit et species quae praeter haec loca venumdatae vel comparatae sacro aerario nostro vindicandas et praeter earum et pretii amissionem, quod fuerit numeratum vel commutatum exilii se poenae sempiternae subdendum. Non defutura contra iudices eorumque apparitiones per singulos contractus qui extra memorata loca fuerint agitati XXX librarum auri condemnatione per quorum limitem ad inhibita loca mercandi gratia Romanus vel Persa commeaverit.

nung von 408/9 noch zu Recht bestehe, erschien ihre Aufnahme in den neuen Gesetzescodex geboten. Daher dürfte auch der Schluß gerechtfertigt sein, daß dies erst bei der wiederholten Beratung und Feststellung des sogenannten Codex repetitae praelectionis geschehen sei.

Wenn auch Nachrichten darüber fehlen, wie sich die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Völkern während der folgenden Kriegsjahre gestaltet haben mögen, so wird man doch annehmen dürfen, daß der Verkehr nicht vollständig abgebrochen gewesen, und daß er namentlich während der langen, fast siebzehnjährigen Waffenruhe in der bisherigen Weise und an denselben Orten fortgesetzt worden sei. Nur in betreff eines der zugelassenen Freiplätze, wie man sie wohl nennen kann, war inzwischen eine Veränderung eingetreten. Nachdem Persarmenien, das seit dem Theodosianischen Teilungsvertrage ursprünglich ein von Iran abhängiges eigenes Staatswesen gebildet hatte, im Jahre 429 den Rest seiner Selbständigkeit eingebüßt und als persische Provinz annektiert worden war, hatte auch die alte Haupt- und Königsstadt Artaxata ihre politische und wirtschaftliche Bedeutung verloren. An seine Stelle war das in der Nähe belegene Dovin (Δούβιος)[1] als Regierungssitz und Residenz des persischen Statthalters oder Marzbans getreten, und in diesem neu geschaffenen Emporium trafen die Handelsleute aus Persien, Iberien und Indien mit den aus dem oströmischen Reiche kommenden Kaufleuten zusammen, die hierher ihre Waren zum

---

[1]) Prokop. B. P. II 25 (263): Δούβιος χώρα bedeutet ebensowohl die Gegend, als auch den Ort selbst. ,'Εκ δὲ γὰρ 'Ινδῶν καὶ τῶν πλησιοχώρων 'Ιβήρων, πάντων δὲ ὡς εἰπεῖν τῶν ἐν Πέρσαις ἐθνῶν καὶ 'Ρωμαίων τινῶν τὰ φόρτια ἐσκομιζόμενοι ἐνταῦθα ἀλλήλοις ξυμβάλλουσι.'

Ein- und Austausch brachten. Es kann daher nicht bezweifelt werden, daß Dovin auch als Stapelplatz die Stelle von Artaxataeingenommen habe.

Übrigens schloß die Beschränkung des Großhandels auf bestimmte Orte nicht aus, daß in einzelnen Distrikten, wo eine strenge Grenzscheide unausführbar war und diesseits wie jenseits stammverwandte Bewohner saßen, die als Nachbarn mit ihren täglichen Bedürfnissen auf einander angewiesen waren, sich ein tatsächlich geduldeter lokaler Klein- und Marktverkehr entwickeln mußte. So in einigen Teilen von Osroëne[1]) und in der teils zum römischen, teils zum persischen Armenien gehörigen Landschaft Chorzene.[2])

Daß bei einem auf fünfzig Jahre abzuschließenden Frieden auch die Handelsverhältnisse der Kontrahenten in den Kreis der Besprechung gezogen wurden, lag im Interesse beider, zumal die letzte ausdrückliche Regelung dafür vor länger als anderthalb Jahrhunderten erfolgt war.[3]) Man war aber bei den jetzigen Konferenzen in Daras weit davon entfernt, Neuerungen anzubahnen und den Handels- und Durchgangsverkehr von seinen beengenden Schranken zu befreien. Man begnügte sich, an den bisherigen Zustand anzuknüpfen und ihn aufs neue vertragsmäßig festzulegen. Darauf beziehen sich drei Klauseln der Friedensbedingungen; Nr. 3, 4 und 5.

1. Die Nr. 3 gibt nur eine Wiederholung dessen, was schon bisher Rechtens gewesen war. Den römischen und persischen Kaufleuten samt ihren Fracht- und Karawanen-

---

[1]) Prokop. de aed. II 8 (231). Über dort mit Persern eingegangene Ehen: Nov. 154 und eine Novelle Kaiser Justin II. vom Jahre 566.

[2]) Prokop. de aed. III 3 (251): γάμους ἀλλήλοις ἐπικηδεύουσι καὶ ἀγορὰν τῶν ἐπιτηδείων συμβάλλονται.

[3]) Nämlich in dem Teilungs- und Friedensvertrage von 387.

führern (πορισταί) ist es zwar gestattet, Waren aller Art (natürlich unter Wahrung der bestehenden Ein- und Ausfuhrverbote) in die beiderseitigen Gebiete einzuführen; aber ausschließlich nur an den durch althergebrachten Gebrauch bestimmten Plätzen und Zollstätten (δεκατευτήρια).[1]) Welche Orte dies waren, brauchte im Vertrage nicht besonders bemerkt zu werden, weil sie beiden Teilen aus früheren Verträgen und langjähriger Übung bekannt waren. Es blieben mithin auch für die Zukunft nur jene bekannten drei Stätten: Callinicum, Nisibis und Dovin (an Stelle von Artaxata) dem Handelsverkehr geöffnet. Die Ein- und Ausfuhrverbote zu regeln, die Zolltarife festzusetzen, überhaupt die erforderlichen Ausführungsmaßregeln zu erlassen, blieb nach wie vor die Aufgabe der römischen wie der persischen Gesetzgebung, eine Bindung dem anderen Teile gegenüber konnte nicht beabsichtigt sein. Für Ost-Rom verblieb es daher auch bei der Geltung der vorerwähnten Verordnung vom Jahre 408/9 und der darin angedrohten Strafen. Aus dem Worte δεκατευτήριον kann aber geschlossen werden, daß die Waren damals einem für beide Reiche gleich hohen Einfuhrzoll von zehn Prozent des Wertes unterworfen waren.

2. Gesandte waren vermöge ihrer völkerrechtlichen Privilegien von den Zoll- und Handelsbeschränkungen befreit. Daher nahm das erwähnte kaiserliche Reskript von 408/9 auch das Gefolge der persischen Gesandten ausdrücklich von seiner Geltung aus und gestattete ihm auch, an anderen als den drei darin bestimmten Orten Waren ein- und auszutauschen, sofern solches nur nicht in fraudem

[1]) Menander 212: ,ὥστε τοὺς ἐμπόρους Ῥωμαίων τε καὶ Περσῶν τῶν ὁποιωνοῦν φορτίων τούτους δὲ καὶ τοιούσδε ποριστὰς κατὰ τὸ ἐξ ἀρχῆς κρατῆσαν ἔθος ἐμπορεύεσθαι διὰ τῶν εἰρημένων δεκατευτηρίων.

legis geschah.[1]) So wird auch in dem jetzigen Friedensvertrage (Nr. 4) das Recht der Gesandten, Waren zum Zwecke des Austausches zollfrei einzuführen, anerkannt und ihnen und den Staatskurien in beiden Reichen schleunige Beförderung und achtungswürdige Aufnahme und Behandlung besonders garantiert.[2])

3. Ost-Rom und Persien behandelten die beiderseitigen Angehörigen im Handelsverkehr auf gleichem Fuß und nach gleichem Rechte. Händler fremder Völkerschaften, insbesondere auch Araber, die, sei es von der persischen Seite her ins römische Gebiet, sei es von der römischen das persische Gebiet betreten wollten, hatten auf solche Gleichstellung mit den eigenen Untertanen keinen Anspruch. Das im Westen und Südwesten des Euphrat die beiden Reiche trennende Wüstengelände machte aber die Durchführung einer strengen Grenzsperre fast unmöglich und bot die Gefahr eines auf Schleichwegen betriebenen, schwer kontrollierbaren Warenschmuggels. Dies und vielleicht auch die Besorgnis vor der unliebsamen Konkurrenz in gewissen Handelszweigen führte zur Festsetzung in Nr. 5. Danach sollten die Araber, mochten sie zu den Alliierten gehören oder nicht, — daher auch die vom Süden her aus Yemen kommenden —, und ebenso auch Angehörige anderer

---

[1]) Cod. J. 4. 63 4. § 3. Exceptis his, qui legatorum Persarum quolibet tempore — mittendorum iter comitati merces duxerint commutandas, quibus humanitatis et legationis intuitu extra praefinita loca mercandi copiam non negamus, nisi sub specie legationis diutius in qualibet provincia residentes nec legati reditum ad propria comitantur.

[2]) Menander l. c.: ‚ὡς ἂν οἱ πρέσβεις καὶ οἱ τῇ ταχυτῆτι χρώμενοι τῶν δημοσίων ἵππων πρὸς τὰς ἀπαγγελίας ὁ μὲν ἐς τὰ Ῥωμαίων ὁ δὲ ἐς τὰ Περσῶν ἤδη ἀφικνούμενοι κατὰ ταυτὴν τὴν ἀξίαν καὶ τὸ προσῆκον ἕκαστοι τίμηθεῖεν καὶ τῆς δεούσης τεύξονται ἐπιμελείας, ἀπαλλάττεσθαί τε σφᾶς μὴ χρονοτριβοῦντας, ἀλλὰ γὰρ τὰς ἐμπορίας, ἃς ἐπιφέρονται ἀμοιβάζειν ἀκωλύτως τε καὶ ἄνευ συντελείας τινός.‘

halbbarbarischer Völker sich den Grenzen der beiden Reiche nur auf den allgemein betretenen Verkehrswegen, nicht aber auf beliebigen Routen nähern; und für den Warenhandel wurde ihnen nur Daras auf römischem und Nisibis auf persischem Gebiet eröffnet, andere Orte durften sie nur mit höherer Genehmigung betreten. Die Grenzbeamten aber wurden angewiesen, gegen Übertretungen dieser Vorschrift sowie gegen Zollhinterziehungen mit Konfiskation der Waren ohne Unterschied ihres Ursprungs und mit den sonstigen Strafen vorzugehen.[1])

IV. Flüchtlinge. Kriegsgefangene.

In beiden Staaten befanden sich vom Kriege her eine Anzahl von Flüchtlingen, es waren teils Überläufer, teils Personen, die aus politischen oder religiösen Gründen ihre Heimat verlassen und im gegnerischen Lande Schutz gesucht und Aufnahme gefundeu hatten. So weilte am byzantinischen Hofe als Flüchtling der persische Prinz Kavâdh, der sich als Thronprätendent in eine Verschwörung gegen Khosrau eingelassen hatte und später unter Narses in Italien gegen die Goten focht.[2]) Narses selbst, ein christlicher Persarmenier hatte sich mit einer Anzahl gleichgesinnter Landsleute der persischen Herrschaft durch die

---

[1]) Menander l. c.: ‚διατυπώθη ὥστε τοὺς Σαρακηνοὺς καὶ τοὺς ὁποιοσοῦν βαρβάρους ἐμπόρους ἑκατέρας πολιτείας μὴ διὰ ξένων ἀτραπῶν ποιεῖσθαι τὰς πορείας, μᾶλλον μὲν οὖν διὰ τῆς Νισιβέως καὶ τοῦ Δάρας, μήτε μὴν ἄνευ κελεύσεως ἀρχικῆς ἰέναι κατὰ τὴν ἀλλοδαπήν. Εἰ μέντοι παρὰ τὸ δοκοῦν τολμησουσίτι, ἤγουν τὸ λεγόμενον κλεπτοτελωνήσουσιν ἀνανιχνευομένους ὑπὸ τῶν ἐν ὁρίοις ἀρχοντων ξὺν τοῖς ὅσα ἐπιφέρονται εἴτε Ἀσσύρια φορτία εἶεν, εἴτε Ῥωμαία παραδίδοσθαι εὐθύνας ὑφέξοντας.‘

[2]) Kavâdh war ein Sohn des Dzam (Ζάμης) des älteren Bruders Khosraus. Prokop. B. P. I 23 (115ff.) berührt den Zweifel, ob der nach Byzanz geflohene und von Justinian aufgenommene auch wirklich der echte Prinz gewesen; er erwähnt B. G. IV 26 (599) seiner Kriegsdienste in Italien.

Flucht entzogen und sich unter den Schutz von Byzanz gestellt.[1]) Andererseits wurde den armenischen Großen, die sich gegen Justinian empört hatten, von Khosrau bereitwillig Aufnahme gewährt.[2])

Allen diesen Flüchtlingen wurde nun durch den Friedensvertrag (Nr. 6) die freie Rückkehr in ihre Heimat gestattet und ihnen volle Straflosigkeit zugesichert. Diese Vergünstigung sollte jedoch nur den während des Krieges Geflohenen zugute kommen; für die jetzt beginnende Friedenszeit verblieb es bei der strengen Absperrung der beiden Staatsgebiete. Denjenigen, die fortan ihr Vaterland verlassen und aus irgend einem Grunde in das fremde Gebiet zu fliehen versuchen würden, sollte unbedingt die Aufnahme verweigert und ihre Auslieferung an den Heimatstaat bewirkt werden.[3])

Wenn in unseren Tagen Kriege zivilisierter Staaten durch einen Frieden ihren Abschluß finden, so werden die Kriegsgefangenen zurückgegeben und ausgetauscht. Anders in den Zeiten, von denen hier gehandelt wird. Die Perser scheinen sich um die an die Römer verlorenen Gefangenen überhaupt nicht gekümmert und sie ihrem Schicksal überlassen zu haben; eine Anzahl von Belisar gemachter Gefangener wurde sogar als Hilfstruppen gegen die Goten verwandt;[4]) im übrigen wird mit den Kriegsgefangenen nach römischem Kriegsrecht verfahren sein. Die persische

---

1) Prokop. B. P. I 16 (79).

2) Prokop. B. P. II 3 (163).

3) Menander l. c.: ‚ὡς εἰτίνες ἐν ᾧ χρόνῳ ὁ πόλεμος ξυνειστήκει ηὐτομόλησαν — εἴ γε βούλοιντο οἱ προσκεχωρηκότες ἐς τὰ οἴκοι ἐπαναστρέφειν μὴ γιγνεσθαί σφισιν ἐμποδῶν, μήτε μὴν κωλύμῃ χρησασθαί τινι· τοὺς μέντοι ἐν καιρῷ εἰρήνης αὐτομόλους ἤγουν καταφεύγοντας ἐξ ἑτέρων εἰς ἑτέρους μὴ ὑποδέχεσθαι, ἀλλ' ἐκ παντὸς τρόπου καὶ ἄκοντας ἐγχειρίζεσθαι τοῖς ἐξ ὧν ἀπέδρασαν.‘

4) Prokop. B. P. II 19 (235), B. G. III 3 (291).

Rechtsanschauung machte die Gefangenen zu Sklaven des Königs, der über sie und ihre Kräfte nach seinem Gutdünken verfügte. Sie wurden nicht selten zu öffentlichen Arbeiten, zu Kanal- und anderen Bauten verwendet oder auch in entfernten Gegenden angesiedelt.[1]) Ein vielfach geübter Kriegsgebrauch war, sich der ganzen Bevölkerung eingenommener Städte zu bemächtigen, sie in die Sklaverei zu verschleppen oder auch zur Gründung neuer Städte auf persischem Boden anzuhalten.[2]) Dies Schicksal erfuhren u. a. die Bewohner Antiochiens nach Einnahme ihrer Stadt durch Khosrau. Sie wurden mit Weibern und Kindern an den Tigris in die Nähe von Ktesiphon verpflanzt und ihnen ein Platz zur Anlegung einer neuen Stadt ganz nach dem Plane der alten angewiesen, der zum Unterschiede von dieser: ‚Ἀντιοχεία ἡ Χοσρόου‘ genannt ward. Die Bewohner wurden übrigens vom Könige in ihrem Christenglauben geschützt und auch sonst mit Wohltaten überhäuft; er nahm sie unter seine unmittelbare Verwaltung und Jurisdiktion und eximierte sie von dem betreffenden Provinzsatrapen.[3]) Khosrau hatte die Bedeutung der angesiedelten Griechen als Träger einer höheren Kultur und Bildung wohl erkannt und wünschte sie für sein eigenes Land und Volk nutzbar zu machen. Daß diesen Ansiedlern jetzt beim Friedensschluß gestattet werden könnte, ihre neue Heimat aufzugeben und zu der alten zurückzukehren, selbst wenn sie dazu bereit gewesen wären, ist ausgeschlossen, da sie persische Untertanen geworden

---

[1]) Nöldeke, Tabari 32. 33.

[2]) Ammian. 20. 6. 7. Die Bewohner von Singara wurden »ad regiones Persidis ultimae asportati«.

[3]) Prokop. B. P. II 14 (214), womit die orientalischen Quellen Tabari (Nöldeke) 165, Firdausi 6, 168 übereinstimmen. Über die Erhaltung des Christentums Theophyl. V 6. 7 (200).

waren. Weder in betreff ihrer, noch wegen der sonstigen Kriegsgefangenen enthielt der Friedensvertrag eine Bestimmung.

V. Entschädigungsansprüche.

Fehden der Grenzbewohner beider Völker und infolgedessen Verletzungen von Personen, Beschädigungen an Äckern, Vieh u. ä. gehörten zu den alltäglichen Vorkommnissen in jenen Gegenden, und ebenso die deswegen erhobenen Beschwerden und Ansprüche. Gefährlicher für den gemeinen Frieden war es, wenn ganze Gemeinwesen, wie Städte oder Dörfer,[1]) des einen Staates auf eigene Hand Überfälle oder Fehde- und Rachezüge gegen solche des anderen Staates oder deren Angehörige unternahmen, weil aus solchen Anlässen sich leicht ein ernster Krieg entwickeln konnte. Vorfälle der Art ganz abzustellen, war bei dem unruhigen Charakter der Grenzbevölkerung kaum möglich. Die Friedenskommissare waren daher bemüht, durch völkerrechtliche Vereinbarungen wenigstens für die friedliche Beseitigung der entstandenen Schäden durch ein eigentümliches Verfahren zu sorgen. Denn derartige Ansprüche konnten unmöglich auf den Weg des gewöhnlichen Prozeßverfahrens verwiesen werden, da es sich um Streitigkeiten unter Parteien verschiedener Nationalität handelte und eine Gleichstellung des Fremden mit dem Inländer bezüglich der Rechtsverfolgung keineswegs anerkannt war. Dem römischen Rechte ist wenigstens die Gewährung gleichen Rechts dem Barbaren wie dem civis Romanus fremd. Und wenn man selbst annehmen wollte, daß mit der Erteilung des Bürgerrechts an alle Freien im

[1]) Menander spricht von πόλις, doch ist dies Wort in weiterem Sinne zu verstehen.

orbis Romanus durch Kaiser Antoninus Caracalla Angehörige fremder Nationen als Peregrini behandelt worden wären,[1]) so könnte dies doch nur für solche zutreffen, die sich innerhalb des Reichsgebiets niedergelassen hatten, nicht aber für beliebige Nichtrömer. Daß ein römischer Richter einen jenseits der Grenze wohnenden Perser mit einer Klage gegen einen römischen Bürger zugelassen und ihm rechtliches Gehör gewährt haben würde, ist höchst unwahrscheinlich. Noch weniger ist aber daran zu denken, daß ein Römer sich mit seinem Anspruch gegen einen Perser an einen persischen Beamten hätte wenden können. So ergab sich die Notwendigkeit internationaler Vereinbarung für derartige Streitigkeiten von selbst. Mit der Regelung der hier besprochenen Verhältnisse beschäftigen sich die Klauseln Nr. 7 und Nr. 11 des Friedensvertrags.

1. Nr. 7 behandelt die Schadensansprüche Einzelner gegen Einzelne. Wir geben zunächst den Text der Stelle und lassen ihr eine Paraphrase folgen.[2])

‚Ζ' μέρος τῶν σπονδῶν, ὥστε τοὺς ἐπεγκαλοῦντας περὶ τοῦ σίνεσθαί τι σφᾶς τοὺς ἀντιπολιτευομένους δίκῃ τέμνεσθαι τὸ φιλονεικούμενον ἢ δι' ἑαυτῶν τῶν τὴν βλάβην πεπονθότων ἢ δι' οἰκείων ἀνθρώπων ἐν τοῖς μεθορίοις παρὰ τοῖς ἄρχουσιν ἑκατέρας πολιτείας ξυνιόντων· οὕτω δὲ τὸν ζημιώσαντα ἀκέσασθαι τὸ σκάζον.'

Wenn Beschwerde geführt wird, daß Angehörige des einen Staats von solchen des gegnerischen Schaden erlitten haben, so soll der Streitgegenstand nach Recht und Billigkeit erledigt und der Beschädiger zur Ausgleichung des Schadens angehalten werden. Dies kann geschehen:

entweder durch diejenigen persönlich, die den Schaden erlitten haben (δι' ἑαυτῶν τῶν usw.) oder durch

[1]) Wie Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht 160ff. annimmt.

[2]) Menander 212.

geeignete Personen (δι' οἰκείων ἀνθρώπων), die an den Grenzorten mit den dortigen höheren Beamten beider Reiche zur Prüfung und Entscheidung des Falls zusammentreten.

Nachstehende Bemerkungen mögen zur Erklärung beitragen.

‚Δίκῃ τέμνεσθαι' weist nicht auf ein förmliches Prozeßverfahren hin, es soll damit nur ausgedrückt werden, daß die Sache in einer dem Recht und der Billigkeit entsprechenden Weise friedlich-schiedlich erledigt werde, und zwar gilt dies für die beiden Wege, die den Beschädigten wahlweise freigestellt sind.

Wie hat man sich nun die erste Alternative, das δι' ἑαυτῶν usw. zu denken? Ein Heranziehen der am Schlusse erwähnten ἄρχοντες auch für diesen Fall ist sprachlich ausgeschlossen. Meines Erachtens kann daher nur gemeint sein, daß die Beschädigten selbst die Sache in die Hand nehmen und ohne Mitwirkung amtlicher Organe sich unmittelbar mit den Beschädigern in Verbindung setzen, um von ihnen auf privatem Wege, sei es durch Vergleich, Sicherstellung oder sonst Befriedigung wegen ihrer Schadensansprüche zu erlangen versuchen. Man könnte den Hinweis auf diesen Weg für überflüssig erachten; es bleibt aber zu bedenken, daß hinterher bei der Realisierung der Befriedigung die Hilfe des fremden Staates in Anspruch genommen werden müßte, und daß damit stillschweigend deren Gewährung zugesichert wurde.

Der zweite Weg liefert ein interessantes Beispiel für die Vereinbarung eines internationalen Schiedsgerichts; denn daß es sich um ein solches handelt, kann nicht bezweifelt werden. Das Schiedsgericht ist ein gemischtes sowohl national, wie auch nach den Teilnehmern. Es wird gebildet aus Beamten und Schiedsmännern beider Staaten.

Die ersteren sind die oberen Vorsteher der in Betracht kommenden Grenzdistrikte, also römischerseits der Praeses provinciae oder der ihm gleichstehende höhere Provinzialbeamte, persischerseits der betreffende Satrap (Marzban). Das Wort ἄρχοντες schließt die unteren lokalen Magistrate aus, offenbar weil man ihnen nicht die nötige Autorität zutraute. Als Schiedsmänner sollen ‚οἰκεῖοι ἄνθρωποι‘, d. h. Angehörige beider Nationen aus der Grenznachbarschaft zugezogen werden, die die zu dem Geschäfte erforderliche Sachkunde besitzen.[1]) Das ist es, was οἴκειος hier bedeutet; an Familienangehörige, was es auch heißen könnte, darf nicht gedacht werden. Wer die Schiedsmänner zu wählen hat und in welcher Zahl, ist nicht gesagt. Aus der Fassung ξυνιόντων darf aber geschlossen werden, daß die Ernennung nicht von den Beamten geschieht. Das Nächstliegende ist, daß den Parteien selbst das Vorschlagsrecht und die Auswahl einer gleichen Anzahl auf beiden Seiten zustehe. Das Verfahren dürfte so gestaltet gewesen sein, daß den beiden Beamten als Vorstehern des Schiedsgerichts die Leitung der Verhandlung, den Schiedsmännern aber die Feststellung der in Betracht kommenden Fragen, insbesondere die Bemessung der Höhe des Schadensersatzes oblag; bei der Fällung des Schiedsspruchs selbst werden beide Organe zusammengewirkt haben. Es handelte sich dabei nicht um strikte Rechtsanwendung (welches materielle Recht hätte denn angewendet werden sollen?), als vielmehr um einen Ausspruch ex aequo et bono. Die Vollstreckung wird demjenigen Beamten gebührt haben, dessen Jurisdiktion der Verurteilte unterstand.

2. Der Text der Klausel 11, die sich auf die gedachte zweite Kategorie von Fällen bezieht, lautet:[2])

---

[1]) Analogie der boni viri.

[2]) Menand. 213.

„Μία πρὸς τῇ δεκατῇ τῶν σπονδῶν βεβαίωσις· ὥστε εἰ πόλις ἑτέραν ζημιώσει πόλιν ἢ ὁπωσοῦν διαφθείρει τι τῶν αὐτῆς μὴ τῷ νόμῳ τοῦ πολέμου μήτε μὴν δυνάμει στρατωτικῇ, ἄλλως δέ δόλῳ τινὶ καὶ κλοπῇ· εἰσὶ γὰρ τοιοίδε τινὲς ἀνασιουργοὶ οἱ ταῦτα πράσσοντες, ὡς ἂν πολέμου ἔσοιτο πρόφασις· ἐβεβαιώθη τοιγαροῦν τὰ τοιουτότροπα ἀναζητεῖν ἐς τὸ ἀκριβὲς καὶ ἐπανορθοῦσθαι τοὺς δικαστὰς τοὺς ἐν τοῖς πέρασιν ἑκατέρας πολιτείας ἱδρυμένους.

Ἐι δὲ γὲ αὐτοὶ οὐκ ἔσονται ἱκανοὶ ἀναστέλλειν τὰς πρὸς ἀλλήλους τῶν ἀστυγειτόνων φθορὰς, ἐστέρχθη ὥστε τὴν διαδικασίαν ἀναπέμπεσθαι ὡς τὸν τῆς ἕω στρατηγὸν, ὡς εἰ γὲ εἴσω μηνῶν ἓξ μὴ τμηθείη τὰ τῆς ἁμίλλης καὶ ὁ ζημωθεὶς μὴ λήψεται τὸ ἀπολωλὸς, τὸν ἀδικήσαντα λοιπὸν ἐπὶ ποινῇ ἐς τὸ διπλάσιον τῷ ἠδικημένῳ εἶναι ὑπεύθυνον.

Ὡς εἴγε μηδὲ οὕτω πέρας ἕξον, διετυπώθη τὸ πονοῦν μέρος πρεσβείαν στέλλειν ὡς τὸν βασιλέα τοῦ ἠδικηκότος· εἶτα εἰ μηδὲ ὑπὸ τοῦ βασιλέως γενήσεταί οἱ τὸ ἀποχρῶν καὶ διπλοῦν τὸ ὀφληθὲν ἀναλήψεται κατὰ τὸ ὡρισμένον ἐντὸς ἐνιαυτοῦ, ὅσον ἐπ' ἐκείνῳ τῷ δόγματι διαλελύσθω τὰ τῶν σπονδῶν.

Hier sind also Vorschriften vereinbart, wie verfahren werden soll, wenn etwa eine Gemeinde (πόλις ist, wie schon oben bemerkt, im weiteren Sinn zu nehmen) eine solche des anderen Staats außerhalb eines Kriegszustands, also während des Friedens angegriffen, und ihr oder ihren Bewohnern irgend Schaden zugefügt hat.[1]) Zur Beilegung derartiger Streitfälle und Herbeiführung der Entschädigung der Betroffenen wird nun ein merkwürdiges völkerrechtliches Verfahren in dreifacher sukzessiver Stufenfolge vorgesehen.

---

[1]) Der Passus εἰσὶ γὰρ τοιοίδε — πρόφασις stand wohl nicht in der Vertragsurkunde; er ist eine Bemerkung Menanders oder des von ihm benutzten Petros.

a) Zunächst sind die beiderseitigen Richter in den beteiligten Grenzdistrikten berufen, derartige Fälle gemeinsam zu untersuchen und zu entscheiden. Auch hier also ein internationales Schiedsgericht. Während aber nach Nr. 7 die höheren Provinzialbeamten, die ἄρχοντες, herangezogen werden, sind es hier die zuständigen richterlichen Lokalmagistrate, δικασταί, die zu dem gemischten Schiedsgericht zusammentreten, je ein römischer und ein persischer Beamter.

Das Verfahren hat man als eine amtliche informatorische Untersuchung zu denken; von Heranziehung nichtbeamteter Schiedsmänner wie in den Fällen der Nr. 7 ist abgesehen worden, vermutlich deshalb, weil die Beteiligten nicht Einzelpersonen, sondern Gemeinden u. ä. sind. Daß die Richter von sich aus zu ihrer Information sachkundige Personen vernehmen dürfen, ist selbstverständlich. Über den Schiedsspruch, der die Frage der Verschuldung und die Höhe der etwa zu leistenden Entschädigung feststellen soll, haben sich die Richter in gemeinsamer Beratung zu vereinigen.

b) Können sich die Richter über den Spruch nicht einigen oder erheben sich sonstige Schwierigkeiten, denen sie nicht gewachsen sind (οὐκ ἔσονται ἱκανοί), so soll der Streitfall — διαδικασία[1]) — von Amts wegen dem Magister militum Orientis, ὡς τὸν τῆς ἕω στρατηγὸν, vorgelegt und von ihm entschieden werden.[2]) Er hat die Sache so zu beschleunigen, daß die Beschädigten längstens binnen sechs Monaten zu dem Ihrigen gelangen. Wird ihre Befriedigung darüber hinaus verzögert — wobei an Verschleppung

---

[1]) διαδικασία hat hier nicht die technische Bedeutung wie im griechischen Prozesse.

[2]) Daß die Vorlegung durch die Richter ex officio erfolgte, wird durch das Wort ἀναπέμπεσθαι angedeutet.

seitens der Gegenpartei, nicht aber an ein Verschulden des Magister mil. zu denken ist — so soll der schuldige Teil zur Strafe zur Entrichtung des doppelten Entschädigungsbetrages verurteilt und angehalten werden, ἐπὶ ποινῇ ἐς τὸ διπλάσιον.[1]) Sehr merkwürdig, ja vielleicht einzig in ihrer Art ist diese Delegation der Entscheidung auf einen hochgestellten Römer. Man wird aber seine Wahl kaum auf ein besonders vertrauensvolles Entgegenkommen der Perser zurückführen dürfen; der Grund, daß man sich auf die Person des Magister militum Orientis vereinigte, lag vielmehr darin, daß er als Höchstkommandierender und als oberster Zivilbeamter in der Diözese des Ostens den Statthaltern der einzelnen Provinzen vorgesetzt war und zugleich als Vertreter des Kaisers — vice sacra — einen bedeutend höheren Rang einnahm als die einfachen Satrapen der benachbarten persischen Landesteile. Der Charakter des Schiedsgerichts ward aber auch in betreff seiner festgehalten; denn er gab seine Entscheidung nicht als höherer Instanzrichter, sondern als Obmann für die unteren Schiedsrichter, gewissermaßen als deren Oberschiedsrichter; die Worte: εἰ — μὴ τμηθείη τὰ τῆς ἁμίλλης lassen darüber keinen Zweifel.

Daß der Magister militum Orientis seinen Spruch nur gegen die eigenen Reichsangehörigen, nicht gegen Perser außerhalb des Reichsgebiets vollstrecken durfte, brauchte, weil selbstverständlich, in der Vertragsklausel nicht gesagt zu werden.

c) Es können aber auch Fälle eintreten, in denen die Sache weder auf dem Wege zu a) noch dem zu b) zu Ende geführt werden kann, so namentlich, wenn die Voll-

---

[1]) Unwillkürlich denkt man dabei an den bekannten Satz: lis crescit in duplum.

streckung des Schiedsspruches auf Schwierigkeiten stößt, weil z. B. der Verurteilte nicht der Jurisdiktionsgewalt der Schiedsrichter oder des Magister militum Orientis unterliegt. In solchen Fällen wird dem beschädigten Teile (τὸ πονοῦν μέρος) noch ein letzter Weg eröffnet, nämlich die Anrufung desjenigen der beiden Herrscher, Kaiser oder Großkönig, dem der schuldige Teil unterworfen ist. Aufgabe des Angerufenen ist es, diesen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit, d. h. zur Gewährung der vollen Genugtuung, insbesondere auch des Duplum an den Beschädigten zwangsweise anzuhalten, und zwar längstens binnen Jahresfrist, widrigenfalls die Verweigerung oder die Verzögerung der Hilfe die Folge des Bruchs des Friedens nach sich ziehen soll. So übernehmen hier die beiden kontrahierenden Herrscher die Gewähr einer völkerrechtlichen Rechtshilfe gegeneinander. Dieses Einschreiten eines der Herrscher darf aber nicht als Zulassung einer letzten und höchsten Instanz wie in einem Streitverfahren und auch nicht als Ausübung eines Gnadenrechts aufgefaßt werden. Denn eine materielle Nachprüfung der ergangenen Entscheidung, sei es des ersten Schiedsgerichts, sei es des Ausspruchs des Magister militum Orientis, fand überhaupt nicht mehr statt. Aus der Fassung der betreffenden Stelle, aus den Worten, διπλοῦν τὸ ὀφληθέν, und der Bezeichnung des pflichtigen Teils als ἠδικηκὼς ist vielmehr zu folgern, daß der Entscheid bereits endgültig ergangen ist und es sich nicht um seine Anfechtung, sondern nur um seine Vollstreckung handele. Die Beschädigten wenden sich daher nicht an die Justizgewalt des betreffenden Herrschers, sondern an dessen Vollstreckungsmacht; durch die soll der bereits bindende Spruch zur Verwirklichung gebracht werden.

VI. Garantien des Vertrags.

Die Stellung völkerrechtlicher Verträge unter besondere Schutzgarantien entsprach auch der persischen Sitte. Ammian und Prokop berichten, daß zur Sicherung eines Vertrages bisweilen Geiseln gestellt wurden, die dann nach der Erfüllung ausgewechselt wurden.[1]) Auch eidliche Bestärkung war im Gebrauch. So bei Abschluß des unrühmlichen Friedens von 363 zwischen Kaiser Jovian und König Schapur II.[2]) Prokop läßt Justinian Khosrau den Vorwurf des Eidbruchs wegen Verletzung des sogenannten ewigen Friedens von 532 machen und wiederholt diesen Vorwurf noch an anderen Stellen.[3]) Da aber kein Zeugnis vorhanden, daß Khosrau den Frieden ausdrücklich beschworen habe — und ein gleiches hätte auch von Justinian geschehen müssen —, so scheint es, daß Prokop sich auch in diesem Falle nur von seiner bekannten Antipathie gegen den Perserkönig zu einer unbeweisbaren Behauptung habe verleiten lassen.

Der jetzt zu Daras geschlossene Friedensvertrag hat zwar nach den vorhandenen Nachrichten eine eidliche Bekräftigung durch die beiden Herrscher nicht erhalten, wohl aber haben die Bevollmächtigten es für geboten erachtet, in ihm eine nicht minder kräftige feierliche religiöse Bestärkung aufzunehmen. In Nr. 12 des Vertrags wird der Friede unter den Schutz der Gottheit gestellt die angefleht und beschworen wird, dem vertragtreuen Teile huldvoll, gnädig und hilfreich, demjenigen dagegen, der von den vereinbarten Abmachungen abweichen wollte,

---

[1]) Ammian XXV. 7, 13. Prokop. B. P. I 21 (111).

[2]) Ammian l. c.: »foederata itaque pace eaque iurisiurandi religionibus consecrata.«

[3]) Prokop. B. P. II 5 (170), II 10 (190). De aed. II 10 (237).

zuwider und feindselig zu sein.[1]) Unerachtet der Religionsverschiedenheit konnten beide Teile sich durch die hier gewählte Formel gleichmäßig gebunden erachten. War die angerufene Gottheit für die Römer der Christengott, so war es für die Perser das von ihnen verehrte höchste Wesen Ahuramazda.

Wenn diese religiöse Garantie lediglich dem Gewissen der Beteiligten überlassen blieb, so hatte eine andere einen mehr praktischen Wert. In zwei Fällen nämlich ward den betreffenden Vertragsbestimmungen die sogenannte kassatorische Klausel beigefügt, wonach die Nichteinhaltung dieser speziellen Bedingungen ohne weiteres den Bruch und die Aufhebung des Friedens selbst nach sich ziehen sollte, und daher auch den andern Kontrahenten von seinen Vertragsverpflichtungen, z. B. von der Entrichtung der ferneren Rentenzahlungen, ipso iure, befreien würde. Diese Wirkung war geknüpft an die Übertretung des Verbots der Anlage neuer Grenzbefestigungen (Nr. 8)[2]) und sodann an die Verletzung der Verpflichtung des angerufenen Herrschers in Fällen der Nr. 11, den Beschädigten binnen Jahresfrist zu dem Ihrigen zu verhelfen.[3]) Die Sicherung der grundlegenden Hauptbedingungen des Friedens bedurfte allerdings einer kassatorischen Klausel nicht, weil von ihrer Erfüllung das Inkrafttreten des Friedens selbst abhing, für die übrigen Stipulationen hatte aber das Fehlen dieser Klausel Bedeutung, daß ihre Verletzung nicht ohne weiteres als Bruch des Friedens selbst erachtet werden sollte.

---

[1]) Menander 213: ‚κατανοήσεις τὰς πρὸς Θεὸν ἱκετείας ἔτι δε καὶ τὰς ἀράς, οἷον τῷ μὲν στέργοντι τὴν εἰρήνην εἶναι τὸν Θεὸν ἱλεών τε καὶ ξύμμαχον διὰ παντός, τῷ δὲ ἀπατηλῷ τῶν τε ἐμπεδωθέντων νεοχμῶσαι τι βουλομένῳ τὸν Θεὸν ἔσεσθαι ἀντίπαλόν τε καὶ πολέμιον.‘

[2]) Menander 212: — καὶ ἐκ τούτου διαλυθήσονται αἱ σπονδαί.

[3]) ibid. — ὅσον ἐπ' ἐκείνῳ τῷ δόγματι διαλελύσθω τὰ τῶν σπονδῶν.

VII. Separatabkommen wegen der Christen.

Neben dem Friedensvertrag, dessen Bedingungen wir im vorstehenden kennen gelernt haben, lief noch ein Separatabkommen her, das sich auf die Stellung und Behandlung der persischen Christen bezog.[1])

Die Zahl der Christen im persischen Reiche war keine geringe; sie saßen, abgesehen von Persarmenien, vornehmlich in den syrisch-aramäischen Landesteilen und in Susiana, also in der Nähe der Reichshauptstädte. Ihre Stellung war aber eine recht prekäre; sie hing von der größeren oder geringeren Duldsamkeit der jeweiligen Herrscher ab. Durch Glauben, Weltanschauung und Sitte von den Mazdaverehrern streng geschieden, litten sie nicht nur unter der Abneigung der Volksmassen, sondern riefen auch durch ihre Bestrebungen, Proselyten zu gewinnen — was dem persischen Gesetze strikt zuwiderlief —, sowie durch Unklugheit ihres Verhaltens und Unduldsamkeit nicht selten den Haß und die Verfolgung der herrschenden fanatischen Priesterkaste hervor.[2]) Für die Großkönige kam aber noch ein gewichtiges politisches Moment in Betracht. Seitdem das Christentum im römischen Reiche als Staatsreligion anerkannt worden war, sahen die persischen Christen in Rom oder Byzanz ihre natürliche Schutzmacht, und wie sie sich von dort in kirchlichen Dingen abhängig fühlten, so wandten sie sich auch in ihren Nöten an die kaiserliche Regierung und erbaten und erwarteten von ihr praktische Hilfe. Die Sasaniden aber, die die Christianisierung der von ihnen abhängigen Vasallenstaaten Armenien, Iberien und Albanien als eine nicht geringe

---

[1]) Über die Christen in Persien: Spiegel, eran. Altertümer, 3, 719 ff.

[2]) Theodoret, Hist. eccl. 5. 39 berichtet die Zerstörung eines Feuertempels durch den Bischof Abdas. Theophanes 82.

Gefahr für ihren dortigen Einfluß empfanden, wurden gegen ihre eigenen christlichen Untertanen wegen deren Hinneigung zu dem westlichen Nachbar nicht ohne Grund mit großem Mißtrauen erfüllt und betrachteten sie, insbesondere bei Konflikten mit den Kaisern, geradezu als gefährliche Landesverräter. Die von einzelnen Kaisern — so schon von Konstantin dem Großen, sofern der von den Kirchenhistorikern überlieferte Brief an Schapur II. echt ist[1]) — versuchten Interventionen zugunsten der Duldung des Christenglaubens, wurden von den Großkönigen übel vermerkt, nicht minder die Weigerung der Kaiser, christliche Flüchtlinge, die im römischen Reiche Schutz gefunden hatten, an Persien auszuliefern.[2]) Diese Umstände wirkten als Ursachen mit zu den schweren Verfolgungen, die die Christen in Persien im fünften Jahrhundert zu erdulden hatten,[3]) sowie zu den blutigen Glaubenskämpfen, deren Schauplatz das dem persischen Reiche angegliederte Persarmenien ward, um durch die Unterdrückung des Christentums wenigstens dieses Land der alten iranischen Religion wiederzugewinnen.[4])

Als dann gegen Ende des fünften Jahrhunderts ein großer Teil der persischen Christen sich der von der Kirche als ketzerisch verworfenen Lehre des Nestorius anschloß und eine von der orthodoxen getrennte eigene Kirche bildete, konnte die dadurch bewirkte Scheidung von Byzanz den Großkönigen nur erwünscht sein. Im

---

1) Dieser angebliche Brief wird zuerst bei Eusebius Vita Const. IV. 9 erwähnt. Nach ihm von Theodoret, Histor. eccles. II 25 und Sozomenos, Hist. eccles. II 15.

2) Socrates, Hist. eccles. VII. 18, Theodoret, Hist. eccl. V. 39, Theophanes 85.

3) Verfolgungen unter Schapur II., Jezdegerd I. und Bahram V.; vgl. Nöldeke, Tabari 68. 75. 98.

4) Spiegel, eran. Altertümer 3, 723ff.

Gegensatz zu der armenischen Kirche und den von Justinian unterstützten Monophysiten wurden die Nestorianer von den persischen Herrschern mit wohlwollender Duldung behandelt, und wir hören von weiteren Christenverfolgungen in dem eigentlichen Persien unter der Regierung Kavâdhs und Khosraus nichts. Khosrau selbst war kein fanatischer Mazdaverehrer, noch auch von starker Abneigung gegen das Christentum erfüllt;[1]) er duldete es, daß eine seiner Frauen und sein Sohn von dieser, Anoschazadh, sich zum Christenglauben bekannten, und als Christen sich an der Empörung des letzteren gegen seinen Vater beteiligten, ließ er sie es nicht zu schwer entgelten.[2])

So standen die Dinge zur Zeit der hier besprochenen Friedenskonferenz. Auf ihr wurde von den Bevollmächtigten auch die Christenfrage erörtert und in dem daselbst vereinbarten besonderen Abkommen den persischen Christen der Bau ihrer Gotteshäuser, die ungehinderte Ausübung des Gottesdienstes zugesichert sowie die Bestattung der Toten nach christlicher Sitte gestattet, eine Konzession, die den Anhängern der zoroastrischen Religion besonders anstößig erscheinen mußte.[3]) Sie sollten ferner weder zur Teilnahme an den Zeremonien des Mazdadienstes, noch zur Verehrung persischer Gottheiten genötigt werden. Andererseits wurde ihnen aber ausdrücklich untersagt, Mazdaverehrer, μάγους zum Glaubensabfall zu bestimmen und zum Christentum zu bekehren, was nach persischem Recht als todeswürdiges Verbrechen gestraft wurde.[4])

---

1) Nöldeke, Tabari 161, Rawlinson, Seventh Monarchy. 450.

2) Nöldeke, Tabari, 467 ff.

3) Die bekannten persischen Bestattungsgebräuche werden von Agathias II 22. 23 (113—115) offenbar nach persischen Quellen des nähern geschildert; vgl. Prokop. B. P. I 12 (57).

4) Menander 213: Τούτων δὲ δοξάντων καὶ ἰσχυροποιηθέντων ἔκτος ἐνομίσθη τὰ περὶ τῶν ἐν Περσίδι Χριστιανῶν, ὥστε καὶ νεὼς οἰκοδομεῖν καὶ

Daß die Anregung zu diesem Abkommen von Justinian ausgegangen sei, kann nicht bezweifelt werden; weniger klar sind aber die Motive, die ihn dazu veranlaßt haben, diese Konzessionen von Khosrau zu erwirken. Mochte es der Eitelkeit des Kaisers schmeicheln, als staatskirchliches Haupt der orthodoxen Christenheit noch in seinem späten Alter als Schutzherr der Christen jenseits der Grenzen seines Reiches auftreten zu dürfen, oder schwebte ihm der Gedanke vor, die Nestorianer von ihrem ketzerischen zum rechten Glauben zurückzuführen, entscheidend dürften diese Gründe für sein Vorgehen nicht gewesen sein. Es waren wohl politische Erwägungen für ihn bestimmend. In dem jetzt abgeschlossenen Friedensvertrage hatte er die Verpflichtung übernommen, allen Flüchtlingen aus Persien die Aufnahme zu verweigern und ihre Auslieferung an die persische Regierung zu bewirken. Christliche Glaubensgenossen aber waren es gerade, die bisher bereitwilligen Schutz im römischen Reiche gefunden hatten. Wollte der Kaiser mithin es künftig vermeiden, seine Teilnahme für sie mit den Vertragsbestimmungen in Widerstreit zu setzen, so mochte es ihm rätlich erscheinen, durch die den Christen erwirkten Zugeständnisse solchen Konflikten zwischen seinem religiösen Gewissen und der übernommenen Vertragspflicht zu entgehen.

Daß Khosrau den Wünschen des Kaisers willfahrte, ist eher erklärlich. Gewiß lag ihm nichts ferner, als ein

---

ἐπιθειάζειν σφᾶς ἀδέως τοὺς χαριστηρίους ὕμνους, καθὰ νενομίσται ἡμῖν ἀκωλύως ἐπιτελεῖν, ἀλλὰ γὰρ μήτε καταναγκάζεσθαι εἰς μαγικὴν μετιέναι θρησκείαν μήτε μὴν θεοκλυτεῖν ἀκουσίως τοῖς παρὰ Μήδους νενομισμένους θεοὺς, καὶ οἱ Χριστιανοὶ δὲ ὥστε ἥκιστα καὶ οἷδε τολμᾷεν μετατιθέναι μάγους ἐς τὴν καθ' ἡμᾶς δόξαν· ἐκράτησε δὲ ὥστε καὶ τοὺς θνησκόντας τοῖς Χριστιανοῖς ἐπ' ἐξουσίας εἶναι θάπτειν ἐν τάφοις, ᾗ νενόμισται παρ' ἡμῖν. — Μάγοι bedeutet hier nicht Magier, Priester (Mobedhs), sondern alle Mazdaverehrer der μαγικὴ θρησκεία. Ebenso bei Priscus, fr. 31.

Toleranzedikt zugunsten seiner christlichen Untertanen zu erlassen; es konnte ihm aber nicht schwer fallen, die vereinbarten Zugeständnisse zu genehmigen, weil sie bereits den tatsächlichen Verhältnissen in seinem Reiche entsprachen. In den Friedensvertrag wurde aber das Abkommen deshalb nicht aufgenommen, weil es sich auf eine innere Angelegenheit Persiens bezog und die persischen Kommissare in ihrem nationalen Selbstgefühl sich gesträubt haben werden, die Christenfrage als eine Bedingung für den Friedensschluß anzuerkennen. Unrichtig aber wäre es, die Abmachung als einen bloßen Akt der Gefälligkeit seitens des Großkönigs aufzufassen; denn der Ausdruck ἐνομίσθη läßt deutlich erkennen, daß hier nicht eine einseitige, widerufliche Konzession, sondern ein bindendes Versprechen gemeint gewesen und die Absicht der Kontrahenten dahin gegangen sei, dem Kaiser ein Recht auf Erfüllung dieser Zusage zu gewähren, dem Könige aber die Verpflichtung dazu aufzulegen.[1])

Für die persischen Christen begann nun eine Zeit der Duldung, deren sie sich weit über die Regierung Khosraus hinaus zu erfreuen hatten. Obschon sein Sohn König Hormizd (574—590) in bitterer Fehde mit dem oströmischen Reiche lag, bewies er nichtsdestoweniger seinen christlichen Untertanen seine Huld, und als einmal die Parsenpriester sie bei ihm zu verdächtigen suchten, soll er sie kurzerhand mit scharfen Worten zurückgewiesen haben.[2]) Und von seinem Nachfolger Khosrau II. (590—628) wird berichtet,

[1]) Es mag dahingestellt bleiben, ob aus den Worten des Abkommens ‚περὶ τῶν ἐν Περσίδι Χριστιανῶν‘ die Beschränkung auf das eigentliche Persien mit Ausschluß von Persarmenien gefolgert werden darf. Jedenfalls haben die Perser sich nicht gescheut, in Persarmenien gegen die Christen vorzugehen.

[2]) Man lese die Antwort bei Tabari (Nöldeke) 268. »Wie unser Thron nicht auf seinen beiden Vorderpfeilern stehen kann, ohne die beiden

daß er den Christen besonders gewogen gewesen sei, weil er die Sicherung seines Thrones dem Kaiser Maurikios verdankte[1]) und sein Lieblingsweib Schirin eine eifrige Christin war.[2]) Die von seinem Großvater den Christen gewährten Zusicherungen soll er ihnen bestätigt haben[3]) und durch alles dies bei seinen Persern in den natürlich völlig unbegründeten Verdacht geraten sein, daß er selbst sich zum Christentum bekannt habe.[4])

Man hat es als selbstverständlich angenommen, daß die gleiche Duldung, wie den Christen in Persien, auch den Mazdaverehrern im oströmischen Reiche gewährt worden sei.[5]) Daß solche noch im fünften Jahrhundert in einigen Gegenden Kleinasiens ansässig gewesen, wird allerdings in einem Fragment des Historikes Priscus bezeugt. Er berichtet, daß König Perôz durch seine Gesandten bei Kaiser Leo I. wegen religiöser Beeinträchtigung seiner Glaubensgenossen, insbesondere wegen Verhinderung der Feueranbetung, Beschwerde geführt, der Kaiser aber diese Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen habe.[6]) Auch zu Justinians Zeiten mögen in den Grenzdistrikten vereinzelte Perser gewohnt haben. Unwahrscheinlich aber

---

hintern, so kann auch unsere Regierung nicht stehen und sicher sein, wenn wir die Christen gegen uns aufbringen« usw.

1) S. oben S. 32.

2) Die Griechen nennen sie Σίρα, Σείρεμ, Theophyl. 5. 13. 14 (212ff.). Dort auch die Korrespondenz mit dem heiligen Sergios.

3) Tabari 287. 288 behauptet es.

4) Eine Anspielung darauf bei Firdausi, 7, 144.

5) So Nöldeke, Tabari 288 Anm. 1.

6) Priscus fr. 31 (F. H. G. 4. 105): — τῶν μάγων τῶν ἐν τῇ Ῥωμαίων γῇ ἐκ παλαίων οἰκούντων χρένων, ὡς ἀπάγειν αὐτοὺς τῶν πατρίων ἐθῶν καὶ νόμων ἐθέλοντες καὶ τῆς περὶ τὸ θεῖον ἁγιστείας παρενοχλοῦσι τε ἐσαεὶ καὶ ἀνακαίεσθαι κατὰ τὸν θεσμὸν οὐ συγχωροῦσι τὸ παρ' αὐτοῖς ἄσβεστον καλούμενον πῦρ.' Der Ausdruck: μάγοι bedeutet hier und auch sonst überhaupt alle Anhänger der Perserreligion; s. oben S. 96 Anm.

ist es, daß ihnen ausdrücklich religiöse Duldung garantiert worden sei. Zwar hat Tabari die Nachricht, daß Khosrau bei den Friedensverhandlungen mit Justinian diesem die Bedingung auferlegt habe, seine im kaiserlichen Gebiet befindlichen Landsleute gut zu behandeln und für sie Feuertempel zu errichten.[1]) Diese Nachricht erscheint aber bei dem völligen Schweigen der griechischen Quellen und insbesondere Menanders verdächtig. Eine derartige Toleranz hätte in direktem Widerspruch mit der sonst geübten Religionspolitik Justinians gestanden, der nicht nur die heterodoxen Christen bekämpfte, sondern auch jede Art des Paganismus und alle nichtchristlichen Bekenntnisse wiederholt und durch die schärfsten Strafgesetze verdammt hat.[2]) Eine ausdrückliche Anerkennung der freien Ausübung der den Christen abscheulich erscheinenden religiösen Zeremonien der Parsen war für den Kaiser unmöglich; das höchste wäre die tatsächliche Ignorierung ihrer Existenz gewesen.

C.

Abschluß des Friedensvertrages.

Die Kommissarien hatten sich über die Bedingungen des Friedens verständigt; zu seinem förmlichen Abschluß war aber noch eine Voraussetzung zu erfüllen: die Erteilung der Genehmigung der beiden kontrahierenden Monarchen. Denn da den Unterhändlern keine uneingeschränkte Vollmacht erteilt worden war, so hatten sie beim Beginn ihrer Besprechungen die Zustimmung ihrer Machtgeber ausdrücklich vorbehalten.[3]) Demgemäß wurden

1) Tabari, 288.

2) Cod. Just. I. 5.

3) Menander 209: Ἐστέρχθη δὲ ὥστε τὰς λεγομένας τῇ Λατίνων διαλέκτῳ σάκρας ἐξ ἀμφοῖν τοῖν βασιλέοιν αὐτοῦ ἐπικομισθῆναι, ἐπιβεβαιούσας ἅπαντα ὅσα πρὸς τῶν πρεσβέων ἐμπεδωθέντα ἐτύγχανε.

die entworfenen Bedingungen von Petros dem Kaiser, von Zich dem Großkönige zur Genehmigung übersandt und bis zu deren Eingang die Verhandlungen unterbrochen.[1]

Die Genehmigungserklärungen sollten in feierlicher Urkundsform ergehen; die persische war ein von Khosrau an Justinian gerichteter Brief, den Menander in wortgetreuer Übersetzung wiedergibt, dessen Eingang bereits an anderer Stelle mitgeteilt worden ist.[2] Der König dankt dem Kaiser für die Anregung zum Friedensschlusse, gedenkt der Bevollmächtigung der beiderseitigen Gesandten zum »Verhandeln und Vertragschließen«, erwähnt, daß sie auf Grund gemeinsamer Verhandlung den Frieden auf fünfzig Jahre vereinbart, schriftlich redigiert und besiegelt hätten,[3] und schließt mit der Erklärung:

> »Wir aber wollen den Frieden, so wie er von Zich und dem römischen Magister nebst Eusebios abgeschlossen ist, genehmigen und seine Bedingungen festhalten.«[4]

Justinians Genehmigung war in einer sog. Sasra (sc. forma, θεῖον τύπος), d. h. in einer unmittelbar aus dem kaiserlichen Kabinet in besonderer Form ergangenen Willenserklärung erteilt und entsprach inhaltlich der persischen. Ob sie aber gleich dieser als Brief an Khosrau

---

[1]) Menander 209.

[2]) Oben S. 9.

[3]) Menander 209: καὶ ὁ Ζὶχ καὶ ὁ λεγόμενος παρὰ Ῥωμαίους Μάγιστρος καὶ Εὐσέβιος τὰ περὶ τῆς εἰρήνης κοινῶς ἐλάλησαν καὶ ἐτρακτάϊσαν καὶ ἐτύπωσαν τὴν εἰρήνην πεντήκοντα ἐνιαυτῶν, καὶ ἔγγραφα πάντες ἐσφράγισαν. In Wahrheit war der Vertrag noch gar nicht geschlossen, er lag erst im Entwurfe vor. In der Erklärung des Königs lag aber die Ermächtigung zum Abschluß.

[4]) Menander l. c.: ‚Ἡμεῖς οὖν ἃ ὁ Ζὶχ καὶ ὁ Μάγιστρος τῶν Ῥωμαίων καὶ Εὐσέβιος ἐποίησαν βεβαίως ἔχομεν τὴν εἰρήνην καὶ ἐμμένομεν αὐτοῖς.‘

gerichtet oder als Anweisung an die römischen Bevollmächtigten erlassen worden, ist aus unserer Quelle nicht zu ersehen.

Da beim Erlaß dieser Genehmigungsurkunden der Friedensvertrag noch nicht abgeschlossen war, sondern nur in einem vorläufigen Entwurf vorlag, so kann man sie nicht als Ratifikationen im völkerrechtlichen Sinne ansehen, sie trugen vielmehr den Charakter von Ermächtigungen zum Abschluß des Vertrags auf die vereinbarten und genehmigten Bedingungen. Der von den Bevollmächtigten daraufhin geschlossene und vollzogene Friedensvertrag bedurfte daher keines weiteren genehmigenden Aktes der beiden Herrscher; mit dem formellen Abschluß trat er ohne weiteres in rechtliche Wirksamkeit und erlangte bindende Kraft für die Staatsoberhäupter und deren Reiche. Nach dem schon damals herrschenden völkerrechtlichen Brauche wurden die eingegangenen Genehmigungsurkunden von den Bevollmächtigten wechselseitig im Original ausgetauscht.[1])

Nunmehr konnte zur Abfassung des Friedensinstrumentes selbst geschritten werden. Das Verfahren dabei ging der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechend und mit Rücksicht auf die Sprachverschiedenheit der Kontrahenten mit einer gewissen Umständlichkeit vor sich; es liefert zugleich einen interessanten Einblick in das damalige internationale Urkundswesen.

Zunächst wurde der Vertrag von jedem der beiden Bevollmächtigten unter Mitwirkung ihrer Assistenten und der Dolmetscher in der eigenen Sprache aufgesetzt, also von Petros und Eusebios in griechischer, von Zich und

---

[1]) Menander 213: Πέρας τε δεξαμένων τῶν συνθηκῶν ἀντεδόθησαν αἱ λεγόμεναι σάκραι.

Surenas in persischer Sprache. Dann wurde der griechische Text in das Persische, der persische in das Griechische übersetzt, die Übersetzungen miteinander sorgfältig ververglichen und sowohl dem Wortlaute wie dem Sinne nach in genaue Übereinstimmung gebracht.[1]) Diese beiden Exemplare (δύω βίβλια) bildeten gewissermaßen die Urschrift des Friedensvertrages. Eine besondere Beglaubigung scheint nicht für erforderlich erachtet zu sein; Unterschrift der Kontrahenten war weder nach römischem, noch nach persischem Rechte bei öffentlichen, staats- oder völkerrechtlichen Urkunden nötig; daß eine Besiegelung nicht stattgefunden, ergibt sich aus Menander;[2]) vielleicht, daß die beiderseitigen Dolmetscher die Richtigkeit und Stimmigkeit der Übersetzungen durch irgendeinen Vermerk bezeugt haben mögen.

Von jeder dieser beiden Urschriftexemplare wurden durch die dazu berufenen Beamten je eine besondere Ausfertigung hergestellt, deren Übereinstimmung gleichfalls kollationiert ward. Diese beiden Ausfertigungen, eine griechische und eine persische, waren dazu bestimmt, gewissermaßen als Hauptexemplare des Friedensvertrages (τὰ κυριώτερα) zu dienen, während die vorgedachten Urschriften Nebenexemplare in unserem Sinne darstellten.

Jedes der beiden Hauptexemplare wurde dann zusammengefaltet, nach persischem Gebrauche umschnürt und von außen mit den Wachssiegeln der Bevollmächtigten und der als Urkundszeugen zugezogenen zwölf Dolmetscher,

---

[1]) Menander 211. 212: Ἐγράφησαν αἱ πεντηκοντούτιδες σπονδαὶ Περσιστὶ καὶ Ἑλληνιστί, μετεβλήθη τε τὸ Ἑλληνικὸν εἰς Περσίδα φωνὴν καὶ τὸ Περσικὸν εἰς Ἑλληνίδα. — Τῶν οὖν ἐξ ἑκάτερου μέρους ὁμολογιῶν ἐν συλλαβαῖς ἀναληφθεισῶν, ἀντιπαρεβλήθησαν ἀλλήλαις τῷ ἰσοδυνάμῳ τῶν ἐνθυμημάτων τε καὶ ῥημάτων.

[2]) Menander 214: ‚ἄνευ τῆς τῶν ἐκτυπωμάτων ἀσφαλείας.‘

sechs griechischen und sechs persischen, verschlossen. Selbstverständlich wird neben jedem Siegelabdruck der Name des Siegelinhabers gestanden haben. An diesen Akt schloß sich die Übergabe und Auswechselung der Friedensurkunden an, indem Petros dem persischen Kommissar das in griechischer Sprache abgefaßte Exemplar, der Perser hinwiederum jenem das persische Dokument übergab. Die beiden Nebenexemplare sollten nur zur Unterstützung des Gedächtnisses der Beteiligten und wohl auch zur Ersparung der jedesmaligen Eröffnung der Haupturkunden dienen. Daher wurde von einer Auswechselung dieser abgesehen; jeder der beiden Kontrahenten behielt das in seiner Sprache abgefaßte und für ihn verständliche Exemplar, der Römer den griechischen, der Perser den persischen Text.[1])

Die bereits ausgetauschten Genehmigungserklärungen bildeten einen Annex zum Friedensvertrag; bei seinem Abschluß wird auch der oben (S. 62) erwähnte Revers Justinians über die Vorauszahlung der drei Jahresraten an den persischen Gesandten übergeben worden sein.

Über die Form, in der das Separatabkommen wegen der persischen Christen abgeschlossen worden, ist nichts gesagt. Man darf aber annehmen, daß sie der des Friedens-

---

[1]) Menander l. c.: Ἐπεὶ ἀνεδέξαντο οἵ γε ἐς τοῦτο τεταγμένοι τὰς συλλαβὰς τοῖν δυοῖν βιβλίοιν καὶ ἀπηκρίβωσαν τῷ ἰσορρόπῳ καὶ ἰσοδυνάμῳ τῶν ῥημάτων τὰ ἐνθυμήματα, αὔτικα οἵ γε ἰσόγραφα ἕτερα ἐπετέλουν. Καὶ τὰ μὲν κυριώτερα ξυνειληθέντα τε καὶ κατασφαλισθέντα ἐκμαγείοις τε κηρίνοις, ἑτέροις τε οἷς εἰώθασι Πέρσαι χρῆσθαι, καὶ ἐκτυπώμασι δακτυλίων ὑπὸ τῶν πρεσβέων, ἔτι μὴν καὶ ἑρμηνέων δέκα πρὸς τοῖς δύο — ἀμοιβαίᾳ τῇ δόσει τὰ τῆς εἰρήνης βιβλία παρέσχοντο ἀλλήλοις. Τὸ μὲν τῇ Περσῶν φωνῇ γεγραμμένον ἐνεχείρισε Πέτρῳ ὁ Ζὶχ, καὶ Πέτρος δὲ τῷ Ζὶχ τὸ τῇ Ἑλληνίδι· καὶ αὖθις τοῦ Ζὶχ τὸ ἰσορροποῦν τῇ Ἑλληνίδι βιβλίον γράμμασι Περσικοῖς διασεσημασμένον, ἄνευ τῆς τῶν ἐκτυπωμάτων ἀσφαλείας εἰληφότος, τὸ σωθήσεσθαί οἱ τὰς μνήμας, καὶ Πέτρος οὐκ ἄλλως ἐπετέλεσεν ἀμοιβαίως.

vertrages analog gewesen sei. Damit war der Friede zwischen Ost-Rom und Persien nach zwanzigjährigem Kriegszustand endlich zustande gekommen. Es war im Spätherbst des Jahres 562.

Justinian durfte mit den Ergebnissen zufrieden sein. Der Friede brachte ihm den lange umstrittenen Besitz von Lazica, die Befreiung von der Sorge um die kaukasischen Pässe, die Erhaltung der Befestigung von Daras, endlich die, wenn auch nicht völlig sichere Garantie gegen die Übergriffe der persischen Araberstämme. Demgegenüber standen auf der Debetseite die hohen, an Persien zu zahlenden Jahresleistungen und insbesondere die bei der damaligen ungünstigen Finanzlage des Reichs um so drückender empfundenen Vorauszahlungen zunächst für sieben, dann für die folgenden drei Jahre. Doch erreichte deren Gesamtbetrag noch nicht die Hälfte dessen, was für den sogenannten ewigen Frieden von 532 geleistet werden mußte. Daß das Reich in den Augen der Orientalen und auch in denen der eigenen Untertanen Persien tributpflichtig erschien, mußte mit in den Kauf genommen werden, damit hatte sich die kaiserliche Regierung schon bei früheren Gelegenheiten abzufinden gewußt. Immerhin waren die erlangten Vorteile dieser Geldopfer wohl wert. Auch Khosrau hatte keinen Grund, Justinians Erfolge zu neiden. Für ihn war es von großer Wichtigkeit, von der Sorge um die Westgrenze seines Reichs befreit zu werden und freie Hand zu erhalten, seine Kräfte zur Erweiterung seine Herrschaft nach anderen Richtungen hin betätigen zu können.

Bevor die Friedenskommissare auseinander gingen, waren vom Kaiser die nötigen Geldmittel beschafft und nach Daras gebracht worden, um den sofort zu erfüllenden Vertragsbedingungen zu genügen; und so konnte Petros

unmittelbar nach dem Friedensschlusse an Zich und den inzwischen erschienenen persischen Finanzbeamten den schuldigen Betrag für die ersten sieben Jahre von 210 000 Goldstücken[1] in 3500 Pfund Gold zuwiegen und übergeben lassen.[2] Da auch die Räumung der von den Persern besetzten Plätze in Lazica sich ohne Weiterungen vollzog, so waren damit die Friedensbedingungen, soweit sie zunächst in Betracht kamen, zur Ausführung gebracht.[3]

---

1) Etwa 3 197 500 Mark.

2) Menander l. c.: πρὸ δὲ τῆς ἀναχωρήσεως τῶν πρεσβέων παραγενομένων εἰς τὸ Δάρας τινῶν τῶν Περσῶν, οἷς τὸ τοιόνδε ἐς φροντίσιν ὑπῆρχε ἅμα ἐνίοις τῶν ἑρμηνέων καὶ τοῖς τῶν πλαστίγγων ἐπιστάταις, ἀπεκατέστη τοῖς περὶ τὸν Ζὶχ τὰ ὀφειλόμενα χρήματα τῶν ζ' ἐνιαυτῶν, ἐφ' οἷς αἱ συνθῆκαι προῆλθον.

3) Menander fr. 13 (218).

Nachverhandlungen.

Der Friedensschluß hatte noch ein eigentümliches Nachspiel am Hofe Khosraus zur Folge. Wenn es auch gelungen war, auf der Konferenz zu Daras die wichtigsten Streitfragen, die zwischen den beiden Mächten geschwebt hatten, zu befriedigender Lösung zu bringen, so waren doch ein paar Punkte geblieben, über die man sich nicht hatte vereinigen können.

Mit der Abtretung von Lazica an die Römer hing die Frage wegen des Besitzes des Suanenlandes zusammen. Nördlich von Lazica, an den Abhängen des Kaukasus saß ein kleiner, halb wilder Volksstamm, die Suanen.[1]) Während des letzten römisch-persischen Krieges hatten die Perser sich in den Besitz ihres Gebietes gesetzt und übten darüber seitdem die Oberhoheit aus. Römischerseits war nun bei den Friedensbesprechungen behauptet worden, daß die Suanen von alters her von den Lazen abhängig und daher mit diesen dem römischen Reiche unterworfen gewesen seien, und daß mithin die Abtretung von Lazica auch die von Suania umfasse, wogegen seitens der Perser geltend gemacht ward, daß die Suanen ein unabhängiger Volksstamm geblieben und sich freiwillig den Persern angeschlossen hätten. Da man zu einer Einigung über diese Streitfrage nicht gelangen konnte, kam man dahin

[1]) Über Suania: Prokop. B. G. IV. 2 (467) IV. 16 (536. 543). Die Suanen werden als Räuber, Viehdiebe u. ä. geschildert, Menander 215.

überein, sie im Friedensvertrage offen zu lassen und sie einer weiteren Verhandlung mit Khosrau selbst vorzubehalten, bei der Zich den römischen Gesandten nach Kräften zu unterstützen sich sogar eidlich verpflichtete.[1]) Wenn auch das Gebiet, um das es sich handelte, weder großen Umfang hatte, noch besonderen Wert besaß, so war es für die Römer doch keineswegs gleichgültig, ob das hart an ihrer Grenze gelegene Suania in den Händen der Perser verblieb und somit eine stete Bedrohung des soeben erworbenen Lazenlandes enthielt.[2])

Um über Suania weiter zu verhandeln, begab sich Petros anfangs 563 an das Hoflager des Großkönigs.[3]) Hier entspann sich zwischen beiden ein interessantes Rededuell, das Menander nach den Aufzeichnungen des römischen Gesandten wiedergibt, bei dem aber dieser unerachtet seiner diplomatischen Geschicklichkeit und des scheinbaren Entgegenkommens von Khosrau den kürzeren zog und nichts zu erreichen vermochte. Sein Hauptargument, das er mit Urkundenbeweisen zu erhärten suchte, es hätten die Suanen schon von Zeiten des Kaisers Theodosius her von den Lazen ihre Unterkönige unter kaiserlicher Bestätigung empfangen, Suania sei mithin ein Annex von Lazica gewesen und müsse dem Friedensvertrage entsprechend jetzt als mit abgetreten erachtet werden, parierte der König mit dem Hinweise darauf, daß nach seinen Urkunden ein solches Abhängigkeitsverhältnis nicht bestanden und daß die Suanen sich ihm freiwillig unterworfen hätten. Vergeblich appellierte Petros an seine Großmut. Schließlich machte der König den offen-

---

[1]) Über die Verhandlungen: Menander 211. 212.

[2]) Dies wird von Menander fr. 15 (220) ausdrücklich hervorgehoben.

[3]) Βιθαρμαΐς, wo es sich befand, ist nicht ein Ort, sondern die Landschaft Bêth-Aramajê, d. h. Babylonien. Vgl. Nöldeke, Tab. 15. 245.

bar nicht ernst gemeinten Vorschlag, die Suanen selbst entscheiden zu lassen, ob sie lieber römisch werden wollten (man denkt unwillkürlich an moderne Volksabstimmungen!).[1]) Das schien Petros aber bedenklich, da er wohl wußte, daß jene gerade wegen der ihnen von den römischen Beamten zugefügten Unbilden zu den Persern abgefallen waren; auch ließ Khosrau diesen Scheinvorschlag sofort fallen.[2]) So wurden denn die Verhandlungen ergebnislos abgebrochen, und alles blieb beim alten.[3]) Ihre Wiederaufnahme unter Justinians Nachfolger hatte kein günstigeres Resultat.

Noch eine andere Frage wurde bei diesen Besprechungen berührt. Zu den Empfängern von Subsidien und Pensionen, durch die Justinian die Ruhe seines Reiches zu erkaufen pflegte, hatte auch jener persische Vasall, der Fürst von Hira, Mundhir, gehört. Sein Sohn und Nachfolger Amr (Ἄμβρος τοῦ Ἀλαμουνδάρου) leitete daraus den Anspruch auf Fortzahlung einer jährlichen Pension von 100 Pfund Gold her und hatte sich, da sein Anspruch in dem Friedensvertrage unberücksichtigt geblieben war,[4]) bei seinem Oberherrn beklagt. Ihm gegenüber machte Petros geltend, daß es sich keineswegs um regelmäßig gezahlte Pensionen, sondern lediglich um gelegentlichen Austausch wechselseitiger Geschenke gehandelt habe, aus denen ein Rechtsanspruch nicht hergeleitet werden könne, machte aber zugleich eine Andeutung, die die Beziehungen des Kaisers zu dem Araber in recht bedenklichem Lichte

---

[1]) Menander 214—217.

[2]) Ebenda: οὐ βούλομαι περὶ Σουανίας τῆς χώρας τι πύθεσθαι πρὸς τῶν Σουάνων, ἐπεὶ οὐδὲ ὅσιον οὔτε μὴν ἄλλως δίκαιον περὶ τῆς γῆς αὐτῆς ἐν δούλου κινδυνεύεσθαι κρίσει.

[3]) Menander fr. 13 (218).

[4]) Menander 211.

erscheinen ließ, nämlich daß Mundhir in Verletzung seiner Lehnspflicht sich verpflichtet habe, in einem Kriege gegen die Römer neutral zu bleiben.[1]) Khosrau ging wohl absichtlich auf die Sache nicht näher ein, sondern begnügte sich mit einem etwas orakelhaften zweideutigen Ausspruch, der allenfalls auf Billigung der Ansprüche des Arabers gedeutet werden konnte.[2]) Jedenfalls fand Justinian für gut, in seinem Interesse die Zahlungen weiter zu leisten.[3])

Petros, der bei diesen Verhandlungen mit Khosrau keine besonders glückliche Hand gehabt hatte, ging darauf nach Byzanz zurück, um dem Kaiser Bericht zu erstatten.[4])

---

1) Menander 216: ‚διαβεβαιοῦτο, ὡς, εἰ καὶ ὑμεῖς πόλεμον κινήσοιτε καθ' ἡμῶν Ἀλαμουνδάρῳ γε ἄπρακτός τε καὶ ἀνενέργητος ἔσται ἡ μάχαιρα τῆς Ρωμαίων ἕκατι πολιτείας.'

2) Menander 216: ‚Εἴ πρὸ τῆς εἰρήνης — ἑκατερώθεν ἐστέλλοντο πρεσβεῖαι καὶ ἀμοιβαίοις ἐφιλοφρονεῖσθε δώροις ἀλλήλους, χρῆναι, οἶμαι ἄτρωτα εἶναι τὰ ὅσα ἐστέργθη πρὸ τοῦ.'

3) Ergibt sich aus Menander 220.

4) Menander 218. Petrus starb bald danach.

Bruch des Friedens. Neuer Krieg. Weitere Verhandlungen 572—591.

Dem auf fünfzig Jahre geschlossenen Frieden sollte gleich dem ewigen von 532 ein vorzeitiges Ende bereitet werden; nach kaum zehnjährigem Bestehen trat der Bruch ein. Zwar solange Justinian lebte, blieben die Beziehungen zu Persien unverändert; sein Nachfolger aber, Justin der Jüngere,[1]) brach mit den Traditionen, die sein Oheim während seiner langen Regierung in der äußeren Politik befolgt hatte. Erfüllt von sehr starkem Selbstgefühl als römischer Selbstherrscher und Basileus, empfand er es als eine nicht zu ertragende Schmach, daß das Reich den Frieden von barbarischen Völkerschaften durch Geschenke oder Subsidien erkaufen sollte, und wies jedes Ansinnen, solche Leistungen fortzuzahlen, zurück. Sein hochfahrendes Wesen verleitete ihn, die Macht und die Kräfte des Reiches zu überschätzen; die schwere Geisteskrankheit, in die er während der letzten vier Jahre seiner Regierung verfiel, mag schon früher sein Tun und Lassen beeinflußt haben.

Seine Regierung begann gleich mit einem Mißerfolge Persien gegenüber. Der Gesandte, der die übliche Meldung seiner Thronbesteigung an den Hof zu Ktesiphon überbrachte,[2]) sollte Khosrau zugleich wegen der unerledigt gebliebenen Suanenfrage sondieren, eventuell den

[1]) Regierte v. 14. Aug. 565 bis 5. Oktob. 578.

[2]) Menander fr. 15 (220) nennt ihn Johannes Komentiolos.

Erwerb dieses Gebietes gegen Zahlung eines angemessenen Preises anbieten. Er entledigte sich aber dieses Auftrages in wenig geschickter Weise und ließ sich durch den König zu dem unüberlegten Schritt verleiten, ohne Wissen und Willen des Kaisers eine direkte Verbindung mit dem Suanenfürsten anzuknüpfen, in der Hoffnung, diesen zum freiwilligen Anschluß an Ost-Rom zu bewegen. Er erhielt — was Khosrau vorher schon eingeleitet hatte — eine entschiedene Absage, vom Kaiser aber wegen dieser eigenmächtigen Überschreitung seiner Instruktion eine scharfe Mißbilligung.[1])

Die Folge war, daß der im folgenden Jahre nach Byzanz kommenden persischen Gesandtschaft ein auffallend unfreundlicher Empfang bereitet wurde. Der Gesandte Mebodh[2]) trat allerdings mit echt persischem Hochmut auf und verletzte den Kaiser dadurch, daß er sich zum Wortführer einer Deputation des Scheichs von Hira machte und für sie die Fortzahlung der von Justinian bewilligten Jahrgelder forderte. Der Kaiser, der über Suania mit ihm zu reden gar nicht für nötig fand, lehnte den Empfang der Deputation und ihre Forderung schroff ab. »Du scheinst nicht als Gesandter, sondern als Richter gekommen zu sein«, rief er ihm zu,[3]) und als Mebodh nochmals in ihn drang, wies er ihn mit den Worten: »Du vergissest wohl, daß du mit dem römischen Kaiser, und zwar mit Justin sprichst«, zurück, worauf jener sich mit einem Mißverständnis des Dolmetschers wohl oder übel zu entschuldigen suchte.[4]) Solche Zusammenstöße waren wenig

[1]) Menander fr. 15. 16 (220. 222).

[2]) Μεβώδης.

[3]) Menander fr. 17 (224): ‚Ἥκεις, ὡς ἔοικεν οὐχὶ πρεσβευσόμενος ἀλλὰ δικάσων.‘

[4]) Menander l. c.: ‚ἦ οὐ ξυναισθάνῃ βασιλεῖ Ῥωμαίων καὶ Ἰουστίνῳ διαλεγόμενος;‘

geeignet, das Verständnis unter den beiden Herrschern zu fördern und zu verbessern.

Doch verliefen die nächsten Jahre noch ohne Störung des Friedens, und auch der nach dem Friedensvertrag nach Ablauf der ersten sieben Jahre für die nächsten folgenden drei im voraus zu zahlende Betrag von 90000 Aurei ist offenbar prompt an Persien entrichtet worden.[1]) Als aber das zehnte Jahr (572) sich dem Ende näherte, reifte bei Justin der Entschluß, den Frieden nicht länger bestehen zu lassen, da er unter keinen Umständen der Verpflichtung, ferner alljährlich 30000 Goldstücke zu zahlen, genügen wollte. Es waren inzwischen Umstände eingetreten, die ihm den Bruch des Friedens auf die Gefahr eines neuen Krieges mit Persien als besonders günstig erscheinen ließen.

Die persischen Armenier hatten sich gegen die wiederholten Versuche, das Christentum bei ihnen zu unterdrücken und sie zwangsweise zum Mazdaglauben zu bekehren, empört, den persischen Statthalter ermordet, sich der Hauptstadt Dovin bemächtigt und sich wie in früheren Fällen an den Kaiser um Hilfe gewandt.[2]) Ehe Justin aber diese ihnen gewähren konnte, war der Aufstand schnell und blutig niedergeschlagen, und die Führer nebst einer Anzahl vornehmer christlicher Armenier waren nach Byzanz geflohen und hatten sich unter den Schutz des Kaisers gestellt, der ihnen sogar eidlich gelobt haben soll, sie unter keinen Umständen an Persien auszuliefern.

Vielleicht hätte aber Justin mit dem Bruch des Friedens noch gezögert, wenn er nicht geglaubt hätte, in dem

---

[1]) Ergibt sich aus Menander fr. 36 (238).

[2]) Über den Aufstand: Euagrios Hist. eccles. 5. 7; Theophan. Byzant. (F. H. G. 4. 270. 271). Der Führer der Armenier war der Mamigonier Vardan, der ermordete Statthalter ein Surenas.

Kriege gegen Persien auf die Türken als Bundesgenossen zählen zu dürfen.

Die Türken hatten nach Besiegung des Haitâl ihre Herrschaft südlich vom Oxus bis nach Khorassan und hart an die persische Grenze ausgedehnt. Ihr Großkhan (Khâkan), von den Griechen Silzibul, in den orientalischen Quellen Sindgibu genannt,[1] hatte dem Kaiser eine Allianz gegen ihren gemeinsamen Feind angeboten, und Justin war bereitwillig auf das Bündnis eingegangen. Er hoffte nunmehr, Persien von zwei Seiten, vom Norden und vom Osten her, fassen zu können und sah dessen Vernichtung bereits voraus. So entschloß er sich leichten Herzens zum Kriege.[2]

Khosrau seinerseits hatte schon mit Rücksicht auf sein hohes Alter den ernsten Wunsch, den Frieden zu wahren und einen Bruch zu vermeiden. Um zu zeigen, daß er an dem bestehenden Vertrage festhalte, sandte er, noch ehe er den armenischen Aufstand unterdrückt hatte, den Sebokht[3] an den kaiserlichen Hof, um die fällig gewordene erste Jahresrate in Empfang zu nehmen. Von Justin wurde dieser Gesandte aber mit offensichtlicher Nichtachtung behandelt. Gleich bei seiner ersten Audienz war ihm das Mißgeschick passiert, daß ihm bei der Adoration vor dem Kaiser die hohe Persermütze zu Boden fiel, was sofort als ein schlimmes Omen gegen

---

1) Σιλζίβουλος ὁ τῶν Τούρκων ἡγεμών. Menander fr. 10 (205). An andern Stellen, z. B. fr. 18 (215) nennt er ihn Διζάβουλος. Die arabische Form des Namens bei Tabari, 158 spricht für die Richtigkeit des erstgenannten Namens.

2) Menander fr. 18—22 (225—230) berichtet ausführlich über die Erlebnisse des von Justin zu den Türken geschickten Gesandten Zemarchos.

3) Σεβόχθης. Nach Menander fr. 36 (239) war er ein Freund der Christen, wenn auch nicht selbst Christ.

Persien ausgedeutet wurde.[1]) Die Zahlung der fälligen Rate schlug der Kaiser rundweg ab, da Freundschaft nicht mit Geld erkauft werden dürfe. Auf Armenien zu sprechen kommend, erklärte er dem Gesandten, daß er die Armenier als Glaubensgenossen unter seinen Schutz genommen habe, und mit Hintansetzung aller diplomatischen Formen rief er ihm drohenden Tones zu, daß, wenn Khosrau auch nur einen Finger gegen sie rührte, er gegen ihn ziehen, ihn absetzen und Persien einen anderen König geben werde.[2])

Das war aber eine nicht mißzuverstehende Kriegserklärung. Der Bruch des Friedens ging diesmal nicht von Persien, sondern vom Kaiser aus.

So begann 572 der dritte große römisch-persische Krieg des sechsten Jahrhunderts, der fast zwanzig Jahre hindurch die Grenzprovinzen verwüstete und die Kräfte beider Reiche erschöpfte

Der Anfang des Krieges entsprach den prahlerischen Voraussagen des Kaisers nicht. Die Türkenhilfe, auf die er gerechnet, erwies sich als minderwertig; seine nicht genügend gerüsteten Truppen erlitten Niederlagen, ein besonders schwerer Verlust aber war es, daß Khosrau, der trotz seines vorgerückten Alters die Strapazen eines Feldzuges nicht scheute, das feste Daras nach mehrmonatiger Belagerung einnahm (573).[3])

Justins vorschnelles Handeln hatte dem Reiche noch andere Verlegenheiten bereitet; denn abgesehen von dem persischen Kriege, drohte von Norden ein Einfall der

---

1) Menander l. c.

2) Menander l. c.: ὡς εἴγε παραθείη δάκτυλον ἕνα, κινηθήσεται καὶ ὡς ἐν τὴν Περσῶν ἐλάσοι· θαρρεῖν τε ὡς πρὸς πόλεμον ὁρμήσοι, καθελεῖ τε Χοσρόην καὶ αὐτὺς βασιλέα χειροτονήσοι Πέρσαις.

3) Euagrios, hist. 5. 10; Theophyl. 3. 5 (117); Theophan. 247.

Avaren, während in Italien die siegreich vordringenden Langobarden den mühsam errungenen römischen Besitzstand ernstlich gefährdeten. Unter solchen Umständen mußte es als ein Glück angesehen werden, daß an Stelle des schwer erkrankten Kaisers der zum Cäsar ernannte Oberste der Leibwache, der tüchtige Tiberios, als Regent mit der Augusta Sophia die Regierung übernahm. In richtiger Würdigung der Sachlage gab er die unkluge Politik Justins Persien gegenüber auf und bemühte sich von Anfang an, wieder friedliche Beziehungen anzubahnen. Ohne die Rüstungen zum Kriege außer acht zu lassen, suchte er zunächst einen Waffenstillstand zu erlangen, und Khosrau kam ihm darin entgegen, indem er ihm — allerdings gegen Entrichtung von 45 000 Aurei — einen solchen auf ein Jahr bewilligte.[1]) Daran schlossen sich weitere Verhandlungen, die zu einer Verlängerung der Waffenruhe auf die nächsten drei Jahre (575—578) führten. Die dafür jährlich zu zahlenden 30 000 Goldstücke konnten als Erfüllung und Fortsetzung der im Vertrage von 562 bedungenen Leistungen angesehen werden und hatten insofern nichts Schimpfliches für die Römer.[2]) Khosrau befolgte auch diese Jahre seine alte gegen Justinian geübte Praxis, den Waffenstillstand nicht auf das ganze Kriegsgebiet auszudehnen; er sollte wie in früheren Fällen nur für den Osten, nicht aber für Armenien gelten; hier blieb der Kriegszustand bestehen. Für Khosrau erwies sich aber diese Ausnahme nicht als günstig; denn es gelang den römischen Feldherrn, in Persarmenien und auch in Iberien festen Fuß zu fassen, die

[1]) Menander fr. 38 (240).

[2]) Menander fr. 39. 40 (241): Khosrau wollte den Stillstand für fünf Jahre, Tiberios nur für zwei Jahre eintreten lassen; offenbar wegen der Geldentschädigung; schließlich einigte man sich auf drei Jahre.

Perser von dort zurückzudrängen und dadurch ein für den künftigen Frieden wichtiges Kompensationsobjekt in die Hände zu bekommen.

Während dieses dreijährigen Waffenstillstandes fanden nun wiederholte Konferenzen behufs des Abschlusses eines neuen Friedens statt. Auch über sie liefert Menander gute, ersichtlich aus Originalberichten geschöpfte Nachrichten, hinter die die sonstigen Quellen erheblich zurücktreten.[1]) Die Verhandlungen erwiesen sich als besonders schwierig, da sie durch die wechselnden Vorgänge auf dem armenischen Kriegsschauplatz und je von den Erfolgen bald der römischen, bald der persischen Waffen beeinflußt wurden. Zwar hegte Khosrau, so sehr ihm Justin verhaßt war, gegen Tiberios keinen persönlichen Groll, war auch einer Verständigung mit ihm nicht abgeneigt, nach echter Perserart spannte er aber seine Forderungen so hoch wie möglich und suchte für sich den größten Preis herauszuschlagen. Um das Odium des Scheiterns des Friedens von sich abzuwälzen, ließ er seine Vertreter mit allen Künsten orientalischer Diplomatie: Hochmut, absichtliches Hinzögern, Schlauheit, Hinterlist, Täuschung bis zum offensichtlichen Betrug für sich handeln, ohne jedoch die endgiltige Entscheidung aus den Händen zu geben. Sein vertrauter Bevollmächtigter war der früher erwähnte Mebodh, der sich den römischen Kommissaren wenig entgegenkommend erwies und sie mehrmals seinen Stolz und Übermut empfinden ließ.[2])

Ihm gegenüber traten als römische Bevollmächtigte namentlich zwei in den Vordergrund, der Quaestor sacri

[1]) Menander fr. 41 u. ff.; Theophyl. 3. 12 ff.; Theophanes 247 ff.

[2]) Menander fr. 50 (253). Unter anderem weigerte er sich das Jahrgeld für den Waffenstillstand an der Grenze zu empfangen und verlangte, daß die Römer es auf ihre Gefahr nach Nisibis bringen sollten.

palatii Traianos und der kaiserliche Leibarzt Zacharias, der sich des besonderen Vertrauens des Tiberios erfreute und von ihm mehrmals zu schwierigen Missionen verwendet worden war.[1]) Mochten sie auch an diplomatischem Geschick und oratorischem Talente hinter jenem Petros, der den Frieden von Daras vermittelt hatte, zurückstehen, so gewinnt man doch aus den Verhandlungen die Überzeugung, daß sie nach Kräften die Interessen ihres Herrschers und ihres Landes wahrgenommen, redlich und mit ehrlichen Waffen für ihre Sache gekämpft haben und daß der negative Erfolg ihrer Bemühungen ihnen nicht zum Vorwurf gemacht werden darf. Der allgemeine Eindruck bleibt aber trotzdem, daß die Römer unerachtet ihrer kriegerischen Erfolge nicht imstande gewesen sind, den Persern einen annehmbaren Frieden abzuringen und daß das Prestige des oströmischen Reiches, verglichen mit Justinians Zeiten, erheblich gesunken war.

Die Konferenzen wurden wie üblich an der Grenze, in der Nähe von Nisibis und Daras, abgehalten; aber schon die Wahl des Ortes der Zusammenkunft führte zu eifersüchtigen Diskussionen.[2]) Dann begannen die Verhandlungen mit langatmigen Rekriminationen über die Ursachen des Krieges und welchem Teile die Schuld an dem Friedensbruche beizumessen sei, Erörterungen, die keineswegs einen rein theoretischen Wert zu haben schienen, weil die Perser diese Frage als ein Mittel der Pression auf die Römer zu benutzen gedachten.[3])

Bei den Besprechungen über die Friedensbedingungen stellte Mebodh drei Forderungen: 1. Fortzahlung der in dem Vertrage von 562 festgesetzten Jahrgelder, 2. Räumung

---

[1]) Menander fr. 38 u. ff.
[2]) Menander fr. 46 (248).
[3]) Menander fr. 47 (249).

und Rückgabe von Persarmenien und Iberien, 3. Auslieferung der geflohenen Führer des armenischen Aufstandes zu ihrer Bestrafung. Dem gegenüber erklärten die römischen Kommissare, daß von einer Geldzahlung für den Frieden überhaupt keine Rede sein dürfe, da für Tiberios der Friede keine käufliche Ware sei,[1]) überdem durch diese Bedingung seine Beständigkeit in Frage gestellt werden würde. Obschon der Perser seine Forderung als gerecht und billig zu rechtfertigen suchte, ließ er doch im Laufe der Verhandlungen durchblicken, daß der König aus Freundschaft für Tiber vielleicht darauf zu verzichten geneigt sein könnte.[2]) An dieser Bedingung hätte also der Friede nicht zu scheitern brauchen.

Die Räumung von Persarmenien und Iberien gestanden die Römer ohne weiteres zu, da die dauerde Besitznahme dieser Gebiete außerhalb des Rahmens der kaiserlichen Politik lag. Dagegen verweigerten sie entschieden die Auslieferung der Flüchtlinge als mit der Ehre des Cäsars und dem ihnen von Justin gemachten Gelöbnis unvereinbar. Sie gingen noch weiter und stellten ihrerseits die Bedingung, daß den in Armenien verbliebenen Anhängern der Römer ungehinderte Auswanderung in das Römische gestattet werde. Dieses Verlangen scheint bei Khosrau auf keinen ernsten Widerspruch gestoßen zu sein, da er überzeugt war, daß von einer solchen Auswanderungserlaubnis kaum ein Gebrauch gemacht worden wäre; ihm lag nur daran, die Anstifter des Auf-

---

[1]) Menander fr. 47 (249): ‚μηδὲ γὰρ ἀνέξεσθαι τοῦ τοιοῦδε τὸν Καίσαρά τι παρέσχεσθαι, μήτε μὴν ὥσπερ ἀμέλει ὤνιόν τι χρῆμα πρίασθαι τὴν εἰρήνην.‘

[2]) Menander l. c.: ἔδοξεν ὁ Μεβώδης ἐπιδεικνύναι δῆθεν αὐτοῖς — γράμμα ἄρτι σταλὲν, ἐν ᾧ περιείχετο ὡς χάριν τῆς πρὸς Καίσαρα φιλίας ἀνέξοιτο καὶ χρημάτων ἔκτὸς ἐξ ἰσοτιμίας ἀναρρῶσαι τὴν εἰρήνην.

standes in seine Hände zu bekommen, um sich an ihnen zu rächen.[1])

Als Gegenleistung für die Räumung Armeniens und Iberiens verlangten die Römer die Rückgabe der Festung Daras, deren Wiedererwerb Tiber im Interesse des Schutzes des Reiches wie eines dauernden Friedens für so wichtig erachtete, daß er den Zacharias in einer Geheiminstruktion ermächtigt hatte, sie allenfalls mit einer mäßigen Geldsumme zu erkaufen. Schon schien Mebodh geneigt, die Forderung der Römer zuzugestehen, da änderte die Nachricht, daß die römischen Truppen eine Schlappe erlitten hätten, auf einen Schlag die Situation. Übermütig erklärte der Perser, daß sein König das durch seine siegreichen Waffen eroberte Daras nie und nimmer zurückgeben werde,[2]) und spielte als einen auf die Einschüchterung der römischen Kommissare berechneten Trumpf die Drohung Khosraus aus, er werde den noch nicht abgelaufenen Waffenstillstand gegen teilweise Rückerstattung des dafür gezahlten Geldes vorzeitig brechen und den Krieg gegen die bisher geschützten römischen Gebiete wieder eröffnen.[3]) Ernstlich scheint diese Drohung wohl nicht gemeint gewesen zu sein. Denn bald darauf traten Mebodh und Zacharias unter Ausschaltung aller übrigen Beteiligten zu einer Geheimkonferenz zusammen, um womöglich unter sich eine direkte Verständigung über die schwebenden Fragen zu versuchen. Als dabei Zacharias, mehr ehrlich als diplomatisch klug, eine Andeutung machte, daß Tiber nicht abgeneigt sei, für Daras eine allerdings geheim zu haltende pekuniäre Abfindung zu gewähren,

---

1) Menander l. c. 249. 250.

2) Menander l. c. 250: ὁ βασιλεὺς ἔφασκεν ὅλως περὶ τὸ τὴν πόλιν τὸ Δάρας ἐνδοῦναι Ῥωμαίοις μὴ ἐνδέξασθαι λόγον τινά.

3) Menander 250. 251.

benutzte der schlaue Mebodh diese vertrauliche Mitteilung dazu, jenem eine recht gefährliche Falle zu stellen. Da dem Könige Daras für Geld nicht feil sei, schlug er vor, diese Frage aus den Friedensbedingungen auszuscheiden, er verbürgte sich aber mit heiligen Eiden dafür, daß, wenn jetzt der Friede geschlossen würde, der König auf Ansuchen des Tiberios diesem Daras als ein freiwilliges Geschenk übergeben würde.[1]) Natürlich war der Hintergedanke dabei, daß die Römer zuerst Persarmenien und Iberien ohne Kampf zu räumen hätten, dann würden sie aber voraussichtlich wegen Daras das leere Nachsehen gehabt haben. Zacharias durchschaute den Plan, lehnte das Ansinnen ab, und damit zerschlug sich die Privatbesprechung.

So kamen die Verhandlungen um keinen Schritt vorwärts. Da entschloß sich Khosrau auf Anraten seines Vertrauten Mebodh, den Knoten durch einen Gewaltstreich zu durchhauen. Er beschloß, den Waffenstillstand noch vor seinem Ablauf zu brechen und die Feindseligkeiten im Euphratgebiete wieder zu eröffnen.[2]) Damit hatte die unfruchtbar gebliebene Friedenskonferenz ein Ende. Dem Glück der Waffen blieb nunmehr die Entscheidung vorbehalten (Sommer 578). Khosrau und seine Feldherren — unter ihnen auch Mebodh — erlebten aber eine bittere Enttäuschung; sie fanden in dem von Tiber nach dem Osten gesandten besten seiner Generale, dem späteren Kaiser Maurikios, einen Gegner, der sie von der Grenze zurücktrieb, den Tigris überschreitend in Persien eindrang und

[1]) Menander 251. Διαβεβαιοῦτο ἔμπης καὶ ὅρκοις τισὶν ἐπετίθει τὸ πιστὸν ὡς νῦν εἰ προέλθοιεν αἱ ξυνθῆκαι ὕστερον αἰτοῦντι τῷ Καίσαρι δώσειν ὥσπερ ἐξαίρετόντι δῶρον τὸν βασιλέα Περσῶν τὴν πόλιν.

[2]) Menander fr. 50 (253, 254). Der Waffenstillstand hätte noch 40 Tage laufen müssen, Theophyl. 3. 15.

die reiche Provinz Arzanene und mehrere feste Plätze besetzte.[1])

Damit hatte sich die Lage wesentlich zugunsten der Römer verschoben. Dies und das Gefühl seines hohen Alters und seiner körperlichen Hinfälligkeit, sowie der Wunsch, seinem Nachfolger das Reich in Frieden zu hinterlassen, bestimmten Khosrau, jetzt einzulenken und sich mit dem nach Justins Tode (Oktober 578) zum Kaiser erhobenen Tiberios direkt in Verbindung zu setzen. Sein Gesandter Pherogdat überbrachte diesem im Winter 578 zu 579 ein in versöhnlichem Ton gehaltenes Schreiben, worin er ihn seiner Friedensliebe versicherte, wegen der Auslieferung der Armenier an seinen Gerechtigkeitssinn appelliert und ihn in aller Freundschaft bat,[2]) die Verhandlungen wieder aufzunehmen und mittlerweile Waffenruhe eintreten zu lassen. Dazu war auch Tiberios bereits entschlossen; auch er wollte unerachtet der römischen Siege Mäßigung walten lassen. Bevor noch der persische Gesandte in Byzanz eingetroffen war, war schon eine außerordentliche Gesandtschaft, an deren Spitze wieder der mit der Präfektenwürde bekleidete Arzt Zacharias und der Magister militum Theodoros standen, mit weitestgehenden Vollmachten an den König unterwegs,[3]) und um seine Friedensliebe zu bezeugen, hatte der Kaiser vornehme persische Gefangene freigelassen und der Gesandtschaft beigesellt. In seinem Schreiben an den König erbot er sich zur Abtretung aller von den Römern besetzten persischen Gebiete, einschließlich des jüngst okku-

[1]) Menander fr. 51—53 (254), Theophyl. 3. 15.

[2]) Menander fr. 54 (255): ‚πρᾶξαι τὶ φίλοις πρέπον.‘

[3]) Menander l. c.: ‚Τιβέριος — ἐφῆκε Ζαχαρίᾳ τε καὶ Θεοδώρῳ καὶ μεγίστων πρεσβέων ἔχειν ἰσχὺν τε καὶ εἰρήνην ὡς ἂν οἷοίτε ἔσοιντο διατιθέναι.‘

pierten Arzanene gegen alleinige Rückgabe von Daras; nur die Auslieferung der Flüchtlinge lehnte er ab. Dieselben Bedingungen besprach er auch mit Pherogdat und entließ diesen in der Erwartung, daß der Friede in einigen Monaten zustande gebracht werden könne. So waren sich beide Teile erheblich näher gekommen, und alles ließ sich aufs günstigste an; denn auch der König hatte sein Entgegenkommen dadurch erkennen lassen, daß er von einer Jahrgeldforderung absah. Die einzige Differenz bestand nur in der Auslieferungsfrage, und diese hätte schließlich der friedlichen Lösung wohl nicht im Wege gestanden. Ehe aber die römischen Gesandten die Grenze überschritten hatten, erfuhren sie, daß König Khosrau gestorben sei und seinen Sohn Hormizd (Ὁρμίσδας) als Nachfolger hinterlassen habe.[1]) In der Annahme, daß dieser in die von seinem Vater angeknüpften Verhandlungen eintreten werde, wies der Kaiser die Gesandten an, ihre Reise fortzusetzen.

Der Charakter des Hormizd wird von den Griechen in schwarzen Farben geschildert; nach ihnen vereinigte er in seiner Person die schlechten Eigenschaften eines Despoten: Stolz, Übermut, Eigendünkel;[2]) etwas weniger ungünstig lautet das Urteil der Orientalen, Hochmut und Grausamkeit werfen auch sie ihm vor.[3]) Ein Symptom der Mißachtung, mit der er die Römer zu behandeln gedachte, war die Unterlassung der durch die völkerrechtliche Übung und Sitte gebotene Anzeige seiner Thronbesteigung an den Kaiser.[4]) Die Entsendung der Gesandtschaft und die Freigabe der Gefangenen sah er als ein Zeichen der

[1]) Im Frühjahre 579 ‚ἦρος ἀρχομένου‘, Theophyl. 3. 16 (144).
[2]) Theophyl. 3. 16; Menander fr. 55.
[3]) Nöldeke, Tabari 265 Anm.
[4]) Menander fr. 55 (254).

Schwäche an und beschloß, den Kaiser seine Übermacht fühlen zu lassen. Schon auf dem Hinwege zum persischen Hofe wurden den Gesandten Hindernisse in den Weg gelegt;[1]) nur mit Mühe erlangten sie eine Audienz beim Könige. Dieser empfing die Vorschläge des Kaisers mit Hohn und Verachtung. Sein Vater mochte bereit gewesen sein, Daras zurückzugeben, er werde weder Daras noch irgend etwas anderes, was sein Vater erworben hätte, preisgeben. Die Römer mögen wissen, daß er ihnen Frieden nur dann gewähren werde, wenn sie alles berichtigt hätten, was aus dem früheren Vertrage rückständig geblieben wäre. Welche persönlichen Verunglimpfungen die Gesandten bei ihrem Aufenthalte in Ktesiphon und bei ihrem Weggang erfuhren, ist an anderer Stelle berichtet worden.[2])

Tiber sah ein, daß mit einem Gegner wie Hormizd eine Verständigung kaum möglich sei und daß er zurzeit die Hoffnung auf Herbeiführung des Friedens aufgeben müsse. Vorsorglich hatte er die Vorbereitungen zur Fortführung des Krieges getroffen und erteilte nun Maurikios den Befehl, den Feldzug wieder zu beginnen. Doch konnte der Kaiser der Erfolge, die Maurikios errang, nicht recht froh werden, weil die Einfälle der Avaren ihn hinderten, seine Heeresmacht ungeteilt zur Niederwerfung Persiens zu verwenden. Das war ja die dauernde Not des byzantinischen Reichs, daß es sich der Feinde im Osten, Norden und Westen fast immer zu gleicher Zeit zu erwehren genötigt war; dem einzelnen von ihnen war es wohl gewachsen, sie aber gemeinsam zu bekämpfen, reichten seine Kräfte und

---

[1]) Menander l. c.: „Ἴστωσαν — Ῥωμαῖοι ὡς οὐδὲ ἄλλως ἀνέξομαι τῆς εἰρήνης, εἰ μήπω κατατιθέναι μέλλοιεν καὶ τὰ ὅσα πρὸς βασιλέως Ἰουστινιανοῦ ἐκομιζόμεθα χρήματο ἀν' ἔτος.'

[2]) S. oben S. 25.

Mittel nicht mehr aus. Das von Justinian geplante und von ihm unter Benutzung günstiger Umstände wieder aufgerichtete römische Weltreich war unter seinen Nachfolgern nicht mehr zu halten. Diese Erkenntnis seiner Schwäche erklärt es, daß Tiberios unerachtet der früheren unliebsamen Erfahrungen noch einmal den Versuch machte, sich auf friedlichem Wege wenigstens im Osten Ruhe zu verschaffen. Während — im Laufe des Jahres 581 — die beiden Heere in nächster Nähe schlachtbereit einander gegenüberstanden, die Römer bei Constantine, die Perser um Nisibis, benutzten die Unterhändler der beiden Herrscher die Zwischenpause vor der Entscheidung durch die Waffen zu einem Meinungsaustausch über den Frieden. Als Vertreter des Kaisers war wiederum Zacharias erschienen; Hormizd, den die römischen Erfolge doch etwas stutzig gemacht hatten, hatte einen bewährten Geschäftsmann, den Andigan gesandt. In der Umgebung von Daras traten sie zu einer Besprechung zusammen.[1])

Wenn aber Tiber auf ein Entgegenkommen der Perser gerechnet hatte, so wurde er darin getäuscht. Andigan sprach es offen aus, daß die von mehreren Seiten angefeindeten Römer des Friedens viel mehr bedürften als Persien, das nur mit einem Gegner zu tun habe, und ließ von den früheren Forderungen: Zahlung der Jahrgelder, Abtretung der persischen Gebiete und Auslieferung der armenischen Flüchtlinge nichts ab, desgleichen verweigerte er die Rückgabe von Daras. Solche Bedingungen bedeuteten die völlige Unterwerfung des römischen Reichs unter den Willen Persiens, und Zacharias konnte nicht anders, als so exorbitanten Ansprüchen entschiedenen Widerspruch entgegenzusetzen. Um ihn zu einem schleunigen Nach-

---

[1]) Menander fr. 60 (260. 262).

geben zu bestimmen, griff der Perser wieder zu einer listigen Täuschung. Ein staubbedeckter Reiter erschien mit der angeblichen Meldung, daß die persischen Truppen sich nicht länger zurückhalten ließen und das Losschlagen begehrten. Zacharias, der den Trug sofort erkannte, brach die Verhandlungen ab und wies Maurikios an, den Angriff nicht länger zu verzögern.[1])

Der Krieg entbrannte aufs neue und zog sich während der ganzen Regierungszeit des Hormizd hin. Als dann nach seiner Absetzung und Ermordung sein Nachfolger Khosrau II. die Hilfe des Kaisers Maurikios anzurufen sich genötigt sah und sich nur mit seiner Unterstützung auf dem Sasanidenthron behaupten konnte, verstand es sich von selbst, daß nunmehr ein den Römern nicht ungünstiger Friede zustande kommen werde. Der für die gewährte Hilfe versprochene Preis, die Rückgabe von Martyropolis und Daras, war schon erlegt worden; das viel umstrittene Daras hatte Khosrau durch eine feierliche Urkunde dem Kaiser übereignet und ihm die Schlüssel der Festung durch einen Spezialgesandten überbringen lassen.[2]) Von irgendeiner Geldentschädigung war nicht mehr die Rede. So konnte ein für beide Teile gleich annehmbarer Friede geschlossen werden (591).[3]) Da wir diese Ereignisse bereits in einem andern Zusammenhange besprochen haben,[4]) gehen wir auf sie hier nicht noch einmal ein.

---

1) Menander l. c.

2) Theophyl. 5. 3 (193): ‚διὸ ἐν βασιλικῇ διφθέρα τὴν πόλιν Δάρας ὑπήκοον ἐγγράφεται προῖκα Μαυρικίῳ τῷ αὐτοκράτορι, τόν τε Δαλαβζᾶν, τὸν σατράπην — ἐς Βυζάντιον στέλλει τὰς κλεῖς οἰσόμενον τοῦ πολίσματος τήν τε ἐν γράμμασι δωρεάν.‘

3) Theophyl. 5. 15 (216): αἱ δὲ σπονδαὶ Ῥωμαίων τε καὶ Περσῶν ἐν ἴσῃ μοίρᾳ προέρχονται· καὶ οὕτω δῆτα ἐνδόξως ὁ μέγας τε καὶ Περσικὸς ἐκεῖνος Ῥωμαίοις καταπαύετο πόλεμος.

4) S. oben S. 32.

Die friedlichen Beziehungen zwischen den beiden Mächten bestanden aber nur bis zu des Maurikios Tode (602). Dann kam es wieder zum Kriege. Die Schicksale dieser letzten, ein Vierteljahrhundert langen Kämpfe: wie Khosraus Heere ganz Vorderasien durchzogen, Syrien und Ägypten eroberten, ja selbst die Reichshauptstadt ernstlich bedrohten, wie dann Kaiser Herakleios in glänzenden Feldzügen (623—628) tief in die persischen Lande eindrang und nach dem Sturze Khosraus seinem Nachfolger den Frieden diktierte — liegen außerhalb des Rahmens dieser Skizze.

Aus dem jahrhundertelangen Ringen mit Persien war Byzanz schließlich als Sieger hervorgegangen. Beide Reiche waren aber durch diese zerfleischenden Kämpfe aufs tiefste erschöpft; und schon war ihnen ein neuer gefährlicher Gegner erstanden in den durch die Lehre des Propheten politisch geeinten Arabern und in dem kräftig aufstrebenden, bekehrungseifrigen und eroberungslustigen Islam. Ein eigenes tragisches Geschick fügte es, daß fast zu der gleichen Zeit, da das Perserreich den Schlägen des Islam erlag, auch sein Besieger Kaiser Herakleios an ihn seine besten asiatischen und afrikanischen Provinzen verlor. Die Schlacht am Jarmuk (630) besiegelte das Schicksal Syriens und des Heiligen Landes, die in demselben Jahre geschlagene Schlacht von Kadisija leitete die Zertrümmerung der Sasanidenherrschaft ein.

Anhang.

I.

Die oströmischen Kaiser / Die Sasanidenkönige im fünften und sechsten Jahrhundert.

Die oströmischen Kaiser	Die Sasanidenkönige
1. Arkadios 395—408	1. Jezdegerd I. 399—420
2. Theodosios II. 408—450	2. Bâhram Gôr 420—438
3. Markianos 450—457	3. Jezdegerd II. 438—457
4. Leon 457—474	4. Hormizd III. 457?
5. Zenon 474—491	5. Perôz 457—484
6. Anastasios 491—518	6. Balâsch 484—488
7. Justinos 518—527	7. Kavâdh I. 488—531[1]
8. Justinianos 527—565	8. Khosrau I. 531—579
9. Justinos II. 565—578	9. Hormizd IV. 579—590
10. Tiberios 578—582	10. Khosrau II. 590—628.
11. Maurikios 582—602	
12. Phokas 602—610.	

II.

Übersicht der römisch-persischen Kriege und Friedensschlüsse vom vierten bis siebenten Jahrhundert.

1. Friede Diokletians mit Narseh 298.
2. Kriege Schahpurs II. gegen Constantius und Julian 338 bis 363.
3. Friede des Jovian mit Schahpur II. 363.

[1]) Dazwischen: Dzamasp 496.

4. Friede und Teilungsvertrag des Theodosios I. mit Bâhram 387.
5. Krieg Bâhrams gegen Theodosios II. 421, 422.
6. Friede 422—441.
7. Kurzer Krieg Jezdegerds II. gegen Theodosius II. Friedensschluß 441.
8. Erster großer Krieg Kavâdhs gegen Anastasios, Justin und Justinian mit Unterbrechungen 502—531.
9. Ewiger Friede Justinians mit Khosrau 532.
10. Zweiter großer Krieg Khosraus gegen Justinian 540 bis 562, dazwischen Waffenstillstände 545, 550, 556.
11. Fünfzigjähriger Friede Justinians mit Khosrau 562.
12. Dritter großer Krieg Justins II. gegen Khosrau 572. Waffenstillstand 574—578. Fortsetzung des Kriegs gegen Tiberios und Maurikios 579—590.
13. Friede des Maurikios mit Khosrau II. 591.
14. Letzter großer Krieg Khosraus II. gegen Phokas und Herakleios 602—628.

Druck von Georg Reimer in Berlin.

Fortsetzung von vorstehender Seite:

4. **Grundzüge des deutschen Privatrechts** (S. 431—559), von Professor Dr. Otto Gierke in Berlin.
5. **Bürgerliches Recht** (S. 561—757), von Professor Dr. Josef Kohler in Berlin.
   a) **Verhältnis des Reichsprivatrechts zum Landesprivatrecht** (S. 761—791), von Justizrat Dr. J. Stranz in Berlin.
   b) **Überblick über außerdeutsche Privatrechtsordnungen:**
      aa) Überblick über das englische und amerikanische Privatrecht (S. 793—848), von Professor Dr. Ernst Heymann in Königsberg i. Pr.
      bb) Grundzüge des romanischen Rechts (S. 849—868), von Professor Dr. K. Crome in Bonn.
      cc) Überblick über das russische Recht (S. 869—888), von Rechtsanwalt Dr. Otto von Veh in Berlin.
6. **Grundzüge des Handelsrechts** (S. 889—1027), von Professor Dr. Otto Gierke in Berlin.
7. **Wechsel- und Scheckrecht** (S. 1029—1075), von Professor Dr. Georg Cohn in Zürich.
8. **Hypothekenbankrecht** (S. 1077—1114), von Geh. Hofrat Dr. Felix Hecht in Mannheim.

Zweiter Band (VI und 1184 Seiten):

9. **Internationales Privatrecht** (S. 1—45), von Professor Dr. Ludwig von Bar in Göttingen.
10. **Zivilprozeß- und Konkursrecht** (S. 47—205), von Professor Dr. Josef Kohler in Berlin.
11. **Freiwillige Gerichtsbarkeit** (207—233), von Landgerichtspräsident Emil Dorner in Karlsruhe.

III. Strafrecht.

1. **Strafrecht** (mit Ausschluß des Militärstrafrechts) (S. 237—326), von Professor Dr. F. Wachenfeld in Rostock.
2. **Strafprozeßrecht** (S. 329—408), von Professor Dr. Ernst Beling in Tübingen.
3. **Militärstrafrecht — Militärstrafprozeß** (S. 409—447), von Dr. Julius Weiffenbach in Berlin.

IV. Öffentliches Recht.

1. **Deutsches Staatsrecht** (S. 449—635), von Professor Dr. Gerhar Anschütz in Heidelberg.
2. **Verwaltungsrecht** (S. 637—760), von Ernst v. Meier in Berlin.
3. **Arbeiterversicherungsrecht** (S. 761—807), von Regierungsrat Professor Dr. Ludwig Laß in Berlin.
4. **Kirchenrecht** (S. 809—972), von Professor Dr. Ulrich Stutz in Bonn.
5. **Völkerrecht** (973—1074), von Professor Dr. Paul Heilborn in Breslau.
6. **Deutsches Kolonialrecht** (S. 1075—1126), von Admiralitätsarzt Professor Dr. Otto Köbner in Berlin.

Gesamtregister.